STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974 — MONTAG, 7. JANUAR 1974 — Nr. 1

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 2

Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1973 3

Der Hessische Minister des Innern

Rationalisierungsschutz für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier:

a) Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte

b) Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder beide vom 18. 10. 1973 3

Achtundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 27. 6. 1972; hier: Anschlußtarifverträge 4

Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Bühnenangehörige bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 11. 6. 1963 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 1. 4. 1968; hier: Änderungstarifvertrag vom 23. 10. 1973 4

Tarifvertrag vom 23. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 27. 1. 1972 4

Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Mitgliedern der Opernchöre vom 23. 10. 1973 5

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. 11. 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den Sechsten Änderungstarifvertrag vom 29. 11. 1972; hier: Siebenter Änderungstarifvertrag vom 10. 10. 1973 6

Tarifvertrag vom 17. 11. 1972 über die Gewährung eines Sonderurlaubs an Bühnenmitglieder, Chormitglieder und Tanzgruppenmitglieder; hier: Änderungstarifvertrag vom 23. 10. 1973 6

a) Änderungstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II vom 18. 10. 1973; b) Krankenbezüge der Arbeiter gem. § 42 MTL II und bei Kuren gem. § 42 a MTL II 6

Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. 9. 1961 i. d. F. der Änderungstarifverträge Nr. 1 bis 5 9

Personalausweiswesen; hier: Muster des Personalausweises 9

Sofortmaßnahmen der Polizei bei Auslaufen und Versickern wassergefährdender Stoffe 9

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Darmstadt und der Stadt Pfungstadt, Landkreis Darmstadt 10

Seite

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach, Hochtaunuskreis .. 10

Gebietsreform in Hessen; hier: Nachwahlen aus Anlaß der Neugliederung der Landkreise Eschwege, Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Melsungen, Waldeck, Witzenhausen und Ziegenhain 10

Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen zu Gemeindenamen nach § 12 Satz 3 HGO; hier: Stadt Homberg, Vogelsbergkreis 10

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. 8. 1966; hier: Prämiierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge 10

Disziplinarverfahren im Bereich der inneren Verwaltung 11

Personalausweise der EG-Staaten; hier: Personalausweise (Carte d'Identité) des Großherzogtums Luxemburg 11

Anerkennung von Rationalisierungsfachleuten 12

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Kaufungen im Landeskreis Kassel 12

Vereinbarung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 9. 1973; hier: Anwendungsrichtlinien 12

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Stiftung Volkslied" mit Sitz in Kassel 16

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 16

Richtlinien für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen bei der polizeilichen Fahndung 16

Änderung der Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen (Landesmittel) 17

Änderung der Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen (Bundesmittel) 17

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1973 19

Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge; hier: Einrichtungsgegenstände 23

Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Vergütungsabrechnung für Angestellte aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers 23

Seite

Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Lohnberechnung für Arbeiter aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers 23

Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Vergütungsberechnung für die Angestellten der Staatsbauverwaltung 23

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 24

Koordinierte Vergabeberichterstattung der Finanzbauverwaltungen der Länder; hier: Ergänzung des Statistikbogens und der Erläuterungen 24

Der Hessische Minister der Justiz

Organisation der Ortsgerichte 24

Gerichtsorganisation (Amtsgericht Groß-Gerau — Zweigstelle Rüsselsheim) 25

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung einer Neubaustrecke zur Landesstraße 3465 sowie Widmung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3254 im Landkreis Fritzlar-Homberg 25

Widmung einer Neubaustrecke sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 486 in der Gemarkung Langen, Landkreis Offenbach/Main 25

Sechste atomrechtliche Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A 26

Hessisches Landesvermessungsamt

Luftbildwesen in Hessen 26

Der Hessische Sozialminister

Bewilligung von Mietbeiträgen nach den Mietbeitragsrichtlinien vom 29. 12. 1972 27

Entschädigung an Mitglieder der Prüfungsausschüsse bei Prüfungen für nichtärztliche Fachberufe des Gesundheitswesens 27

Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen vom 4. 12. 1973 28

Anerkennung des Bundesverbandes Mitteldeutscher Flüchtlinge — Landesverband Hessen — als Interessenvertretung von Flüchtlingen aus der DDR 30

Neuordnung der Bezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im südhessischen Raum; hier: Umwandlung des Gewerbeaufsichtsamtes Offenbach in eine Außenstelle des Gewerbeaufsichtsamtes Frankfurt/Main 30

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 30

Der Hesssische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Überwachung des Verkehrs mit von Tieren stammenden Lebensmitteln; hier: Gewichtsverhältnisse bei Krabben in Gelee-Erzeugnissen 30

Seite

Anordnug betreffend das Wildschutzgebiet „Breitecke“ 31

Änderung der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967; hier: Richtlinien für das Verfahren bei Eignungsfeststellungen und allgemeinen Ausnahmen (Freistellungen) nach den Lagerverordnungen der Länder 31

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“ — Ausbau und Einrichtung von Gästezimmern vom 18. 5. 1972 31

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen und den mittleren nichttechnischen sowie den mittleren vermessungstechnischen Dienst im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt (Landeskulturverwaltung) 32

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Wetteraukreis 32

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Odenwaldkreis 32

Seite

Auftrag über die Erstellung der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — Main-Taunus 32

Auftrag über die Erstellung der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — Main-Nidda sowie über die Zusammenfassung der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — in der Planungsregion Untermain 33

Änderung der Bewilligungsgrundsätze der Hessischen Tierseuchenkasse für Darlehen und Beihilfen 35

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Philipp Pless (SPD) 35

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 36

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 37

Seite

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben 38

Vorhaben der Firma Südhessische Gas- und Wasser AG., Darmstadt 38

Buchbesprechungen 38

Öffentlicher Anzeiger

Veröffentlichung des II. Nachtrags zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen, des I. Nachtrags zur Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen und öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen für das Haushaltsjahr 1974 46

Tierseuchenbeiträge 1974 der Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden 47

Vorhaben der Firma Sigri Elektrographit GmbH., Werk Griesheim, Frankfurt/Main-Griesheim 47

1

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz:

Hämmerling, Dr.-Ing. Friedrich, Ingenieur, Königstein/Ts.

Hayn, Ernst von, Präsident der Industrie- und Handelskammer Friedberg, Butzbach

Jung, Dr.-Ing. Eberhard, Geschäftsführer, stellv. Präsident Breidenstein

Karry, Heinz Herbert, Staatsminister, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Fehling, Georg, Geschäftsführer, Erster Stadtrat, Bad Hersfeld

Fischer, Dr. Erika, Direktorin a. D., Wiesbaden

Gerhardt, Heinrich, Steuerbevollmächtigter, Frankfurt am Main

Goralewski, Dr. Godehard, Chefarzt a. D., Bad Soden-Salmünster

Grünig, Karl, Studiendirektor, Sportwart, Pfungstadt

Hegen, Ernst, Geschäftsführer a. D., Darmstadt

Helmholz, Dr. Bodo, Präsident des Hessischen Rechnungshofes, Frankfurt am Main

Herr, Werner, Landrat, Bad Homburg v. d. H.

Hirster, Dr. Franz, Geschäftsführer a. D., Wiesbaden

Hoffmann, Gustav, Landrat, Erbach/Odw.

Jung, Karl, Direktor, Solms

Mayer, Dr. Hans, Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer, Darmstadt

Meißner, Dr. Richard, Direktor des Wiesbadener Konservatoriums, Wiesbaden

Ohl, Heinrich, Geschäftsführer, Frankfurt am Main

Rohrer, Paul, Betriebsdirektor, Gießen

Schaffner, Dr. Hermann, Generalintendant a. D., Fuldatal

Schmidt, Prof. Dr. Werner, Ärztlicher Direktor des Stadtkrankenhauses, Hanau

Seebach, Herbert, Malergeselle, Vizepräsident der Handwerkskammer Kassel, Kassel

Willmann, Karl, Verwaltungsangestellter, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz am Bande:

Apel, Karl, Küster, Kassel-Wilhelmshöhe

Becker, Paul, Musiklehrer, Kreischormeister, Weilmünster/Wolfenhausen

Bender, Martin, Zimmerer-Kreishandwerksmeister a. D., Bad Vilbel

Bovensmann, Helmut, Geschäftsführer, Vorsitzender des Vorstandes der AOK Gießen, Gießen-Klein-Linden

Borschel, Heinrich, Bürgermeister a. D., Bebra-Weiterode

Carl, Martin, Chorleiter, Kreischormeister, Mainz

Feudtner, Henny, Schulrätin a. D., Friedberg

Höhler, Herbert, Rektor a. D., Arolsen

Lebeda, Theodor, Chorleiter, Limburg

Loewenstein, Freiherr Friedrich Wilhelm von, Dipl.-Landwirt, Präsident des Kuratoriums der Agrarsozialen Gesellschaft e. V., Jesberg-Reptich

Leuninger, Alois, Arbeitsgerichtsrat a. D., Mengerskirchen

Müller, Albert, Unternehmer, Stadtverordneter, Melsungen

Rufa, Hermann, Konditormeister, Entwicklungshelfer, Hofheim a. T.

Rottmann, Elisabeth, Hausfrau, Kreistagsabgeordnete, Rotenburg/F.

Samietz, Dr. Walther, Arzt, Gelnhausen

Schmidt, Dr. Helmut, Dipl.-Volkswirt und Dipl.-Kaufmann, Offenbach

Seif, Josef, Techn. Angestellter, Stadtrat, Limburg

Studemeister, Sophie, Dolmetscherin, Marburg/L.

Wagenmann, Schwester Ilse, Diakonisse, Baunatal/Guntershausen

Verdienstmedaille:

Guckelsberger, Lorenz, Ausbildungsmeister a. D., Ober-Mörlen

Schäfer, Albert, Elektromonteur, Friedberg

Stein, Elisabeth, Hausgehilfin, Wiesbaden.

Wiesbaden, 17. 12. 1973

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 a 02/01

StAnz. 1/1974 S. 2

2

Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1973

Für hervorragende Leistungen und Verdienste um den Sport habe ich die von mir mit Erlaß vom 9. Juli 1970 (GVBl. I S. 412) gestiftete Sportplakette des Landes Hessen an folgende Persönlichkeiten verliehen:

1. Gemäß Nr. 1 Ziffer a) der Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen (Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind)

Herrn Claus Hehner, Idstein
Herrn Joachim Peter, Frankfurt am Main,
Herrn Lutz Philipp, Darmstadt;

als Mitgliedern der 1. Basketball-Mannschaft des MTV 1846 Gießen e. V.
Herrn Karl Ampt, Gießen,
Herrn Eberhard Bauernfeind, Gießen,
Herrn Michael Breitbach, Gießen,
Herrn Jochen Decker, Gießen,
Herrn Klaus Gentzen, Sprendlingen,
Herrn Hans Hess, Gießen,
Herrn Klaus Jungnickel, Gießen-Allendorf,
Herrn Anton Koski, Gießen,
Herrn Robert Minor, Gießen,
Herrn Roland Peters, Gießen,
Herrn Dieter Strack, Gießen,
Herrn Ulrich Strack, Gießen,
Herrn Karl-Henner Weigand, Alten-Buseck;

als Mitgliedern der 1. Hockeymannschaft des Rüsselsheimer Ruder-Klubs 08 e. V.
Herrn Wolfgang Beck, Rüsselsheim,
Herrn Frieder Fleck, Rüsselsheim,
Herrn Klaus Held, Limburg,
Herrn Michael Heuss, Rüsselsheim,
Herrn Wolfram Jirzik, Rüsselsheim,
Herrn Walter Leichtweiß, Rüsselsheim,
Herrn Manfred Liebig, Rüsselsheim,
Herrn Wolfgang Molitor, Wiesbaden,
Herrn Martin Müller, Rüsselsheim,
Herrn Dr. Randolf Renker, Rüsselsheim,
Herrn Bodo Schäfer, Seeheim,
Herrn Wolfgang Schneider, Frankfurt/M.-Höchst,
Herrn Roland Segner, Rüsselsheim.

2. Gemäß Nr. 1 Ziffer b) der Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen (Personen oder Mannschaften, die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders anerkennenswerte sportliche Leistungen erzielt haben)

Frau Bärbel Andres, Offenbach am Main,
Herrn Hermann Engel, Wetzlar,
Herrn Karl-Heinz Müller, Kefenrod,
Herrn Fritz Steinlein, Friedberg;

als Mitgliedern der Prellballmannschaft der Verkehrtensportgemeinschaft Bad Homburg e. V.
Herrn Heinz Borchert, Oberursel (Taunus)
Herrn Hans Jacob, Bad Homburg v. d. H.,
Herrn Hermann Krakau, Bad Homburg v. d. H.,
Herrn Helmut Rekus, Oberursel (Taunus),
Herrn Richard Waluga, Bad Homburg v. d. H.,
Herrn Heinrich Weider, Bad Homburg v. d. H.

3. Gemäß Nr. 1 Ziffer c) der Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen (Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- oder Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben)

Herrn Heinz Berninger, Kassel,
Herrn Hans Marowsky, Twistetal-Elleringhausen,
Herrn Rudi Nierlein, Schlüchtern,
Herrn Werner Sell, Marburg an der Lahn,
Herrn Karl Schutzbach, Weilburg.

Wiesbaden, 10. 12. 1973 **Der Hessische Ministerpräsident**
I A 1 — 14 d
StAnz. 1/1974 S. 3

Der Hessische Minister des Innern

3

Rationalisierungsschutz für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes;
hier: a) Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte
b) Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder
beide vom 18. Oktober 1973
Bezug: Mein Rundschreiben vom 16. Februar 1972 (StAnz. S. 492)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben den Tarifvertrag zu a), die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder den Tarifvertrag zu b) am 18. Oktober 1973 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft vereinbart. Der Abschluß der Änderungstarifverträge ist erforderlich geworden, weil für die Arbeiter der Länder mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 und für die Angestellten der Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1974 für die Bemessung der Zuwendung der Urlaubslohn bzw. die Urlaubsvergütung maßgebend ist. Da die in den geänderten Vorschriften angesprochenen persönlichen Zulagen nach der noch bekanntzugebenden Änderung des § 48 MTL II bzw. des § 47 BAT Bestandteil des Urlaubslohnes bzw. der Urlaubsvergütung sind, bedarf es nicht mehr der ausdrücklichen Vorschrift, daß die persönlichen Zulagen bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen sind.

Den am 1. Oktober 1973 in Kraft getretenen (vgl. Buchst. b) und den am 1. Januar 1974 in Kraft tretenden (vgl. Buchst. a) Änderungstarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 12. 12. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 42 — P 2100 A — 507
StAnz. 1/1974 S. 3

*

Tarifvertrag vom 18. Oktober 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 6 werden das Komma nach den Worten „(§ 41 BAT)" durch das Wort „und" ersetzt und die Worte „und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte" gestrichen.
2. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „§ 74 Betriebsverfassungsgesetz" durch die Worte „§ 113 Betriebsverfassungsgesetz" ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, 18. 10. 1973

(Es folgen die Unterschriften)

*

Tarifvertrag vom 18. Oktober 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

In § 7 Abs. 6 Satz 2 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971 werden das Komma nach den Worten „(§ 47 Abs. 3 MTB II/MTL II)" durch das Wort „und" ersetzt und die Worte „und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder" gestrichen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.

Bonn, 18. 10. 1973

(Es folgen die Unterschriften)

4

Achtundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 27. Juni 1972;

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Rundschreiben vom 1. November 1972 (StAnz. S. 1970)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 7. Februar 1973 mit

a) dem Marburger Bund,
b) dem Verband der weiblichen Angestellten,
c) dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen,
d) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
e) der Gewerkschaft der Polizei,
f) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst,
g) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
h) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund,
i) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Anschlußtarifverträge zum Achtundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 27. Juni 1972 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 27. Juni 1972 sehe ich ab.

Wiesbaden, 12. 12. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 43 — P 2048 A — 2
StAnz. 1/1974 S. 4

5

Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Bühnenangehörige bei den staatlichen Theatern — Tarifvertrag vom 11. Juni 1963 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 1. April 1968;

hier: Änderungstarifvertrag vom 23. Oktober 1973

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 10. Mai 1968 (StAnz. S. 887)

Der Deutsche Bühnenverein hat am 23. Oktober 1973 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen einen Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Bühnenangehörigen abgeschlossen. Durch den Tarifvertrag, der mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1973/74 — für die staatlichen Theater also am 16. August 1973 — in Kraft getreten ist, werden die unter den Normalvertrag Tanz fallenden Tanzgruppenmitglieder in den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Bühnenangehörigen einbezogen. Der neu eingefügte § 2 a stellt klar, daß auch die Tanzgruppenangehörigen, Hamburg — Hauptvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Den Änderungstarifvertrag vom 23. Oktober 1973 gebe ich hiermit zum Vollzug bekannt.

Wiesbaden, 14. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2122 A — 30
StAnz. 1/1974 S. 4

*

Tarifvertrag vom 23. Oktober 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Bühnenangehörigen

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — Vorstand — einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg — Hauptvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Bühnenangehörigen vom 11. Juni 1963 in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. April 1968 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 werden in Buchstabe b das Wort „und" durch ein Komma ersetzt, in Buchstabe c hinter das Wort „Angestellten" ein Komma gesetzt und nach Buchstabe c eingefügt:

   „d) für die unter den Normalvertrag Tanz vom 28. Juni 1968 in der jeweiligen Fassung fallenden Tanzgruppenmitglieder".

2. In § 2 Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „§ 22 A Absatz 2 Satz 3" ersetzt durch die Worte „§ 23 Abs. 5".

3. Es wird folgender § 2 a angefügt:

„§ 2 a

Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Tanzgruppenmitglieder an Landesbühnen."

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1973/74 in Kraft.

Für den	Für die
Deutschen Bühnenverein	Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen
gez. Dr. Schöndienst	gez. Herdlein

6

Tarifvertrag vom 23. Oktober 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 27. Januar 1972

Bezug: Meine Rundschreiben vom 25. Februar 1972 (StAnz. S. 586), 10. Mai 1972 (StAnz. S. 973) und 28. September 1972 (StAnz. S. 1749)

Der Deutsche Bühnenverein hat mit der Deutschen Orchestervereinigung und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 23. Oktober 1973 einen Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 27. Januar 1972 abgeschlossen. Nachstehend gebe ich den rückwirkend zum 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Tarifvertrag zum Vollzug bekannt.

Für die Entschädigungen gelten weiterhin die Hinweise meiner vorbezeichneten Rundschreiben. Durch die neu eingefügte Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 des Tarifvertrages vom 27. Januar 1972 ist die Nr. 4 meines Rundschreibens vom 25. Februar 1972 entbehrlich geworden und wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2121 A — 13
StAnz. 1/1974 S. 4

*

Tarifvertrag vom 23. Oktober 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über Instrumentengeld, Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 27. Januar 1972

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — Vorstand — einerseits, und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg — Geschäftsführer —, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über Instrumentengeld, Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 27. Januar 1972 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wie folgt ergänzt:

1. Dem § 1 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
   „Protokollnotiz:
   Für den Instrumentensatz A- und B-Klarinette ist doppeltes Instrumentengeld zu zahlen."
2. Dem § 2 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
   „Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 3:
   Blasinstrumente, die mit demselben Mundstück gespielt werden können, sind die A-, B- und — soweit nicht alter Bauart mit besonderem Mundstück — C-Klarinetten, die D- und Es-Klarinetten."

Für den Deutschen Bühnenverein
gez. Dr. Schöndienst

Für die Deutsche Orchestervereinigung
gez. Kane

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
gez. Herdlein

7

Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Mitgliedern der Opernchöre vom 23. Oktober 1973

Der Deutsche Bühnenverein hat am 23. Oktober 1973 mit der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen einen Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Mitgliedern der Opernchöre abgeschlossen.

Der Tarifvertrag entspricht in vollem Umfange dem Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Bühnenangehörigen vom 11. Juni 1963 i. d. F. der Änderungstarifverträge vom 1. April 1968 und 23. Oktober 1973. Zu seinem Vollzug sind daher die mit Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 10. Mai 1968 (StAnz. S. 887) in der jeweils geltenden Fassung gegebenen Hinweise entsprechend anzuwenden.

Den Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Mitgliedern der Opernchöre vom 23. Oktober 1973 gebe ich hiermit zum Vollzug bekannt.

Wiesbaden, 14. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2122 A — 55
StAnz. 1/1974 S. 5

*

Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Mitgliedern der Opernchöre vom 23. Oktober 1973

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erftstadt-Lechenich — Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Normalvertrag-Chor vom 10. Dezember 1964 in der jeweiligen Fassung oder unter den an seine Stelle tretenden Tarifvertrag fallenden Mitglieder der Opernchöre — nachstehend „Mitglieder" genannt —.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Mitglieder, die aus dem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben.

§ 2

(1) Dem bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versicherten Mitglied, das nach Artikel 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen hat oder abschließt und aufrecht erhält, gewährt der Unternehmer auf Antrag für die Zeit, für die dem Mitglied Dienst- oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung in Höhe des Beitragsanteils, den der Unternehmer zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätte. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß das Mitglied für die Lebensversicherung jeweils mindestens einen Beitrag aufwendet, der als Pflichtbeitrag für ihn zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

(2) Erhöht sich der Pflichtbeitrag, der für das Mitglied zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre, kann das Mitglied seiner Verpflichtung zur Erhöhung seiner Aufwendung (Absatz 1 Satz 2) dadurch nachkommen, daß es mindestens einen Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem bisher und dem nunmehr für ihn maßgebenden Pflichtbeitrag

a) für die Lebensversicherung oder
b) für eine freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder
c) für die Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen als Ergänzungsbeitrag im Sinne des § 23 Abs. 5 der Anstaltssatzung

verwendet. Der Zuschuß des Unternehmers erhöht sich in diesen Fällen um die Hälfte des aufgewendeten Mehrbetrages, höchstens jedoch um die Hälfte des Unterschiedsbetrages nach Satz 1.

Kommt das Mitglied der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, entfällt auch der Zuschuß nach Absatz 1.

§ 3

Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Mitglieder von Opernchören an Landesbühnen.

§ 4

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1973/74 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Für den Deutschen Bühnenverein
gez. Dr. Schöndienst

Für die Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer
gez. Kane

Für die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen
gez. Herdlein

8

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966, zuletzt geändert und ergänzt durch den Sechsten Änderungstarifvertrag vom 29. November 1972;

hier: Siebenter Änderungstarifvertrag vom 10. Oktober 1973

Bezug: Mein Rundschreiben vom 15. November (StAnz. S. 2133)

In Abschnitt II Buchst. a meines o. a. Rundschreibens ist der Betrag „1 651,55 DM" durch „1 661,55 DM" zu ersetzen.

Ich bitte um handschriftliche Berichtigung.

Wiesbaden, 14. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2174 A — 335
StAnz. 1/1974 S. 6

9

Tarifvertrag vom 17. November 1972 über die Gewährung eines Sonderurlaubs an Bühnenmitglieder, Chormitglieder und Tanzgruppenmitglieder;

hier: Änderungstarifvertrag vom 23. Oktober 1973

Bezug: Mein Rundschreiben vom 30. März 1973 (StAnz. S. 746)

Der Deutsche Bühnenverein hat am 23. Oktober 1973 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer einen Tarifvertrag abgeschlossen, durch welchen der Tarifvertrag vom 17. November 1972 über die Gewährung eines Sonderurlaubs an Bühnenmitglieder, Chormitglieder und Tanzgruppenmitglieder geändert wird.

Durch den Tarifvertrag, der am 1. Januar 1974 in Kraft tritt, wird bestimmt, daß dem vorbezeichneten Personenkreis während eines verordneten Kur- oder Heilverfahrens von dem Unternehmer lediglich der Unterschiedsbetrag zwischen den Barleistungen (Übergangsgeld bzw. entsprechende Leistungen) des Trägers des Kur- bzw. Heilverfahrens und dem festen Gehalt in Form eines Zuschusses gewährt wird. Das Mitglied ist verpflichtet, die Höhe der ihm gewährten Barleistungen nachzuweisen. Im übrigen gelten die im HMdF-Rundschreiben vom 16. Mai 1966 (StAnz. S. 754) — 9. Änderungs-Ergänzungserlaß zum Vollzugserlaß zum BAT — gegebenen Hinweise zu § 50 Abs. 1 BAT —, zuletzt geändert durch mein Rundschreiben vom 24. Juli 1973 (StAnz. S. 1476), weiterhin sinngemäß.

Wiesbaden, 14. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2122 A — 53
StAnz. 1/1974 S. 6

*

Tarifvertrag vom 23. Oktober 1973 über die Gewährung eines Sonderurlaubs

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erftstadt-Lechenich — Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Einziger Paragraph

§ 2 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages vom 17. November 1972 über die Gewährung eines Sonderurlaubs erhält vom 1. Januar 1974 an die folgende Fassung:

„Dem Mitglied ist für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkuloschilfe, von einem Träger einer Altersversorgung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahren ein Sonderurlaub bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu gewähren. Für die Zeit des Sonderurlaubs erhält es einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen der vorgenannten Träger und dem festen Gehalt."

Für den Deutschen Bühnenverein
gez. Dr. Schöndienst

Für die Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer
gez. Kane

Für die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen
gez. Herdlein

10

a) Änderungstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II vom 18. Oktober 1973

b) Krankenbezüge der Arbeiter gem. § 42 MTL II und bei Kuren gem. § 42 a MTL II

Bezug: a) Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 (StAnz. S. 383, 507 und 628), zuletzt geändert durch den ÄndTV Nr. 21 vom 29. November 1972 (StAnz. 1973 S. 179)

b) HMdF-Rundschreiben vom 29. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 203) sowie mein Rundschreiben vom 9. August 1973 (StAnz. S. 1586)

I.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am 18. Oktober 1973 den Änderungstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II vereinbart. Ich gebe den am 1. November 1973 in Kraft getretenen Tarifvertrag hiermit zum Vollzuge bekannt.

Dabei weise ich auf folgendes hin:

A. **Allgemeines**

Die durch den Tarifvertrag vereinbarten Änderungen des MTL II berücksichtigen die mit Wirkung vom 1. November 1973 geänderten Reisekosten- und Umzugskostenvorschriften des Bundes. Daher sind die in den Sonderregelungen enthaltenen reisekostenrechtlichen Entschädigungssätze den Sätzen des BRKG angepaßt worden. Im Bereich des Umzugskostenrechts sind die sich hinsichtlich der Rückzahlung von Umzugskostenvergütung in bestimmten Fällen aus dem Urteil des BAG zu § 40 BAT vom 21. März 1973 — 4 AZR 187/72 — (demnächst AP Nr. 4 zu § 44 BAT) ergebenden Folgerungen gezogen worden. Im übrigen ist die Änderung und Ergänzung der Vorschrift des § 48 Abs. 3 MTL II (Berechnung des im Urlaubslohn enthaltenen Zuschlages) von besonderer Bedeutung.

B. **Zu den Änderungen im einzelnen**

1. **Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb (Ergänzung des § 40 Nr. 3 MTL II)**

Die für einen Umzug anläßlich einer Versetzung aus dienstlichen Gründen gewährte Umzugskostenvergütung ist nunmehr u. a. auch dann nicht zurückzuzahlen, wenn der Arbeiter auf Grund einer eigenen Kündigung ausscheidet. Es muß sich um eine rechtmäßig ausgesprochene Kündigung handeln. Ein vorzeitiges Ausscheiden (z. B. unter Vertragsbruch) befreit daher nicht von der Rückzahlungspflicht.

2. **Zu § 1 Nr. 2 (Streichung des § 47 Abs. 7 Satz 2)**

Die Änderung ist vorgenommen worden, weil seit 1. Juli 1973 die Zahlung eines Arbeitnehmerbeitrages zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung entfallen ist. Sie war schließlich auch erforderlich, nachdem der Verwaltungsrat der VBL im Zusammenhang mit der 10. Änderung der Satzung der VBL den Beschluß gefaßt hat, künftig ein Sterbegeld dann zu zahlen, wenn bei Fortgeltung des bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Satzungsrechts ein solcher Anspruch zustehen würde. Vom 1. November 1973 an ist daher ein von der VBL gezahltes Sterbegeld stets auf das Sterbegeld nach § 47 MTL II anzurechnen.

3. **Zu § 1 Nr. 3 (Änderung des § 48 Abs. 3 MTL II)**

Der Mehrarbeitszuschlag ist bereits im Monatsregellohn enthalten (§ 21 Abs. 4 Satz 2 MTL II) und deshalb bei der Berechnung des Urlaubslohnzuschlages nicht nochmals zu berücksichtigen. Das wird durch die Ergänzung des Unterabsatzes 1 sichergestellt.

Die bisherige Fassung des § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 und 2 hat bei der Berechnung des zum Urlaubslohn gehörenden Zuschlags verschiedentlich zu Schwierigkeiten bzw. Ungerechtfertigkeiten geführt, weil die Vorschrift keine befriedigende Regelung für die Fälle enthielt, in denen die in Absatz 3 Unterabs. 1 aufgeführten Lohnbestandteile auf Grund des § 31 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 MTL II in dem dem Urlaub vorangegangenen Kalenderjahr nicht oder nicht in allen Lohnzeiträumen (z. B. bei neu eingestellten Arbeitern) gezahlt worden sind. Die Änderung berücksichtigt diesen Sachverhalt und führt insoweit zu gerechten Ergebnissen.

Die Auswirkungen der Änderung zeigt das folgende Beispiel:

Ein am 15. Juni 1973 eingestellter Arbeiter erarbeitete zu seinem Monatsregellohn im Monat Juni 1973 unständige Lohnanteile in Höhe von 90,— DM, im Monat Juli solche in Höhe von 180,— DM und im Monat August (bis zum 15. August 1973) solche in Höhe von 45,— DM. Vom 16. August 1973 bis 30. September 1973 war der Arbeiter krank. Im Monat Oktober erarbeitete er unständige Lohnteile in Höhe von 270,— DM. Am 31. Oktober 1973 erkrankt der Arbeiter erneut.

Der im Krankenlohn (§ 42 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 MTL II) enthaltene Zuschlag berechnet sich wie folgt:

Für die Zeit vom 16. August 1973 bis zum 30. September 1973

Am 15. August 1973 abgerechnete unständige Lohnteile (aus Juni) in Höhe von 90,— DM geteilt durch die im Juni entlohnten 90 Stunden (die Stunden der beiden letzten Lohnzeiträume Juli und August bleiben unberücksichtigt) ergeben einen Zuschlag von

90,— DM: 90 Stunden = 1 DM/Std.

Wären vom 16. bis 31. August 1973 90 Stunden und vom 1. bis 30. September 1973 180 Stunden zu entlohnen gewesen — für die also der Krankenlohn zu zahlen ist —, betrüge der im Krankenlohn enthaltene Zuschlag für August 90,— DM und für den September 180,— DM. Außerdem werden die im Juli erarbeiteten unständigen Lohnteile von 180,— DM am 15. September 1973 ausgezahlt.

Für die Zeit vom 31. Oktober 1973 an

Am 31. Oktober 1973 abgerechnete unständige Lohnteile (aus Juni = 90,— DM, aus Juli = 180,— DM und aus August = 45,— DM) von zusammen 315,— DM geteilt durch die insgesamt im Juni (90), Juli (180) und August (90) entlohnten 360 Stunden (die letzten beiden Lohnzeiträume September und Oktober bleiben außer Ansatz) ergeben einen Zuschlag von

315,— DM: 360 Stunden = 0,88 DM/Std.

In meinem Rundschreiben vom 27. November 1970 — I A 62 — P 2203 A — 102 — (StAnz. S. 2336) habe ich mich auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder damit einverstanden erklärt, daß abweichend von § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 MTL II die Arbeitsleistung des Vormonats dann als Bemessungsgrundlage herangezogen werden kann, wenn dies lohntechnisch möglich ist und dadurch die Umstellung von der manuellen auf die maschinelle Lohnberechnung nicht behindert wird. Soweit hiernach verfahren wird, ist bei der Feststellung der maßgebenden Arbeitsstunden und unständigen Lohnteile gem. § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 a. a. O. jeweils nur der letzte Lohnzeitraum außer Betracht zu lassen.

4. **Zu § 1 Nr. 4 Buchst. c (Einfügen einer Protokollnotiz zu Nr. 11 SR 2 a)**

Die für die Entfernungsberechnung bei der Ermittlung des Wegegeldes maßgebende „Wohnortmitte" ist jetzt im Tarifvertrag selbst erläutert worden. Die Festlegung entspricht der bereits bisher zugelassenen Auslegung.

5. **Zu § 1 Nr. 5 Buchst. a und Nr. 6 Buchst. a (Änderung der Nr. 5 SR 2 b und Nr. 5 SR 2 c)**

Die Änderung stellt die nachträgliche redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die Rechtslage dar, die sich durch die Einführung des Monatslohnes ergeben hat.

6. **Zu § 1 Nr. 5 Buchst. b und Nr. 6 Buchst. b (Änderung der Nr. 13 SR 2 b und Nr. 10 SR 2 c)**

Die Änderungen sind in Anpassung an die vom 1. November 1973 an geltenden reisekostenrechtlichen Entschädigungssätze des Bundes vorgenommen worden. Hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung wird sich keine Differenz zu den landesrechtlichen Vorschriften ergeben, da diese entsprechend angepaßt werden.

II.

In Abschnitt I Nr. 1 meines Rundschreibens vom 9. August 1973 habe ich eine Änderung und Ergänzung des HMdF-Rundschreibens vom 29. Dezember 1969 bekanntgegeben. Hierbei ist ein Fehler unterlaufen. Der erste Satz des neu anzufügenden Unterabsatzes 3 in Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 9 Buchst. a lautet richtig:

„Zu den anzurechnenden Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung gehören die dem in der Krankenversicherung der Landwirte pflichtversicherten Arbeiter nach dem KVLG gewährten Leistungen insoweit, als hierdurch der Ausfall der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis zum Lande ausgeglichen wird."

Ich bitte um handschriftliche Berichtigung.

Wiesbaden, 18. 12. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 44 — P 2203 A — 105
StAnz. 1/1974 S. 6

*

Änderungstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II vom 18. Oktober 1973

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 **Änderungen und Ergänzungen des MTL II**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 29. November 1972, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 40 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes" durch die Worte „Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes" ersetzt.
      bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
      „Dies gilt nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes oder nach den entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagte Umzugskostenvergütung,
      a) wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
         aa) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
         bb) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
      b) wenn das Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung durch den Arbeiter endet."
   b) In Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes" durch die Worte „Abs. 3 Nrn. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes" ersetzt.
2. § 47 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „und der Zeitzuschläge" die Worte „mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Mehrarbeit" eingefügt und dem bisherigen einzigen Satz der folgende Satz angefügt:
   „Sind auf Grund des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 wegen des Beginns des Arbeitsverhältnisses die in Satz 1 genannten Lohnbestandteile nicht in allen Lohnzeiträumen des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt worden, bleiben für die Feststellung der Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr

dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohnten Arbeitsstunden die beiden letzten Lohnzeiträume außer Ansatz; sind wegen des Beginns des Arbeitsverhältnisses die in Satz 1 genannten Lohnbestandteile im Monatslohn nur des Monats Januar nicht enthalten, bleibt der letzte Lohnzeitraum außer Ansatz."

b) Der Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres oder im laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des ersten Urlaubsabschnitts abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1); dabei bleiben für die Feststellung der Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohnten Arbeitsstunden die beiden letzten abgerechneten Lohnzeiträume außer Ansatz."

4. Nr. 11 SR 2 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung von der Wohnortmitte in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz

bei Zurücklegung des Weges	zu Fuß oder mit privatem Fahrzeug	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,40 DM	0,70 DM
von mehr als 10 km bis zu 13 km	2,50 DM	1,25 DM
von mehr als 13 km bis zu 16 km	3,80 DM	1,90 DM
von mehr als 16 km bis zu 20 km	4,80 DM	2,40 DM
von mehr als 20 km bis zu 30 km	5,90 DM	2,95 DM
von mehr als 30 km bis zu 40 km	6,80 DM	3,40 DM
von mehr als 40 km	7,60 DM	3,80 DM."

b) in Absatz 4 wird der Betrag „3,10 DM" durch den Betrag „3,60 DM" ersetzt.

c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1:

Bei der Entfernungsberechnung kann bei historisch gewachsenen Stadtteilen der Stadtteil und bei Streusiedlungen oder Großgemeinden die Einzelsiedlung oder der Ortsteil als Wohnort im Sinne dieser Vorschrift zugrunde gelegt werden."

5. Die SR 2 b wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Absatz 1 Abschn. I Satz 2 werden die Worte „der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden" durch die Worte „der auf mindestens siebeneinhalb Stunden entfallende Anteil des für den Arbeiter jeweils maßgebenden Monatstabellenlohnes" ersetzt.

bb) In Absatz 2 Abschn. II Satz 2 werden die Worte „nach der der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden zu zahlen ist" durch die Worte „nach der der auf mindestens siebeneinhalb Stunden entfallende Anteil des für den Arbeiter jeweils maßgebenden Monatstabellenlohnes zu zahlen ist" ersetzt.

cc) In Absatz 2 Abschn. II Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a werden jeweils die Worte „der Lohn für drei Arbeitsstunden" durch die Worte „der auf drei Arbeitsstunden entfallende Anteil des für den Arbeiter jeweils maßgebenden Monatstabellenlohnes" ersetzt.

b) Nr. 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Absatz 1 Buchst. a Unterabs. 1 Satz 2 werden der Betrag „0,35 DM" durch den Betrag „0,40 DM", der Betrag „0,80 DM" durch den Betrag „0,95 DM" und der Betrag „0,95 DM" durch den Betrag „1,05 Deutsche Mark" ersetzt.

bb) Absatz 1 Buchst. a Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Macht die Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich, ist die Ausbleibezulage um 2,— DM täglich zu kürzen, wenn Schlafgelegenheit gestellt wird. Macht die Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich und wird keine Schlafgelegenheit gestellt, wird für jede Übernachtung neben der Ausbleibezulage eine Zulage von 12,— DM gezahlt; Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

cc) In Absatz 1 Buchst. c Nr. 1 wird jeweils der Betrag „2,50 DM" durch den Betrag „3,— DM" ersetzt.

dd) In Absatz 1 Buchst. c Nr. 2 werden der Betrag „1,25 DM" durch den Betrag „12,— DM" sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

ee) Absatz 1 Buchst. c Nr. 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Verheiratete Arbeiter erhalten neben der Zulage nach Ziffer 1 eine Entschädigung von 2,50 Deutsche Mark für die Tage mit Arbeitsleistung, an denen sie an der Arbeitsstelle übernachten und ihnen Schlafgelegenheit vom Arbeitgeber gestellt wird."

ff) Absatz 1 Buchst. c Nr. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Werden Arbeiter nach Ziffer 1 außerhalb ihres Bezirks beschäftigt, treten an die Stelle der Regelungen nach den Ziffern 1 bis 3 die Regelungen nach Buchstabe a Unterabsätze 1 und 2."

gg) Absatz 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Wird von dem Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges (Kraftwagen, Kraftrad, Kleinkraftrad, Moped oder Fahrrad mit Hifsmotor) gefordert, wird bei Gestellung des erforderlichen Betriebsstoffes durch den Arbeiter bei Benutzung von

a) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 Kubikzentimeter eine Kilometergebühr von 0,10 DM,

b) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm eine solche von 0,14 DM,

c) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm eine solche von 0,18 DM,

d) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm eine solche von 0,25 DM

gezahlt."

6. Die SR 2 c wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Absatz 2 Buchst. a Satz 2 werden die Worte „der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden" durch die Worte „der auf mindestens siebeneinhalb Stunden entfallende Anteil des für den Arbeiter jeweils maßgebenden Monatstabellenlohnes" ersetzt.

bb) In Absatz 3 Buchst. a Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „der Lohn für drei Arbeitsstunden" durch die Worte „der auf drei Stunden entfallende Anteil des für den Arbeiter jeweils maßgebenden Monatstabellenlohnes" ersetzt.

b) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Buchst. c werden jeweils der Betrag „3,35 DM" durch den Betrag „4,— DM" und der Betrag „4,50 DM" durch den Betrag „5,60 DM" ersetzt.

bb) In Absatz 1 Buchst. d Unterabs. 3 Satz 2 werden der Betrag „0,35 DM" durch den Betrag „0,40 DM", der Betrag „0,80 DM" durch den Betrag „0,95 DM" und der Betrag „0,95 DM" durch den Betrag „1,05 Deutsche Mark" ersetzt.

cc) In Absatz 1 Buchst. d Unterabs. 4 Satz 1 wird der Betrag „1,25 DM" durch den Betrag „2,— DM" ersetzt.

dd) Absatz 1 Buchst. e Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Fahrkarten für Berufstätige) müssen ausgenutzt werden. Zuschläge für die Benutzung von Schnellzügen werden nicht erstattet."

cc) Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Wird von dem Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges (Kraftwagen, Kraftrad, Kleinkraftrad, Moped oder Fahrrad mit Hilfsmotor) gefordert, wird bei Gestellung des erforderlichen Betriebsstoffes durch den Arbeiter bei Benutzung von

a) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 Kubikzentimeter eine Kilometergebühr von 0,10 DM,

b) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm eine solche von 0,14 DM,

c) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm eine solche von 0,18 DM,

d) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm eine solche von 0,25 DM

gezahlt."

7. Nr. 5 SR 2 i wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Buchstabe b Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Arbeiter erhält für jeden Tag, an dem eine Rückkehr zum Wohnort möglich ist, ein Wegegeld für den Weg von der Wohnortmitte bis zur Arbeitsstelle oder bis zum Sammelplatz

bei Zurücklegung des Weges	zu Fuß oder mit privatem Fahrzeug	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,40 DM	0,70 DM
von mehr als 10 km bis zu 13 km	2,50 DM	1,25 DM
von mehr als 13 km bis zu 16 km	3,80 DM	1,90 DM
von mehr als 16 km bis zu 20 km	4,80 DM	2,40 DM
von mehr als 20 km bis zu 30 km	5,90 DM	2,95 DM
von mehr als 30 km bis zu 40 km	6,80 DM	3,40 DM
von mehr als 40 km bis zu 50 km	7,60 DM	3,80 DM
von mehr als 50 km	8,30 DM	4,15 DM."

b) In Buchstabe d Satz 1 werden die Worte „eine Trennungsentschädigung" durch die Worte „ein Trennungsgeld" und der Betrag „7,— DM" durch den Betrag „8,— DM" ersetzt.

c) In Buchstabe d Satz 2 werden die Worte „Die Entschädigung" durch die Worte „Das Trennungsgeld" ersetzt.

d) In Buchstabe e Unterabs. 1 wird das Wort „Trennungsentschädigung" durch das Wort „Trennungsgeld" ersetzt.

e) In Buchstabe g Satz 1 Doppelbuchst. bb werden der Betrag „48,— DM" durch den Betrag „56,— DM" und der Betrag „70,— DM" durch den Betrag „82,— DM" ersetzt.

f) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu den Buchstaben b und c:

Bei der Entfernungsberechnung kann bei historisch gewachsenen Stadtteilen der Stadtteil und bei Streusiedlungen oder Großgemeinden die Einzelsiedlung oder der Ortsteil als Wohnort im Sinne dieser Vorschriften zugrunde gelegt werden."

8. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Pferdezuchtbetriebe
des Stammgestüts Schwaiganger
des Landgestüts Landshut
der Staatlichen Versuchsgüterverwaltung Achselschwang
hinsichtlich der in diesen Betrieben beschäftigten Pferdewärter"

bb) Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. die Versuchsanlagen der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau in Freising."

b) Abschnitt III Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof in Bad Hersfeld sowie Versuchsfeld des Instituts für Grünlandwirtschaft und Futterbau".

§ 2 **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Bonn, 18. 10. 1973

(Es folgen die Unterschriften)

11

Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 i. d. F. der Änderungstarifverträge Nr. 1 bis 5

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 18. Februar 1972 und vom 21. März 1972 (StAnz. S. 442 und 675) sowie vom 22. November 1973 (StAnz. S. 2179)

In der Anlage 2 (Neufassung des Vollzugsrundschreibens zu dem o. a. Tarifvertrag) — s. meine Bekanntmachung vom 18. Februar 1972 (StAnz. S. 442) — ist der Nr. 12 der folgende Unterabsatz anzufügen:

„Dem Auszubildenden ist während des Erholungsurlaubs das gleiche Entgelt zu gewähren, das er erhalten würde, wenn er keinen Urlaub hätte."

Ich bitte, die Ergänzung handschriftlich vorzunehmen.

Die obersten Dienstbehörden und die mir nachgeordneten Dienststellen werden nicht gesondert unterrichtet.

Wiesbaden, 12. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2033 A — 19
StAnz. 1/1974 S. 9

12

Personalausweiswesen;
hier: Muster des Personalausweises

Die Bundesdruckerei wird für die Herstellung der Personalausweise künftig ein neues Sicherheitspapier verwenden, das optimalen Schutz gegen Nachahmungen und Verfälschungen bietet. Der Text und die Gestaltung des Ausweises bleiben unverändert.

Die neuen Vordrucke werden — beginnend von der Ausweisnummer G 7000 001 an — voraussichtlich erstmals im Januar 1974 ausgegeben. Die Bundesdruckerei hat den Abgabepreis auf 0,96 DM je Stück festgesetzt.

Wiesbaden, 14. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 10
StAnz. 1/1974 S. 9

13

Sofortmaßnahmen der Polizei bei Auslaufen und Versickern wassergefährdender Stoffe

Bezug: Erlaß vom 26. 8. 1963 (StAnz. S. 1058)

Der o. a. Erlaß tritt am 31. 12. 1973 durch Zeitablauf außer Kraft. Die Ergänzung des Erlasses vom 4. 3. 1964 (StAnz. S. 381) und die Änderung vom 3. 5. 1965 (StAnz. S. 591) werden daher mit Wirkung vom 1. 1. 1974 aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
III B 71 — 66 k 26.63.03
StAnz. 1/1974 S. 9

14

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Darmstadt und der Stadt Pfungstadt, Landkreis Darmstadt

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1973 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Pfungstadt werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Darmstadt eingegliedert die Flurstücke:
   Gemarkung Pfungstadt
   Flur 48 Nr. 1/3,
   Flur 49 Nr. 1/2, 1/3, 1/4 und 4/2.
2. Aus dem Gebiet der Stadt Darmstadt wird ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Pfungstadt eingegliedert das Flurstück:
   Gemarkung Eberstadt
   Flur 7 Nr. 1/10."

Wiesbaden, 19. 12. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08 — 59/73
StAnz. 1/1974 S. 10

15

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach, Hochtaunuskreis

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. November 1973 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Usingen eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Hundstadt Flur 37, Nr. 1/6, 1/7 und 1/8."

Wiesbaden, 12. 12. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08 — 59/73
StAnz. 1/1974 S. 10

16

Gebietsreform in Hessen;

hier: Nachwahlen aus Anlaß der Neugliederung der Landkreise Eschwege, Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Melsungen, Waldeck, Witzenhausen und Ziegenhain

Bezug: Erlaß vom 24. September 1973 (StAnz. S. 1786)

I.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Eschwege und Witzenhausen vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 353), § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Fritzlar-Homberg, Melsungen und Ziegenhain vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 356) und § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Frankenberg und Waldeck vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 359) wird als Wahltag für die im Werra-Meißner-Kreis, im Schwalm-Eder-Kreis, im Landkreis Waldeck-Frankenberg und in der Stadt Neustadt im Landkreis Marburg aus Anlaß der gebietlichen Neugliederung erforderlichen Nachwahlen der **24. März 1974** bestimmt.

II.

Ergänzend zu meinen Ausführungen über die Vorbereitung und Durchführung der Nachwahlen im Erlaß vom 24. September 1973 (StAnz. S. 1786) weise ich darauf hin, daß durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 19. November 1973 (GVBl. I S. 423) in Angleichung an das Landtagswahlrecht die Vorschriften über die Wohnsitzvoraussetzungen geändert worden sind. § 30 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 22 Abs. 1 Satz 2 HKO haben folgende Fassung erhalten:

„Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz."

Wiesbaden, 13. 12. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 1 — 3 i 04
StAnz. 1/1974 S. 10

17

Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen zu Gemeindenamen nach § 12 Satz 3 HGO;

hier: Stadt Homberg, Vogelsbergkreis

Bezug: Mein Erlaß vom 22. Februar 1973 (StAnz. S. 482)

Gemäß § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird dem Namen der Stadt Homberg als Unterscheidungsmerkmal der Zusatz „Ohm" angefügt.

Die Ortsbezeichnung lautet nunmehr

Homberg (Ohm)

Wiesbaden, 20. 12. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08/04 — 9/73
StAnz. 1/1974 S. 10

18

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. August 1966 (StAnz. S. 1149)

hier: Prämiierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Karl Trieselmann	347	Neugestaltung des Vordrucks „Streckenmeldung"	30,— DM
Alfred Kowalewski	943	Vereinfachung des Kostenwesens im Bereich der Justizverwaltung; hier: Änderung der Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung hinsichtlich der Anbringung des Vermerks bei Rückzahlung überzahlter Kostenvorschüsse	30,— DM
Wolfgang Schmeil	948	Vereinfachung des Verfahrens der Verbuchung des Holzeinschlags und des Holzverkaufs; hier: Erstellung der Holzzettel mittels EDV	50,— DM
Horst Dehnhard	919	Änderung der technischen Bestimmungen der ZTVE Ziffer 3.162 — Angleichung des Quergefälles des Erdplanums an das Quergefälle der Fahrbahndecke	50,— DM
Rudolf Lauber	843	Änderung der Ziffer 42.2 der Justizvollzugsbestimmungen für Kassenanweisungen in Rechtssachen (JVBKR) vom 6. Oktober 1970	100,— DM
Karl Trieselmann	924	Änderung von Jagdvordrucken; hier: Streckenmeldung und Jagdhandbuch	100,— DM
Walter Scheffer	972	Einsparung von Stromgebühren in der Polizeiunterkunft Kassel-Ndzw.; hier: Änderung der Schaltung der Belüftungsmotore der Toilettenanlagen	100,— DM
Heinrich Reuter	947	Ergänzung des § 40 (1) der Strafvollstreckungsordnung; hier: Vereinfachung bei der Berechnung des Strafrestes bei Strafunterbrechungen	100,— DM
Ludwig Stotz	669	Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 Kostenverfügung auf Beamte des mittleren Dienstes	100,— DM
Hans Zeller Edwin Simon	811	Vereinfachung der Führung der Arbeitsnachweise für die Lohnempfänger bei den Abteilungen der HBP	150,— DM
Adam Stickler	733	Wegfall der Führung der Bewährungshefte bei den Amtsgerichten	150,— DM
Wolfgang Menges	914	Verbesserung Postverteilung im Klinikum der Justus Liebig-Universität in Gießen; hier: Einbau eines Verteilerschrankes in der Poststelle, dessen Fächer vom Flur her geöffnet werden können	200,— DM

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Hans Reuß	697	Vereinfachung des Kassenwesens in der Justizverwaltung; hier: 1. Umgestaltung der Vordrucke a) JKassO 5 (Vollstrekkungsauftrag) und b) JKassO 7 (Beitreibungsersuchen) 2. Wegfall des Vordrucks JKassO 105 (Bericht über erfolglose Pfändung) 3. Änderung des Vordrucks HKR 205 (Vollstreckungsauftrag für Vermögensstrafen und Kosten)	300,— DM
Walter Trautmann	906	Änderung der Tagesberichtsformulare für Streckenwarte (Vordruck 7.100); hier: Erweiterung um einen Fragebogenteil für beschädigte Verkehrszeichen, Aufstellvorrichtungen und Leiteinrichtungen	300,— DM
Hans Reuß	698	Vereinfachung des Kassenwesens in der Justizverwaltung; hier: Änderung des § 17 Abs. 2 Nr. 5 JKassO	300,— DM
Franz Gerold	950	Umgestaltung des Fernschreibbetriebes beim Landeskriminalamt und bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei	1000,— DM
Franz Gerold	966	Vereinfachung und Beschleunigung des Fernschreibverkehrs beim Hessischen Landeskriminalamt	1500,— DM

Wiesbaden, 10. 12. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 14 — 3 v

StAnz. 1/1974 S. 10

19

An
die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel
den Herrn Präsidenten der Hessischen Brandversicherungskammer
Darmstadt
das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
Wiesbaden
die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei
Wiesbaden
das Hessische Landeskriminalamt
Wiesbaden
das Hessische Wasserschutzpolizeiamt
Wiesbaden-Kastel
die Hessische Polizeischule
Wiesbaden-Dotzheim
das Wasserwirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei
Wiesbaden
die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei
Wiesbaden-Dotzheim
die Hessische Landesfeuerwehrschule
Kassel
die Landesprüfstelle für Baustatik
Darmstadt
die Herren Landräte als Behörden der Landesverwaltung über die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

Disziplinarverfahren im Bereich der inneren Verwaltung

1. Als oberste Dienstbehörde für die Beamten meines Geschäftsbereichs bitte ich um sofortigen Bericht bei allen erheblichen Dienstvergehen, insbesondere bei denen, die Anlaß zur Erörterung in der Öffentlichkeit, namentlich in der Presse oder im Landtag geben könnten. Das gilt auch dann, wenn der Sachverhalt noch nicht so weit geklärt ist, daß bereits eine Entscheidung getroffen werden kann.
2. Bei nichtförmlichen Disziplinarverfahren sind dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten unter Beifügung einer Durchschrift der jeweiligen Entscheidung die Einstellungs-, Disziplinarverfügung oder Beschwerdeentscheidung mit den Vorgängen und dem Nachweis ihrer Zustellung an den Beamten vorzulegen:
   a) wenn das Verfahren nach § 23 Abs. 1 HDO eingestellt wird, innerhalb von einem Monat nach Zustellung,
   b) wenn der Beamte gegen die Disziplinarverfügung nach § 27 HDO Beschwerde einlegt, innerhalb einer Woche nach Einlegung des Rechtsmittels mit eingehender Stellungnahme,
   c) wenn ein Rechtsmittel gegen die Disziplinarverfügung nicht eingelegt wird, gemäß § 28 Abs 2 HDO innerhalb eines Monats nach Rechtskraft.
3. In den Fällen, in denen ich nicht nächsthöherer Dienstvorgesetzter bin, bitte ich, mir nach § 27 HDO je eine Abschrift der Entscheidung des Dienstvorgesetzen und des nächsthöheren Dienstvorgesetzten innerhalb einer Woche nach Zustellung zu übersenden.
   Ferner sind mir die Einstellungs- und Disziplinarverfügungen der Abteilungsleiter der Hessischen Bereitschaftspolizei, gegen die keine Beschwerde nach § 27 HDO eingelegt wurde, mit den Vorgängen und dem Nachweis ihrer Zustellung an den Beamten nach Ablauf eines Monats seit Zustellung alsbald, spätestens binnen drei Wochen, vorzulegen.
4. In förmlichen Disziplinarverfahren sind mir von dem Vertreter der Einleitungsbehörde Abschriften
   a) der Einleitungs- und Einstellungsverfügung,
   b) der Anordnung über die vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung der Dienstbezüge,
   c) der Anschuldigungsschrift,
   d) der Entscheidung der Disziplinarkammer,
   e) der Berufungsbegründung,
   f) der Entscheidung des Disziplinarhofs,
   g) des Beschlusses über die Wiederaufnahme des Verfahrens und des hierauf ergehenden Urteils

   vorzulegen.
5. Sind Disziplinarvorgänge gemäß § 110 HDO aus der Personalakte zu entfernen, bitte ich, mir bzw. dem nachgeordneten Dienstvorgesetzten 2 Wochen vor Ablauf der Frist mitzuteilen, ob die Vorgänge vernichtet oder auf Antrag des Beamten in besonderen Sammelakten aufbewahrt werden.
   Nach Eingang der Mitteilung werden entstandene Disziplinarvorgänge bei der jeweiligen Behörde vernichtet. Sie sind der personalaktenführenden Behörde zuzuleiten wenn der Beamte die Aufbewahrung des Vorgangs beantragt hat.
6. Meine Erlasse vom 27. Mai 1969 (StAnz. S. 1002), 7. Juli 1969 (StAnz. S. 1227), 23. Juli 1969 (StAnz. S. 1339) und 16. November 1971 (StAnz. S. 1954) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 12. 1973 **Der Hessiche Minister des Innern**
I B 5 — 8 l

StAnz. 1/1974 S. 11

20

Personalausweise der EG-Staaten;
hier: Personalausweise (Carte d'Identité) des Großherzogtums Luxemburg

Luxemburgische Personalausweise werden bei Wohnortwechsel ungültig; außerhalb Luxemburgs können sie nicht erneuert werden.
Luxemburgische Staatsangehörige, die einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründen wollen, sind deshalb zur Beantragung eines Reisepasses an die zuständige luxemburgische Auslandsvertretung zu verweisen.

Wiesbaden, 11. 12. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 51 — 23 d

StAnz. 1/1974 S. 11

21

Anerkennung von Rationalisierungsfachleuten

Bezug: Meine Erlasse vom 16. Juli 1973 (StAnz. S. 1380) und 8. Oktober 1973 (StAnz. S. 1930)

Als Rationalisierungsfachleute für den sozialen Wohnungsbau habe ich mit Wirkung vom 1. Januar 1974 für die Dauer von zunächst 5 Jahren anerkannt und in die bei mir geführte Liste der Rationalisierungsfachleute für das Land Hessen aufgenommen:

1. Architekt Sepp Lücke,
   6450 Hanau, Hochstädter Landstr. 21,
2. Architekt Wolfgang Braun,
   3502 Vellmar, Adalbert-Stifter-Str. 25,
3. Architekt Hans-Werner Fuss,
   6 Bergen-Enkheim, Pfingstweidstr. 8,
4. Architekt Arthur Mähner,
   6050 Offenbach am Main, Berliner Str. 77,
5. Architekt Fritz Novotny,
   6050 Offenbach am Main, Berliner Str. 77,
6. Architekt Otfried Rau,
   61 Darmstadt, Mathildenplatz 9,
7. Architekt Peter Säckl,
   3502 Vellmar, Adalbert-Stifter-Str. 25.

Weitere Anerkennungen sowie auch Änderungen oder Löschungen von Eintragungen werden durch ergänzende Erlasse gleichfalls im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht werden.

Wiesbaden, 13. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 a 02/21 — 53/73
StAnz. 1/1974 S. 12

22

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Kaufungen im Landkreis Kassel

Der Gemeinde Kaufungen im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge zeigt in einer breiten weißen Mittelbahn, die mit zwei schmalen blauen Seitenstreifen eingefaßt ist, in der oberen Hälfte das Wappen der Gemeinde Kaufungen."

Wiesbaden, 13. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 38/73
StAnz. 1/1974 S. 12

23

Vereinbarung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1973;

hier: Anwendungsrichtlinien

Am 20. September 1973 wurde in Bonn von Beauftragten der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, die zugleich die Leiter der Grenzkommission sind, die Vereinbarung über die Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage 1) unterzeichnet.

Nach dem ebenfalls aus der Anlage 1 ersichtlichen Protokollvermerk wird die Vereinbarung zwar erst zusammen mit den die Arbeit der Grenzkommission abschließenden Dokumenten in Kraft treten, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stimmen jedoch darin überein, daß diese Vereinbarung, beginnend mit dem Tage der Unterzeichnung, vorab anzuwenden ist.

Um eine reibungslose Anwendung der Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zu gewährleisten, haben der Bundesminister des Innern und die an die DDR angrenzenden Bundesländer Anwendungsrichtlinien erarbeitet (Anlage 2).

Diese Anwendungsrichtlinien werden hiermit für den hessisch-thüringischen Grenzbereich mit folgenden Besonderheiten in Kraft gesetzt:

1. Die Schadensmeldungen werden im hessisch-thüringischen Grenzbereich von den Landräten der Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld-Rotenburg und Witzenhausen als Behörden der Landesverwaltung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich erstellt oder entgegengenommen und übermittelt. Die Zuständigkeit der Landräte der Landkreise Eschwege und Witzenhausen geht mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Eschwege und Witzenhausen vom 28. 9. 1973 (GVBl. I S. 353) am 1. Januar 1974 auf den Landrat des Werra-Meißner-Kreises als Behörde der Landesverwaltung über.

Hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs des Landrats des Landkreises Witzenhausen und des Landrats des Landkreises Fulda weise ich besonders darauf hin, daß bei Sachverhalten im Sinne des Punktes 3.2.1.3 a) der Anwendungsrichtlinien (Anlage 2) entsprechend Artikel 3 Abs. 2 der Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung sowie der Anlage zu der Vereinbarung (Anlage 1) für Schadensfälle nördlich der Straße Witzenhausen (Bundesstraße 27 [R 80]) der Informationspunkt Duderstadt (Niedersachsen) und für Schadensfälle südlich der Straße Seiferts der Informationspunkt Neustadt an der Saale (Bayern) zu unterrichten sind.

2. Die unter Punkt 3.2.1.3 der Anwendungsrichtlinien genannte „oberste Landesbehörde" ist der Hessische Minister des Innern.

3. Unter der in Punkt 3.2.2.1 b) der Anwendungsrichtlinien genannten „zuständige(n) Polizeidienststelle" ist die örtlich nächstgelegene Schutzpolizeidienststelle zu verstehen.

Im Schadensfall und bei drohenden Schäden (vgl. Artikel 2 der Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze [Anlage 1]) bitte ich, entsprechend den in der Anlage 2 getroffenen Regelungen zu verfahren; hierfür u. U. noch zu treffende technische und organisatorische Vorkehrungen bitte ich, unverzüglich durchzuführen. Ebenso bitte ich, alle Behörden und Dienststellen, für die eine Zuständigkeit bei eingetretenen oder drohenden Schadensfällen nach Artikel 2 der Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung gegeben ist, im Hinblick auf Punkt 3.2.1.2 der Anwendungsrichtlinien entsprechend zu unterrichten. Über die durchgeführten Maßnahmen bzw. evtl. auftretende Schwierigkeiten bitte ich, mich unverzüglich zu unterrichten.

Die Leitung und Durchführung der Schadensbekämpfung selbst richtet sich nach den geltenden Bestimmungen.

Der Informationsaustausch mit der Deutschen Demokratischen Republik über die Grenzinformationspunkte kann erst dann erfolgen, wenn die dort vorgesehenen Fernmeldeleitungen eingerichtet sind. Sobald dies geschehen ist, werde ich auch die Telefonnummern der einzelnen Grenzinformationspunkte bekanntgeben.

Sollte sich nach einer gewissen Anwendungszeit aus örtlicher Sicht die Notwendigkeit von Änderungen der Anwendungsrichtlinien ergeben, bitte ich um entsprechende Hinweise.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —, dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt und dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 14. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 7 — 7 d — 8/73
StAnz. 1/1974 S. 12

Anlage 1

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Am 20. September 1973 wurden in Bonn von Beauftragten der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, die zugleich die Leiter der Grenzkommission sind, die Vereinbarung über die Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und die Vereinbarung über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen unterzeichnet.

Die Vereinbarungen kamen auf Grund von Verhandlungen der Grenzkommission zustande, die gemäß Zusatzprotokoll zum Grundvertrag, Ziffer I zu Artikel 3, tätig ist. Die Grenzkommission hatte den Regierungen beider Staaten den Abschluß der Vereinbarungen in ihrer Sitzung vom 18./19. Juli 1973 in Schwerin vorgeschlagen.

Artikel 1

Diese Grundsätze gelten, soweit nicht spezielle Regelungen getroffen wurden oder werden.

Artikel 2

Schadensfälle, auf die sich die Bekämpfung und die Information zur Verhinderung des Entstehens oder der Ausbreitung von Schäden sowie die Aufklärung beziehen, sind insbesondere

a) Brände, wenn die Gefahr des Übergreifens auf das Hoheitsgebiet — im folgenden Gebiet genannt — des anderen Staates besteht;

b) Hochwasser, Eisgefahren in Grenzgewässern und Unterbrechung der Vorflut;

c) Sturm- und Bergschäden am unmittelbaren Verlauf der Grenze;

d) seuchenhafte Erkrankungen bei Menschen und Tieren im Grenzgebiet, einschließlich Wildseuchen;

e) Auftreten von Wald- und Feldschädlingen sowie von Pflanzenkrankheiten und Unkrautbefall im Grenzgebiet;

f) Ölschäden und andere Schäden, die im Grenzgebiet entstehen oder auftreten und zum Eindringen von Wasserschadstoffen in die Grenzgewässer und das Grundwasser sowie zur Verseuchung des Bodens führen, soweit sich Auswirkungen auf dem Gebiet des anderen Staates ergeben können;

g) Verunreinigungen der Luft, die im Grenzgebiet entstehen oder dort auftreten, soweit eine unmittelbare Gefahr für Menschen, Tiere oder Pflanzen auf dem Gebiet des anderen Staates eintreten kann;

h) Explosionen sowie Sprengungen an der Grenze, soweit diese Auswirkungen auf das Gebiet des anderen Staates haben können;

i) Schäden, die durch Verkehrsunfälle im unmittelbaren Bereich der Grenze entstehen;

j) Strahlengefahren.

Artikel 3

(1) Die Information des anderen Staates über eingetretene oder drohende Schadensfälle erfolgt kurzfristig an dessen ständige Vertretung.

(2) Wenn durch eine unverzügliche Einleitung von Sofortmaßnahmen Schäden auf dem Gebiet des anderen Staates verhindert werden können, erfolgt der Austausch der Informationen mündlich zwischen den Grenzsicherungsorganen der Bundesrepublik Deutschland und den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder fernmündlich an eigens dafür bestimmten Punkten der Grenze, die in der Anlage aufgeführt sind.

(3) Bis zur Einrichtung der in Absatz 1 und Artikel 5 genannten ständigen Vertretungen gemäß Artikel 8 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 werden deren Aufgaben nach dieser Vereinbarung von den beiden Delegationen in der Grenzkommission wahrgenommen.

Anlage
zu der Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung

Grenzinformationspunkte und Zuständigkeitsbereiche bei Schadensfällen

Nr.	Grenzübergangsstelle		Zuständigkeitsbereich	
	Bundesrepublik Deutschland	Deutsche Demokratische Republik	Bundesrepublik Deutschland	Deutsche Demokratische Republik
1	Lübeck-Schlutup	Selmsdorf	Priwall bis Absalonshorst	Priwall bis Bacheinmündung von Osten in die Wakenitz (südlich Herrnburg)
2	Lauenburg	Horst	Absalonshorst bis Elbe	Bacheinmündung von Osten in die Wakenitz (südlich Herrnburg) bis Elbe
3	Schnackenburg	Cumlosen	Elbabschnitt	Elbabschnitt
4	Uelzen	Salzwedel	Elbe bis Straße Wittingen	Elbe bis Straße Waddekath
5	Vorsfelde	Oebisfelde	Straße Wittingen bis Straße Grasleben	Straße Waddekath bis Straße Weferlingen
6	Helmstedt	Marienborn	Straße Grasleben bis Straße Hornburg	Straße Weferlingen bis Straße Hoppenstedt
7	Herzberg	Ellrich	Straße Hornburg bis Straße Hilkerode	Straße Hoppenstedt bis Straße Zwinge
8	Duderstadt	Worbis	Straße Hilkerode bis Straße Witzenhausen	Straße Zwinge bis Straße Hohengandern
9	Herleshausen	Wartha	Straße Witzenhausen bis Straße Seifierts	Straße Hohengandern bis Straße Birx
10	Neustadt an der Saale	Meiningen	Straße Seifierts bis Straße Gleismuthhausen	Straße Birx bis Straße Käßlitz
11	Coburg	Eisfeld	Straße Gleismuthhausen bis Straße Mitwitz	Straße Käßlitz bis Straße Liebau
12	Ludwigsstadt	Probstzella	Straße Mitwitz bis Straße Eichenstein	Straße Liebau bis Straße Blankenstein
13	Rudolphstein	Hirschberg	Straße Eichenstein bis Straße Töpen	Straße Blankenstein bis Straße Juchhöh
14	Hof	Gutenfürst	Straße Töpen bis Grenze Bundesrepublik Deutschland/ Tschechoslowakische Sozialistische Republik	Straße Juchhöh bis Grenze Deutsche Demokratische Republik/ Tschechoslowakische Sozialistische Republik

Artikel 4

(1) Jede Seite wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den Eintritt von Schäden auf dem Gebiet des anderen Staates, die ihre Ursachen auf dem Gebiet des eigenen Staates haben, zu verhindern.

(2) Einheiten des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr sowie Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens kommen grundsätzlich nur auf dem eigenen Gebiet zum Einsatz.

(3) Ist bei Schadensfällen in unmittelbarer Nähe der Grenze eine wirksame Bekämpfung durch die Seite, auf deren Gebiet der Schadensfall eingetreten ist, nicht möglich, kann im gegenseitigen Einvernehmen die andere Seite Hilfe leisten.

Artikel 5

Schadensfälle werden von jeder Seite in eigener Zuständigkeit untersucht. Erforderlichenfalls können im gegenseitigen Einvernehmen Vertreter der anderen Seite hinzugezogen werden. Über die Ergebnisse der Untersuchung wird ein Protokoll angefertigt. Vorhandene Beweisgegenstände (zum Beispiel Fotos und Fotokopien) sind dem Protokoll beizufügen. Die weitere Bearbeitung zur Regulierung der Schadensfälle erfolgt über die ständigen Vertretungen beider Staaten, falls für den speziellen Fall zwischen den zuständigen zentralen Behörden/Organen beider Staaten nichts Abweichendes vereinbart wird.

GESCHEHEN in Bonn am 20. September 1973
in zwei Urschriften in deutscher Sprache

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Pagel

Für die Regierung der
Deutschen
Demokratischen Republik
Klobes

Protokollvermerk

zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geben die Beauftragten der Regierungen zu Protokoll:

Diese Vereinbarung tritt zusammen mit den die Arbeit der Grenzkommission abschließenden Dokumenten in Kraft. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stimmen darin überein, diese Vereinbarung, beginnend mit dem Tage der Unterzeichnung, vorab anzuwenden.

Der Informationsaustausch für dringende Fälle an den in der Anlage zu den Grundsätzen festgelegten Informationspunkten erfolgt, sobald die dazu notwendigen technischen Voraussetzungen auf beiden Seiten geschaffen sind.

(Bulletin der Bundesregierung vom 21. 9. 1973 Nr. 115 S. 1141)

Anlage 2

Anwendungsrichtlinien zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1973

1. **Inhalt**

Die Vereinbarung über die Grundsätze für die Schadensbekämpfung an der Grenze (Vereinbarung) regelt:

a) die Schadensfälle, auf die sich die Bekämpfung, die gegenseitige Information und die Regulierung beziehen,
b) den Informationsaustausch,
c) das Tätigwerden von Hilfs- und Rettungskräften und
d) die Untersuchung und Regulierung von Schadensfällen.

2. **Anwendung**

Die Vereinbarung wird entsprechend dem Protokollvermerk ab sofort angewandt.

3. **Information**

3.1 **Informationsaustausch mit der Deutschen Demokratischen Republik**

3.1.1 Der Informationsaustausch mit der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt auf drei Wegen:

a) bei Schadensfällen gem. Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung (Regelfälle) fernschriftlich über die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission, die bis auf weiteres die den ständigen Vertretungen nach der Vereinbarung obliegenden Aufgaben wahrnimmt;
b) bei Schadensfällen, die eine unverzügliche Einleitung von Sofortmaßnahmen erfordern (dringende Fälle), fernmündlich über die Grenzinformationspunkte (Art. 3 Abs. 2 zweite Alternative der Vereinbarung);
c) bei dringenden Fällen, die einen mündlichen Informationsaustausch als zweckmäßig erscheinen lassen, über die Grenzsicherungsorgane (Art. 3 Abs. 2 erste Alternative der Vereinbarung).

3.1.2 Der Informationsaustausch über die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission wird durch das Bundesinnenministerium — Lagezentrum — (Fernschreiber: 8-86 664 und 8-86 896; Fernruf: (0 22 21) / 78 — 39 91 oder 39 92 oder 39 93) abgewickelt.

3.1.3 Grenzinformationspunkte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind:

Grenzschutzstelle Lübeck-Schlutup	Tel.-Nr.:.....
Grenzschutzstelle Lauenburg	Tel.-Nr.:.....
Grenzkontrollstelle Schnackenburg	Tel.-Nr.:.....
Grenzschutzstelle Bergen-Dumme	Tel.-Nr.:.....
Grenzkontrollstelle Vorsfelde	Tel.-Nr.:.....
Grenzschutzstelle Helmstedt Autobahn	Tel.-Nr.:.....
Grenzkontrollstelle Herzberg/Harz	Tel.-Nr.:.....
Grenzschutzstelle Duderstadt	Tel.-Nr.:.....
Grenzschutzstelle Herleshausen	Tel.-Nr.:.....
Grenzpolizeistation Mellrichstadt	Tel.-Nr.:.....
Grenzpolizeistation Rottenbach	Tel.-Nr.:.....
Grenzpolizeiinspektion Ludwigsstadt	Tel.-Nr.:.....
Grenzpolizeistation Rudolphstein	Tel.-Nr.:.....
Grenzpolizeistation Hof-Bahnhof	Tel.-Nr.:.....

3.1.4 Der mündliche Informationsaustausch erfolgt durch den dazu ermächtigten oder im Einzelfall von Angehörigen der NVA-Grenztruppen angesprochenen Angehörigen des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes oder der Bayerischen Grenzpolizei.

3.2 **Meldewege innerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

3.2.1 **Meldungen vom Bundesgebiet in die Deutsche Demokratische Republik**

3.2.1.1 Die Schadensmeldungen zur Übermittlung an die Deutsche Demokratische Republik werden grundsätzlich durch die kreisfreien Städte und Landkreise erstellt, auf deren Gebiet Schadensfälle eingetreten sind oder drohen.

3.2.1.2 Zu diesem Zweck sind ihnen von allen Behörden und Dienststellen in ihrem Gebiet die für eine Meldung in Frage kommenden Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

3.2.1.3 Halten die kreisfreien Städte und Landkreise einen Sachverhalt für meldebedürftig, so unterrichten sie fernschriftlich oder — wenn dies nicht möglich ist — fernmündlich nach Meldeschema (Anlage) unverzüglich

in Regelfällen
das Bundesinnenministerium — Lagezentrum —
über die zuständigen obersten Landesbehörden, nachrichtlich die Regierungspräsidenten,
in dringenden Fällen,

a) die fernmündlich weitergeleitet werden sollen, den zuständigen Informationspunkt,
b) deren mündliche Übermittlung angezeigt erscheint, die zuständigen Stellen des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes oder der Bayerischen Grenzpolizei,

sowie nachrichtlich unter Hinweis, daß ein dringender Fall vorliegt und Mitteilung an eine der unter a) oder b) genannten Stellen erfolgt ist,
das Bundesinnenministerium — Lagezentrum — auf dem Dienstwege.

3.2.1.4 Ist die kreisfreie Stadt oder der Landkreis nicht erreichbar, so können die örtlichen Behörden und Dienststellen in dringenden Fällen die Schadensmeldungen unmittelbar an den zuständigen Grenzinformationspunkt oder die zuständigen Stellen der Grenzsicherungsorgane richten.
Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis ist von den örtlichen Stellen sobald wie möglich über die Meldung zu unterrichten.
Von dort werden die Meldungen nachrichtlich unter Hinweis, daß ein dringender Fall vorliegt und Mitteilung an eine der in Nr. 3.2.1.3 Buchst. a) oder b) genannten Stellen erfolgt ist, an das Bundesinnenministerium — Lagezentrum — auf dem Dienstweg weitergeleitet.

3.2.2 Meldungen der Deutschen Demokratischen Republik in das Bundesgebiet

3.2.2.1 Erhalten
der Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommission über das Bundesinnenministerium — Lagezentrum —,
die Grenzinformationspunkte fernmündlich oder die Beamten der Grenzsicherungsorgane mündlich (durch Zuruf)
Mitteilungen der Deutschen Demokratischen Republik, so unterrichten sie unverzüglich fernschriftlich oder — wenn dies nicht möglich ist — fernmündlich nach Meldeschema (Anlage) folgende Stellen:

a) In Regelfällen
werden die beim Bundesinnenministerium — Lagezentrum — einlaufenden Meldungen an das Innenministerium des jeweiligen Landes übermittelt, das sie an die zuständigen Stellen weitergibt.

b) In dringenden Fällen
unterrichten die Grenzinformationspunkte oder
die von den Beamten an der Grenze in Kenntnis gesetzten Stellen des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes oder der Bayerischen Grenzpolizei
die zuständige Polizeidienststelle, die die für die Schadensbekämpfung zuständigen Behörden und Dienststellen alarmiert.
Diese unterrichten sobald wie möglich die betroffene kreisfreie Stadt oder den betroffenen Landkreis.
Von dort werden die weiteren erforderlichen Maßnahmen veranlaßt und die Meldungen nachrichtlich auf dem Dienstweg an das Bundesinnenministerium — Lagezentrum — weitergegeben.

4. Einsatz von Hilfskräften zur Schadensbekämpfung

4.1 Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes einschließlich der Feuerwehr sowie die Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens kommen grundsätzlich nur auf dem eigenen Gebiet zur Bekämpfung der dort eingetretenen oder drohenden Schadensfälle zum Einsatz.

4.2 Ist bei Schadensfällen in unmittelbarer Nähe der Grenze eine wirksame Abwehr durch die Seite, auf deren Gebiet der Schadensfall eingetreten ist, nicht möglich,

4.2.1 können im gegenseitigen Einvernehmen die Hilfskräfte aus der Bundesrepublik Deutschland und aus der Deutschen Demokratischen Republik auch auf dem Gebiet der anderen Seite zum Einsatz kommen, um von hier aus dortige Schadensfälle oder solche auf dem eigenen Gebiet zu bekämpfen,

4.2.2 kann
a) eine Bekämpfung vom Gebiet der anderen Seite aus erbeten werden, wenn ein Schadensfall auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorliegt oder
b) eine Bekämpfung vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus angeboten werden, wenn sich der Schadensfall auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ereignet hat.

4.3 Das gegenseitige Einvernehmen nach Nr. 4.2.1 wird durch die Grenzsicherungsorgane hergestellt.

5. Untersuchung und Regulierung der Schadensfälle

Bei Schadensfällen, zu deren Untersuchung und Regulierung die andere Seite hinzugezogen werden soll, werden die Einzelheiten des Verfahrens auf den in der Vereinbarung bestimmten und in diesen Richtlinien erläuterten Informationswegen vereinbart.

Meldeschema

für die Weitergabe von Meldungen innerhalb des Bundesgebietes über Schadensfälle an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Absender: .....
(dieser Meldung)
Empfänger: .....
(dieser Meldung)

Meldeweg — Nichtzutreffendes streichen!

1. Schadensmeldung:
1.1. **aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland**
1.2. **aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik**
1.3. **gemeldet** von: .....
..... 19..... ; ..... Uhr ..... Min.
am: .....
1.4. **weitergegeben:** in dringenden Fällen nach Nr. 3.2.1.3. Buchst. a) und b) und Nr. 3.2.1.4. Abs. 1 der Anwendungsrichtlinien — fernmündlich — fernschriftlich — an:
1.4.1. Grenzinformationspunkt: .....
1.4.2. zust. Stelle d. BGS:
Zollgrenzdienstes:
Bay. Grenzpolizei:
.....

Inhalt der Schadensmeldung

2. Schadensereignis:
2.1. **Zeit:** am ..... 19 .....; ..... Uhr ..... Min.
2.2. **Ort:** .....
.....
2.3. **Art:** .....
.....
3. Mögliche Folgen: .....
.....
.....
4. Veranlaßte Maßnahmen: .....
.....
.....
5. Sonstige Angaben: .....
.....
.....

Dienststelle, Ort, Datum
Unterschrift

Erläuterungen zum Meldeschema

1. Zur Vereinfachung des Verfahrens und im Interesse der Einheitlichkeit der Schadensmeldungen ist das Meldeschema von allen beteiligten Behörden und Dienststellen zu verwenden.
2. Zur Nr. 1.3.: Unter dieser Nummer sind anzugeben:
   1. **bei Meldungen aus dem Bundesgebiet in die Deutsche Demokratische Republik:**
      eine der in Nr. 3.2.1.2. der Anwendungsrichtlinien genannten Behörden und Dienststellen;
   2. **bei Meldungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Bundesgebiet:**
      entweder:
      — BMI — Lagezentrum,
      — Grenzinformationspunkt oder
      — die von den Beamten an der Grenze in Kenntnis gesetzten Stellen des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes oder der Bayerischen Grenzpolizei.

24

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Stiftung Volkslied" mit Sitz in Kassel

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 18. 12. 1973 die mit Stiftungsgeschäft vom 22. 11. 1973 errichtete „Stiftung Volkslied" mit Sitz in Kassel genehmigt.

Wiesbaden, 21. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
II 5 — 2501 — V 2

StAnz. 1/1974 S. 16

25

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für den Polizeiwachtmeister Heino O b s e r am 25. 9. 1973 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10—1328 ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. 12. 1973

Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei

StAnz. 1/1974 S. 16

26

Richtlinien für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen bei der polizeilichen Fahndung

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz erlasse ich mit Wirkung vom 15. Dezember 1973 die folgenden Richtlinien für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen bei der polizeilichen Fahndung:

Richtlinien für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen bei der polizeilichen Fahndung

1. Die Polizei ist gehalten, alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten, beizutragen. Sie darf dabei auch Publikationsorgane (Presse, Rundfunk, Fernsehen), die im Hinblick auf ihre Breitenwirkung in vielen Fällen wertvolle Fahndungshilfe leisten können, um ihre Mitwirkung bitten.

2. Publikationsorgane sollen erst in Anspruch genommen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder voraussichtlich nicht oder nicht rechtzeitig zum Erfolg führen werden.

3. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei der Beteiligung von Publikationsorganen bei der Fahndung stets zu beachten. In jedem Einzelfalle bedarf es einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung oder der Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Gesuchten oder sonstiger Betroffener andererseits. Dabei sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

— der generalpräventive Effekt einer schnellen Tataufklärung,

— die Gefahr weiterer Straftaten bei Nichtausschöpfung aller Fahndungsmöglichkeiten,

— die Gefahr der Täter- und Teilnehmerwarnung,

— die Gefahr der Nachahmung von Straftaten,

— die Gefahr der Rufschädigung der Betroffenen oder Beeinträchtigung der Resozialisierung des Täters.

4. Das Verbreitungsgebiet und die Medienwirksamkeit sind bei der Auswahl der Publikationsorgane angemessen zu berücksichtigen.

5. Es ist zu beachten, daß bei allzu häufiger Inanspruchnahme der Massenmedien das Interesse und die Bereitschaft der Öffentlichkeit, an der Fahndung mitzuwirken, erlahmen kann.

6. In Strafverfolgungssachen entscheidet grundsätzlich die Staatsanwaltschaft — in der Regel nach Anhörung der Polizei — über die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe durch Publikationsorgane. Will die Polizei aus eigenem Entschluß Fahndungshilfe durch Publikationsorgane in Anspruch nehmen, holt sie die Zustimmung der Staatsanwaltschaft ein.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Fahndungshilfe durch Publikationsorgane auch ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft in Anspruch nehmen. Gefahr im Verzuge kann auch dann vorliegen, wenn die Einleitung eines Sammelverfahrens notwendig ist, eine zuständige Staatsanwaltschaft aber nur die Bearbeitung eines Einzelfalles übernimmt und n i c h t b e r e i t ist, bei der Entscheidung über die Fahndungshilfe durch Publikationsorgane den Gesamtkomplex der Straftaten zu berücksichtigen.

Bei der Fahndung nach unbekannten Tatverdächtigen kann die Polizei — sofern die Staatsanwaltschaft nicht widerspricht — bis zur Vorlage ihrer Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft (§ 163 Abs. 2 StPO) die Fahndungshilfe durch Publikationsorgane in eigener Zuständigkeit in Anspruch nehmen.

Bei der Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten entscheidet über die Einschaltung der Publikationsorgane die Vollstreckungsbehörde. Ist der Verurteilte aus einer Vollzugsanstalt entflohen, so kann bei Gefahr im Verzug neben der Polizei auch der Leiter der Vollzugsanstalt die Fahndungshilfe durch Publikationsorgane in Anspruch nehmen.

Hat sich der Staatsanwalt in einem Verfahren mit der Einschaltung von Publikationsorganen durch die Polizei einverstanden erklärt, so kann davon ausgegangen werden, daß sich dieses Einverständnis auch auf die weiteren Fahndungen in Publikationsorganen nach demselben Beschuldigten erstreckt, soweit deren Breitenwirkung nicht wesentlich größer ist.

7. Die Einschaltung von Publikationsorganen für andere polizeiliche Aufgaben als die der Strafverfolgung, insbesondere zur Identifizierung unbekannter Toter, zur Fahndung nach Vermißten, nach Personen mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten, nach gemeingefährlichen Geisteskranken usw., obliegt ausschließlich der Polizei. Dies gilt auch, wenn die Fahndungshilfe durch Publikationsorgane zwar zugleich der Strafverfolgung dient, die anderen öffentlichen Aufgaben aber vorrangig sind.

8. Fahndungen mit Namen und/oder Lichtbild dürfen nur veröffentlicht werden bei

— Beschuldigten, wenn gegen sie wegen einer nach Art oder Umfang schwerwiegenden Straftat (Verbrechen, Vergehen von erheblichem Gewicht, z. B. schwere oder gefährliche Körperverletzung, Unterschlagung hoher Geldbeträge Serientaten) ein Haft- oder Unterbringungsbefehl (§§ 112, 126a StPO) erlassen worden ist oder deren Voraussetzungen vorliegen und Gefahr im Verzuge besteht,

— Verurteilten, die sich der Strafvollstreckung entziehen, wenn sie noch mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen haben oder wenn ihre Ergreifung aus anderen schwerwiegenden Gründen, etwa wegen der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten, im öffentlichen Interesse liegt,

— Personen, die sich der gerichtlich angeordneten Unterbringung entziehen,

— Vermißten, wenn das Einverständnis der Angehörigen oder berechtigter Vertreter vorliegt; das Einverständnis ist nicht erforderlich, wenn Gefahr für Leib oder Leben der vermißten Person zu befürchten ist,

— Zeugen einer nach Art oder Umfang schwerwiegenden Straftat, sofern dies im Interesse der Ermittlungen zwingend geboten ist, der Aufenthaltsort der Zeugen auf andere Weise nicht zu ermitteln war, andere Beweismittel zur Aufklärung der Tat nicht ausreichen und eine konkrete Gefährdung der Zeugen durch die Veröffentlichung nicht erkennbar ist.

9. Die Namen und/oder Lichtbilder von Geschädigten sind nur zu veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Ermittlungen zwingend geboten ist und wenn die Betroffenen einverstanden sind. Auf das Einverständnis kann verzichtet werden, wenn der Fahndungszweck sonst gefährdet würde.

10. Ersuchen um Fahndungshilfe in Publikationsorganen sollen eine Darstellung des Sachverhalts und konkrete Fragen enthalten. Sie können mit Auslobungen verbunden werden.

11. Bei Veröffentlichungen, die über den örtlichen Bereich oder die Landesgrenzen hinauswirken, sind die zuständigen Polizeidienststellen und Landeskriminalämter sowie das Bundeskriminalamt unverzüglich zu unterrichten.

12. Wird insbesondere in schwerwiegenden, die Öffentlichkeit beunruhigenden Fällen die Erledigung der Fahndung bekanntgegeben, so soll die Veröffentlichung in den auch für die Fahndung in Anspruch genommenen Publikationsorganen erfolgen.

13. Das Informationsrecht, das den Publikationsorganen nach dem Presserecht zusteht, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Wiesbaden, 11. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
III B 8 — 5 g 12

StAnz. 1/1974 S. 16

27

Änderung der Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen (Bundesmittel)

Bezug: Erlaß vom 8. Juli 1969 (StAnz. S. 1310) und 25. September 1970 (StAnz. S. 2023)

Die Richtlinien werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt geändert:

1. In Nr. 9 wird folgender Satz angefügt:
An die Stelle der hypothekarischen Sicherung kann bei Darlehen bis zu 10 000,— DM eine Bankbürgschaft treten, die gegenüber der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, „Landestreuhandstelle", Frankfurt (Main), zu übernehmen ist.

2. Nr. 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Darlehen werden nach dinglicher Sicherung/Übernahme der Bürgschaft und Vorlage der Abrechnung ausgezahlt.

Die Richtlinien werden unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen wie folgt neu gefaßt:

A. Gegenstand der Förderung

1. Die Mittel sind zur Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an erhaltungswürdigen Wohngebäuden zu verwenden, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind. Wohngebäude, die in einem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sanierungsgebiet liegen, dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Planungsamt gefördert werden. Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten bedingt sind.

2. Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die bereits von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschußweise gefördert werden, kommen für eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nur insoweit in Betracht, als die nachstehenden Darlehenshöchstsätze (Abschn. B., Ziff. 8) nicht bereits in Anspruch genommen worden sind.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

B. Darlehensbedingungen

4. Instandsetzungs- und Modernisierungsdarlehen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der beabsichtigten Arbeiten sichergestellt ist.

5. Die Mittel sind nur für den Personenkreis mit einem Einkommen im Sinne des § 25 II. WoBauG bestimmt.

6. Die Darlehen sind mit einem Zinssatz von 1,5 v. H. zu verzinsen und einem Tilgungssatz von 6 v. H. jährlich zu tilgen.

7. Neben den Zins- und Tilgungsleistungen wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von ½ v. H. jährlich, gerechnet vom Ursprungsbetrage des Darlehens, erhoben. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. des Darlehens zu leisten.

8. Die Darlehen dürfen je Antragsteller

bei Einfamilienhäusern	8000,— DM,
bei Zweifamilienhäusern	9000,— DM,
bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung	3500,— DM

nicht übersteigen.

Je Antragsteller dürfen dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 30 000,— DM gewährt werden.

9. Für das Darlehen ist zu Lasten des beliehenen Grundstücks eine Hypothek an rangbereitester Stelle einzutragen. Die Sicherheit des Darlehens muß gewährleistet sein. An die Stelle der hypothekarischen Sicherung kann bei Darlehen bis zu 10 000,— DM eine Bankbürgschaft treten, die gegenüber der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, „Landestreuhandstelle", Frankfurt (Main), zu übernehmen ist.

10. Die Ausführung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten darf nur ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieben übertragen werden. Selbsthilfearbeiten werden dadurch nicht ausgeschlossen.

C. Verfahren

11. Anträge auf Gewährung von Mitteln für die Instandsetzung und Modernisierung sind von dem Grundstückseigentümer beim Magistrat bzw. Kreisausschuß einzureichen, in dessen Gebiet das Grundstück liegt. Der Magistrat bzw. der Kreisausschuß prüft die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht und wählt die Anträge aus, die er für förderungswürdig hält und bei denen die Kosten angemessen sind. Es sind nur solche Anträge auszuwählen, bei denen eine ordnungsgemäße Sicherung des Darlehens möglich ist. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der Darlehensnehmer Eigentümer ist und die bereits vorhandene Belastung die Gewährung der Mittel zuläßt.

12. Nach Prüfung und Auswahl reichen die Magistrate und Kreisausschüsse die Anträge an die Hessische Landesbank — Girozentrale —, „Landestreuhandstelle", Frankfurt a. M. (Bewilligungsstelle), weiter.

13. Die Anträge auf Gewährung von Mitteln für die Instandsetzung und Modernisierung sind auf vorgeschriebenen Formularen (beziehbar bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, „Landestreuhandstelle", Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 52—54) einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Bescheinigung der Gemeinde, aus der hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt das Gebäude errichtet wurde;
b) prüfbare Kostenanschläge für die auszuführenden Arbeiten und Planunterlagen mit Beschreibung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten;
c) ein unbeglaubigter neuester Grundbuchauszug;
d) eine Bescheinigung, aus der das Einkommen des Antragstellers und das seiner Angehörigen hervorgeht (Nr. 5 der Richtlinien).

14. Die Darlehen werden nach dinglicher Sicherung/Übernahme der Bürgschaft und Vorlage der Abrechnung ausgezahlt. Sämtliche Originalrechnungen sind beizufügen. Teilauszahlungen sind gegen Vorlage der Rechnungen möglich.

15. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zugelassen werden.

Wiesbaden, 17. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44/07 — 100/73

StAnz. 1/1974 S. 17

28

Änderung der Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen (Landesmittel)

Bezug: Erlaß vom 22. 4. 1970 (StAnz. S. 977)

Die Richtlinien werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 2 Satz 4 wird der in Klammern gesetzte Satzteil „nicht dagegen die Umstellung einer Zentralheizungsart auf eine andere" gestrichen.

2. In Nr. 3 wird c) gestrichen; d) wird c).

3. In Nr. 11 wird folgender Satz 3 angefügt:
An die Stelle der hypothekarischen Sicherung kann bei Darlehen bis zu 10 000,— DM eine Bankbürgschaft treten, die gegenüber der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, „Landestreuhandstelle", Frankfurt (Main), zu übernehmen ist.

4. In Nr. 15 Satz 1 werden die Worte „sowie der Städte Eschwege, Bad Hersfeld, Bad Homburg, Oberursel, Wetzlar" gestrichen.

5. Nr. 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Darlehen werden nach dinglicher Sicherung / Übernahme der Bürgschaft und Vorlage der Abrechnung ausgezahlt.

Die Richtlinien werden unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen wie folgt neu gefaßt:

A. Art und Gegenstand der Förderung

1. Die Förderung besteht aus Darlehen sowie aus Kapitalmarktmitteln, für die das Land einen zeitlich befristeten Zinszuschuß gewährt.

2. Die Mittel sind zur Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden zu verwenden, die vor dem 1. Juli 1956 bezugsfertig geworden sind.

Die Mittel können auch für Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen verwendet werden.

Wohngebäude, die in sanierungsbedürftigen Gebieten liegen, dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder dem sonstigen Träger der Bauplanung gefördert werden.

Zu den Modernisierungsarbeiten gehören z. B.: die Schaffung sanitärer Einrichtungen (Einbau eines Badezimmers mit Badeeinrichtung), Einbeziehung von Toilettenräumen in die Wohnung, Einbau einer Zentralheizung, die Schaffung von Einstellplätzen und Garagen, die Zubehör zu Wohnungen sind.

3. Nicht gefördert werden:

a) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand, es sei denn, daß die Maßnahmen im Rahmen von Stadt- und Dorferneuerungen erforderlich sind,

b) Schönheitsreparaturen,

c) Maßnahmen an Gebäuden, die in absehbarer Zeit beseitigt werden sollen.

4. Die Ausführung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten darf nur ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieben übertragen werden. Selbsthilfearbeiten werden dadurch nicht ausgeschlossen.

5. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Förderungsmitteln besteht nicht.

B. Darlehens- und Zuschußbedingungen

6. Instandsetzungs- und Modernisierungsmittel dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der beabsichtigten Arbeiten sichergestellt ist.

7. Von den Gesamtkosten der beabsichtigten Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten sind mindestens 15 v. H. vom Antragsteller aufzubringen. Weist der Antragsteller glaubhaft nach, daß er dazu nicht in der Lage ist, können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

8. Die Mittel für die Instandsetzung und Modernisierung müssen in vollem Umfange für die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen verwendet werden. Der geforderte Eigenkapitalanteil von 15 v. H. darf für Schönheitsreparaturen verwendet werden, die im Zusammenhang mit den Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen anfallen.

9. Die Darlehen sind mit 2 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 6 v. H. jährlich bei gleichbleibender Jahresleistung zu tilgen.

10. Neben den Zins- und Tilgungsleistungen wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von ½ v. H. jährlich, gerechnet vom Ursprungsbetrage des Darlehens, erhoben. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. des Darlehens zu leisten.

11. Für das Darlehen ist zu Lasten des beliehenen Grundstücks eine Hypothek an rangbereitester Stelle einzutragen. Die Sicherheit muß gewährleistet sein. An die Stelle der hypothekarischen Sicherung kann bei Darlehen bis zu 10 000,— DM eine Bankbürgschaft treten, die gegenüber der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, „Landestreuhandstelle", Frankfurt (Main), zu übernehmen ist.

12. Für die Kapitalmarkt-Hypothek gewährt das Land einen Zinszuschuß in Höhe des Nominalzinssatzes, höchstens jedoch in Höhe von 6 v. H. Wird eine Kapitalmarkt-Hypothek mit mehr als 6 v. H. Zinsen eingesetzt, so hat der Bauherr die über 6 v. H. hinausgehenden Zinsen selbst zu tragen. Der Zinszuschuß wird auf 5 Jahre für den vollen Betrag der Kapitalmarkt-Hypothek gewährt. Die zu verbilligende Kapitalmarkt-Hypothek kann bis zu 5000,— DM je Wohnung betragen.

13. a) Für die Kapitalmarkt-Hypothek wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 1 v. H. erhoben. Die Gebühr entfällt, soweit die Kapitalmarkt-Hypothek von der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, „Landestreuhandstelle", Frankfurt (Main), verbürgt wird.

b) Für die Zahlung des Zinszuschusses wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,15 v. H. vom Ursprungsbetrag der Kapitalmarkt-Hypothek erhoben.

14. Je nach den sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten können die Mittel zur Förderung der Maßnahmen eingesetzt werden:

a) für zinsverbilligte Kapitalmarkt-Hypotheken bis zu 5000,— DM je Wohnung ohne gleichzeitige Gewährung von Instandsetzungsdarlehen,

b) als Instandsetzungsdarlehen ohne gleichzeitige Mitwirkung von zinsverbilligten Kapitalmarktmitteln,

c) als Instandsetzungsdarlehen und für zinsverbilligte Kapitalmarktmittel bis zu 5000,— DM je Wohnung.

C. Verfahren

15. Anträge auf Gewährung von Mitteln für die Instandsetzung und Modernisierung sind von den Grundstückseigentümern bei den Magistraten der kreisfreien Städte bzw. den Kreisausschüssen einzureichen, in deren Gebiet die Grundstücke liegen. Der Magistrat bzw. der Kreisausschuß prüft die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht und wählt die Anträge aus, die er für förderungswürdig hält und bei denen eine ordnungsgemäße Sicherung der Darlehen möglich ist. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der Darlehensnehmer Eigentümer ist und die bereits vorhandene Belastung die Gewährung der Mittel zuläßt.

16. Nach Prüfung und Auswahl leiten die Magistrate und Kreisausschüsse die Anträge befürwortend an die Bewilligungsstelle weiter. Bewilligungsstelle ist die Hessische Landesbank — Girozentrale —, „Landestreuhandstelle", Frankfurt (Main).

17. Die Anträge auf Gewährung von Mitteln für die Instandsetzung und Modernisierung sind auf vorgeschriebenen Formularen (beziehbar bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Landestreuhandstelle, Frankfurt am Main, Neue Mainzer Str. 54) einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

a) Bescheinigung der Gemeinde, aus der hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt das Gebäude errichtet wurde;

b) prüfbare Kostenanschläge für die auszuführenden Arbeiten und Planunterlagen mit Beschreibung der Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten;

c) ein unbeglaubigter neuester Grundbuchauszug.

18. Die Darlehen werden nach dinglicher Sicherung/Übernahme der Bürgschaft und Vorlage der Abrechnung ausgezahlt. Sämtliche Originalrechnungen sind beizufügen. Teilauszahlungen sind gegen Vorlage der Rechnungen möglich.

19. Die Zinszuschüsse werden nach Vorlage der Abrechnung jeweils am folgenden 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember halbjährlich unmittelbar an den Bauherrn gezahlt.

20. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zugelassen werden.

Wiesbaden, 17. 12. 1973

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44/07 — 100/73

StAnz. 1/1974 S. 17

29

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1973

Zur Durchführung des § 29 Abs. 2 letzter Satz und der §§ 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgendes bestimmt:

I.

Allgemeines

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen (Abschnitte II und III) und die Lohnzettel (Abschnitt IV) für das Kalenderjahr 1973 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden oder auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen (Abschnitt VI).

Abweichungen gegenüber den für das Kalenderjahr 1972 geltenden Bestimmungen sind durch einen Randstrich kenntlich gemacht.

II.

Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1973

(1) Der Arbeitgeber war verpflichtet, für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1973 geendet hat, in dem dafür vorgesehenen Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1973 eine Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 LStDV). Hat der Arbeitgeber die Ausschreibung dieser Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1973 unterlassen, so gilt Abschnitt III. Im übrigen hat der Arbeitgeber nach § 47 Abs. 1 LStDV nach dem 31. Dezember 1973 die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1973 für sämtliche Arbeitnehmer auszuschreiben, deren Lohnsteuerkarten 1973 ihm am 31. Dezember 1973 vorliegen. Es sind sämtliche Spalten der Lohnsteuerbescheinigung auszufüllen; dabei ist folgendes zu beachten:

1. Im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1973 ist der Zeitraum anzugeben, für den die Lohnsteuerkarte 1973 dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vorgelegen hat.

2. Im Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte ist der Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns (einschließlich des Werts der Sachbezüge) zu bescheinigen, den der Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Kalenderjahr 1973 bezogen hat, und zwar

   a) unter Buchstabe a der Bruttoarbeitslohn ohne die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 35 Abs. 2 LStDV), ohne die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und ohne den Arbeitslohn, der auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge (§ 6 b LStDV) sind jedoch stets mit dem vollen Bruttobetrag anzusetzen (siehe auch Nr. 8 Buchst. a);

   b) unter Buchstabe b die sonstigen Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und der Arbeitslohn, der auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist. Für die Bescheinigung ermäßigt besteuerter Versorgungsbezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, gilt der letzte Satz im vorstehenden Buchstaben a entsprechend.

   Bruttoarbeitslohn im Sinne des Buchstabens a ist die Summe der Lohnbeträge, die im Laufe des Kalenderjahres 1973 der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen waren. Zum Bruttoarbeitslohn gehören auch Weihnachtszuwendungen (Neujahrszuwendungen). Netto gezahlter Arbeitslohn ist mit dem umgerechneten Bruttobetrag anzusetzen. Der Bruttoarbeitslohn darf weder um den Weihnachts-Freibetrag und den Arbeitnehmer-Freibetrag noch um den steuerfreien Teil von Versorgungsbezügen gekürzt werden. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Beträge sind gleichfalls nicht abzuziehen, etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Hinzurechnungsbeträge sind dem Bruttoarbeitslohn nicht hinzuzurechnen.

   Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (3. VermBG) gehören seit 1971 zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und müssen deshalb im Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns, der in Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen ist, enthalten sein (siehe auch Nr. 4).

   Bei der Eintragung des Bruttoarbeitslohns sind nicht anzugeben

   aa) die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören oder als steuerfrei bezeichnet sind (z. B. steuerfreier Reisekostenersatz und Auslagenersatz, steuerfreie Umzugskostenvergütungen, Auslösungen und Jubiläumsgeschenke, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind usw.).

   bb) die Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben.

3. In Abschnitt VI Spalten 4 bis 6 der Lohnsteuerkarte sind jeweils die Lohnsteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zu bescheinigen, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1973 von dessen Arbeitslohn einbehalten hat, und zwar:

   a) unter Buchstabe a jeweils die Lohnsteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe, die von dem in Spalte 3 Buchstabe a der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Bruttoarbeitslohn einbehalten worden ist,

   b) unter Buchstabe b jeweils die Lohnsteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe, die von dem in Spalte 3 Buchstabe b der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Arbeitslohn einbehalten worden ist.

   Zu den vorstehenden Nummern 2 und 3: Reicht der in den Spalten 3 bis 6 der Lohnsteuerbescheinigung vorgesehene Raum für die Angabe nicht aus, so sind diese Angaben auf einem besondere Zettel zu machen, der vom Arbeitgeber mit der Lohnsteuerkarte fest zu verbinden ist.

4. In Abschnitt VI Spalte 7 der Lohnsteuerkarte sind unter Buchstabe a der Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen nach dem 3. VermBG und unter Buchstabe b die ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen zu bescheinigen.

5. In Abschnitt VI Spalte 8 der Lohnsteuerkarte können — ohne daß eine Verpflichtung hierzu besteht — die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung bescheinigt werden; Beiträge der krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassenmitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, sind nicht einzutragen.

6. Der Arbeitslohn aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchst. a des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz — BerlinFG) vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1481), für den nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG Zulagen gezahlt worden sind, ist in Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte besonders kenntlich zu machen und getrennt von etwa bezogenem anderen Arbeitslohn zu bescheinigen. Der Arbeitslohn aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchst b BerlinFG, von dem die ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, ist in Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte ebenfalls gesondert einzutragen und entsprechend zu kennzeichnen.

7. In Abschnitt VI Spalte 9 der Lohnsteuerkarte ist außer der Steuernummer die vollständige Anschrift des Arbeitgebers anzugeben. Hierbei ist die Anschrift des Betriebs oder Teilbetriebs einzutragen, der die Lohnabrechnung vornimmt und die Lohnsteuer an das für ihn zuständige Finanzamt der Betriebsstätte überweist. Firmenstempel sind ggf. zu ergänzen. Die zutreffende Angabe dieser Betriebsstätte ist wegen der Zerlegung der Lohnsteuer und der Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer besonders wichtig.

8. In Abschnitt VI letzte Zeile der Lohnsteuerkarte sind zu bescheinigen
   a) in der Spalte 3 der Bruttobetrag der ermäßigt besteuerten Versorgungsbezüge, und zwar unter Buchstabe b die als sonstige Bezüge besteuerten Nachzahlungen von Versorgungsbezügen, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, und unter Buchstabe a die übrigen Versorgungsbezüge,
   b) in den Spalten 4 bis 6 die Lohnsteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe, die der Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1973 beim Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattet oder gegen Steuerbeträge des Arbeitnehmers für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 enden, aufgerechnet hat. Der erstattete oder aufgerechnete Betrag ist bei den Angaben in den Spalten 4 bis 6 auf den vorhergehenden Zeilen der Lohnsteuerbescheinigung nicht abzuziehen. Auch sind bei den Angaben in den Spalten 4 bis 6 in den vorhergehenden Zeilen die Lohnsteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe nicht abzuziehen, die der Arbeitgeber beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1972 mit Steuerbeträgen für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet oder erstattet hat, die nach dem 31. Dezember 1972 geendet haben,
   c) in den Spalten 7 bis 9 die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG bei Vollbeschäftigung des Arbeitnehmers ausgezahlten Zulagen. Die bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BerlinFG weitergewährten Zulagen sind nicht einzutragen.

9. Der im Kalenderjahr 1973 einbehaltene Stabilitätszuschlag zur Lohnsteuer ist möglichst in der letzten für Lohnsteuerbescheinigungen vorgesehenen Spalte des Abschnitts VI, anderenfalls in einer freien Spalte des Abschnitts V der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen und besonders kenntlich zu machen; dabei sind die Anweisungen in den vorstehenden Nrn. 3 und 8 b entsprechend anzuwenden.

(2) Sofern Arbeitgeber ihre Lohnkonten (§ 31 LStDV) im Durchschreibeverfahren führen, können sie die Durchschrift des Lohnkontos als Lohnsteuerbescheinigung verwenden; sie muß dann vom Arbeitgeber mit der Lohnsteuerkarte 1973 fest verbunden werden. Das gleiche gilt für maschinell angefertigte Lohnsteuerbescheinigungen, die im Zusammenhang mit einem maschinellen Lohnabrechnungsverfahren hergestellt werden, und für ein Doppel des Lohnzettels, der für den Arbeitnehmer ausgeschrieben worden ist (Abschnitt IV). Voraussetzung ist, daß die Durchschrift des Lohnkontos, die maschinell angefertigte Lohnsteuerbescheinigung oder der Lohnzettel alle Angaben enthält, die nach Absatz 1 verlangt werden.

(3) Soweit Lohnsteuerkarten von Wehrsoldempfängern den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr vorliegen, werden sie nach einer Anordnung des Bundesministers der Verteidigung durch diese Dienststellen vor Absendung an die zuständigen Finanzämter oder vor Aushändigung an die Wehrsoldempfänger, die ihre Veranlagung zur Einkommensteuer oder den Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, unter Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1973 wie folgt ausgefüllt:

In den Spalten 1 und 2:

Dauer der Zugehörigkeit als Wehrsoldempfänger zur Bundeswehr im Kalenderjahr 1973,

in den Spalten 3 bis 8:

Vermerk „Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz",

in der Spalte 9:

Unterschrift und Stempel.

III.

Besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuerüberweisungsblätter)

(1) Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1973 ausnahmsweise nicht ausgeschrieben, so hat er eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) auszuschreiben; ein Muster des Lohnsteuerüberweisungsblatts ist nachstehend abgedruckt (Anlage 1). Für die Ausschreibung gelten die Bestimmungen in Abschnitt II Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sinngemäß. Das Lohnsteuerüberweisungsblatt enthält jedoch in Spalte 6 bereits die Möglichkeit, den Stabilitätszuschlag einzutragen und zu bescheinigen.

(2) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind nur ausnahmsweise auszuschreiben, das gilt u. a.

1. für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte 1973 dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 37 Abs. 1 LStDV),
2. für die im Ausland wohnhaften Beamten (§ 38 LStDV) und für die nach § 40 LStDV beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer, für die keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind,
3. vorbehaltlich des Absatzes 3 für Aushilfskräfte, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, wenn das Finanzamt gestattet hat, von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 1973 jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses abzusehen,
4. für die Fälle, in denen der Arbeitgeber für einen vor dem 31. Dezember 1973 ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1973 entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgeschrieben hat.

(3) Für Arbeitnehmer, für die ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1973 nicht mehr als 279 DM monatlich (64 DM wöchentlich, 10 DM täglich) betragen hat, und für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer, deren Bezüge unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten nach Abschnitt 52 c der Lohnsteuer-Richtlinien zu Lasten des Arbeitgebers pauschal versteuert worden sind, sind keine Lohnsteuerüberweisungsblätter auszuschreiben.

(4) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

(5) In Fällen des Abschnitts II Abs. 2 kann die Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnsteuerüberweisungsblatt behandelt werden.

IV.

Lohnzettel

(1) Der Arbeitgeber hat außer der in den Abschnitten II und III bezeichneten Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel (Muster siehe Anlage 2) nach § 48 LStDV auszuschreiben

1. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarten 1973 als Familienstand „verheiratet" und die Steuerklasse III bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1973 50 000 DM überstiegen hat;
2. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1973 den Betrag von 26 000 DM überstiegen hat, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen;
3. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1973 die Steuerklasse IV oder V bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1973 den Betrag von 12 000 DM überstiegen hat;
4. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1973 die Steuerklasse VI bescheinigt ist (auf dem Lohnzettel angegeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten") oder die für einen Zeitraum des Kalenderjahres 1973 wegen schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte nach der Steuerklasse VI oder I besteuert worden sind (§ 37 Abs. 1 LStDV);
5. auf Verlangen eines Arbeitnehmers auch in anderen Fällen, wenn der Arbeitnehmer nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahres 1973 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn im Kalenderjahr 50 000 DM (Nr. 1), 26 000 DM (Nr. 2) oder 12 000 DM(Nr. 3) überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Lohnzettel sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

(3) In Fällen des Abschnitts II Abs. 2 kann eine Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnzettel behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden.

V.

Umfang der Eintragungen

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe der Abschnitte II bis IV in die Lohnsteuerbelege den Bruttoarbeitslohn (einschließlich

des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Lohnzahlungszeiträume (z. B. Gehaltsmonate, Lohnwochen) des Kalenderjahres 1973 zugeflossen ist, sowie die davon einbehaltene Lohnsteuer, die Kirchensteuer, den Stabilitätszuschlag und die Ergänzungsabgabe einzutragen. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1973 geendet haben. Sonstige Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer und ggf. Kirchensteuer, Stabilitätszuschlag sowie Ergänzungsabgabe sind zu berücksichtigen, soweit die Bezüge dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1973 zugeflossen sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Lohnsteuerbelegen geforderten Angaben in der Regel auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 31 LStDV) zu machen; Abweichungen ergeben sich jedoch bei der Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen nach dem 3. VermBG und bei der Eintragung der Zulagen nach dem BerlinFG (vgl. Abschnitt II Abs. 1 Nrn. 4, 6 und 8 Buchst. c). Hat der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer ein Lohnkonto nicht geführt, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1973 nicht mehr als 279 DM monatlich (64 DM wöchentlich, 10 DM täglich) betragen hat, so hat er die Angaben über die Höhe des Arbeitslohns in der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte (Abschnitt II) und im Lohnzettel (Abschnitt IV) auf Grund der ihm sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen zu machen. Ist keine Lohnsteuer oder keine Kirchensteuer einbehalten worden, so ist der für diese Eintragung vorgesehene Raum in den Lohnsteuerbelegen durch einen waagerechten Strich auszufüllen.

VI.

Aushändigung der Lohnsteuerbelege an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt

(1) Arbeitnehmer, die nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt werden oder die den Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, sind daran interessiert, rechtzeitig die Lohnsteuerbelege zu erhalten. Der Arbeitgeber hat deshalb in derartigen Fällen dem Arbeitnehmer auf Verlangen die Lohnsteuerbelege nach dem 31. Dezember 1973 unverzüglich auszuhändigen. Die ohne besondere Aufforderung auszuschreibenden Lohnzettel (Abschnitt IV Abs. 1 Nrn. 1 bis 4) hat der Arbeitgeber unmittelbar an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden.

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege, die dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt worden sind, nach Durchführung des von ihm vorzunehmenden Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1973 in der Zeit vom **31. Mai bis 15. Juni 1974** an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1974 ausgeschrieben worden ist; wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten bis zum Beginn dieses Einsendungszeitraums aufbewahrt, wird in vielen Fällen die Ausfertigung eines vom Arbeitnehmer gewünschten Lohnsteuerüberweisungsblatts und ggf. Lohnzettels durch Aushändigung der Lohnsteuerkarte 1973 an den Arbeitnehmer ersetzt werden können. Kann der Arbeitgeber das Finanzamt, an das die Lohnsteuerbelege einzusenden sind, nicht feststellen, z. B. weil das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1973 geendet hat und die Lohnsteuerkarte 1974 schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist, so sind die Lohnsteuerbelege an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1973 bezeichnet ist. Die Lohnsteuerüberweisungsblätter sind stets an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

(3) Arbeitnehmer, die im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1973 sind, z. B. weil sie am 31. Dezember 1973 nicht in einem Dienstverhältnis standen, haben diese bis zum 15. Juni 1974 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1973 ihren Wohnsitz hatten, es sei denn, daß sie die Lohnsteuerkarte 1973 ihrer Einkommensteuererklärung oder dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1973 beifügen. Sie haben dabei ihre Wohnung am 20. September 1973 anzugeben.

Ein diesem Erlaß entsprechendes Schreiben des Bundesministers der Finanzen wird auch im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden.

Wiesbaden, 7. 12. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2384 A — 11 — II B 21

StAnz. 1/1974 S. 19

*

Anlage 1

Lohnsteuerüberweisungsblatt für das Kalenderjahr 1973

Auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sonst in der Zeit vom 31. Mai bis 15. Juni 1974 dem Finanzamt der Betriebstätte einzusenden.

Name, Vorname des Arbeitnehmers	Geburtsdatum
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer	
Die Lohnsteuerkarte 1973 ist ausgeschrieben von der Gemeinde	im Bezirk des Finanzamts
Die Lohnsteuerkarte 1973 hat vom … bis …	schuldhaft nicht vorgelegen
Steuerklasse lt. Lohnsteuerkarte 1973: Steuerklasse / vom … bis …	Steuerklasse / vom … bis …
Familienstand lt. Lohnsteuerkarte 1973 ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden	Religionsgesellschaft: Arbeitnehmer / Ehegatte
Steuerfreier Jahresbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1973 DM	Jahreshinzurechnungsbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1973 DM

Besondere Angaben (Steuerfreie Arbeitgeberleistungen; jeweils nur Gesamtbetrag angeben) – Zu Eintragungen besteht keine Verpflichtung –

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	Verpflegungszuschüsse bei 10/12 stündiger Abwesenheit	Doppelte Haushaltsführung	Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung	Arbeitgeberbeiträge z. ges. Rentenvers. o. gleichgestellte Aufwendung.
DM	DM	DM	DM	DM

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1973 in meinem/unserem Betrieb beschäftigt gewesen

vom	bis	In dieser Zeit betrugen: a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b) b) Arbeitslohn aus mehreren Kalenderjahren, Erfindervergütungen	Von dem Arbeitslohn (Spalte 3) sind einbehalten: Lohnsteuer von 3a) und 3b)	Kirchensteuer von 3a) und 3b) ev.	Kirchensteuer rk.	Stabilitätszuschlag von 3a) und 3b)	Ergänzungsabgabe von 3a) und 3b)
		DM Pf	DM Pf	DM Pf	DM Pf	DM Pf	DM Pf
1	2	3	4	5	5	6	7
		a)	a)	a)	a)	a)	a)
		b)	b)	b)	b)	b)	b)
		a)	a)	a)	a)	a)	a)
		b)	b)	b)	b)	b)	b)

Von den in Sp. 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge	Von den in den Spalten 4 bis 7 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet/verrechnet worden (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Erstattungsbetrag nicht bereits in Spalten 4 – 7 berücksichtigt worden ist)
a)	
b)	

1) Zur Eintragung besteht keine Verpflichtung. Beiträge der krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassenmitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, sind nicht zu bescheinigen.

Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen	Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Zulagen (ohne die für Arbeitsausfallzeiten gewährten Zulagen)
Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen	Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung 1)
An das Finanzamt	Arbeitgeber
	Anschrift der Betriebstätte (Ort, Straße und Hausnummer)
	Telefon

Ort, Datum

(Stempel/Unterschrift)

Anlage 2

Lohnzettel für das Kalenderjahr 1973

für die Zeit (vom – bis)

– Bitte Rückseite beachten –

Name, Vorname des Arbeitnehmers			Geburtsdatum
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer			
Die Lohnsteuerkarte 1973 ist ausgeschrieben von der Gemeinde	im Bezirk des Finanzamts		Steuerklasse lt. Lohnsteuerkarte 1973 /
Die Lohnsteuerkarte 1973 hat	vom	bis	schuldhaft nicht vorgelegen

Der Arbeitnehmer hat für den oben angegebenen Zeitabschnitt von mir/uns erhalten			Von den in Spalte 3 bezeichneten Beträgen sind einbehalten worden	
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bruttobetrag ohne Abzüge DM	Pf	Lohnsteuer DM	Pf
1	2	3		4	
1.	Laufende Barbezüge (Lohn, Gehalt, Pension usw.), soweit nicht in Nr. 4, 5 und 9 besonders angegeben				
2.	Sonstige Barbezüge, soweit nicht in Nr. 6 bis 9 besonders angegeben (Tantiemen, Gratifikationen usw.)				
3.	Sachbezüge (Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Kleidung usw.)				
4.	Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit				
5.	Steuerfreie Aufwandsentschädigungen				
6.	Arbeitslohn, der zu mehreren Kalenderjahren gehört				
7.	Erfindervergütungen				
8.	Auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuerter Arbeitslohn				
9.	Sonstige Beträge, auch soweit sie nicht für steuerpflichtig gehalten werden, z. B. Jubiläumsgeschenke, Prämien für Verbesserungsvorschläge (Art der Bezüge)				

Von den in der Spalte 3 bescheinigten Beträgen entfallen auf steuerbegünstigte Versorgungsbezüge			ev. Kirchensteuer
Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen (in den in Spalte 3 bescheinigten Bruttobeträgen enthalten)			
Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen			rk. Kirchensteuer
Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Zulagen (ohne die für Arbeitsausfallzeiten gewährten Zulagen)			
Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Zur Eintragung besteht keine Verpflichtung. Beiträge der krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassenmitglieder, die von diesen selbst eingezahlt werden, sind nicht zu bescheinigen)			Stabilitätszuschlag
			Ergänzungsabgabe

Von den in Spalte 4 bescheinigten Beträgen sind im Jahresausgleich erstattet/verrechnet worden (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Erstattungsbetrag nicht bereits in Spalte 4 berücksichtigt worden ist):

Lohnsteuer DM	Pf	ev. Kirchensteuer DM	Pf	rk. Kirchensteuer DM	Pf	Stabilitätszuschlag DM	Pf	Ergänzungsabgabe DM	Pf

An das
Finanzamt

Arbeitgeber

Anschrift der Betriebsstätte (Ort, Straße und Hausnummer)

Telefon

Ort, Datum

(Stempel/Unterschrift)

Anlage 2 — Rückseite

Zur Beachtung durch den Arbeitgeber

I. Die Lohnzettel für das Kalenderjahr 1973 sind dem für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständigen Finanzamt in der Zeit vom **31. Mai bis 15. Juni 1974** zu übersenden.

II. Der Arbeitgeber hat außer der Lohnsteuerbescheinigung nach § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung einen Lohnzettel auszuschreiben

1. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarten 1973 als Familienstand „verheiratet" und die Steuerklasse III bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1973 **50 000 DM überstiegen hat;**
2. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1973 den Betrag von **26 000 DM überstiegen hat, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen;**
3. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1973 die Steuerklasse IV oder V bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1973 den Betrag von **12 000 DM überstiegen hat;**
4. ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1973 die Steuerklasse VI bescheinigt ist (auf dem Lohnzettel angegeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten") oder die für einen Zeitraum des Kalenderjahres 1973 wegen schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte nach der Steuerklasse VI oder I besteuert worden sind (§ 37 Abs. 1 LStDV);
5. auf Verlangen eines Arbeitnehmers auch in anderen Fällen, wenn der Arbeitnehmer nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahrs 1973 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn im Kalenderjahr 50 000 DM (Nr. 1), 26 000 DM (Nr. 2) oder 12 000 DM (Nr. 3) überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

In Fällen, in denen Arbeitgeber ihre Lohnkonten im Durchschreibeverfahren führen, kann eine Durchschrift des Lohnkontos oder die im Zusammenhang mit einem maschinellen Lohnabrechnungsverfahren angefertigte Bescheinigung als Lohnzettel behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden.

III. Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (3. VermBG) gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und müssen deshalb in den in Spalte 3 bescheinigten Bruttobeträgen enthalten sein. Der Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen und die ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen sind nochmals gesondert auszuweisen.

IV. Von den nach dem Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz – BerlinFG) ausgezahlten Zulagen sind nur die Zulagen zu bescheinigen, die bei Vollbeschäftigung des Arbeitnehmers gezahlt wurden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG). Die bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BerlinFG weitergewährten Zulagen sind nicht einzutragen.

30

Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge;

hier: Einrichtungsgegenstände

Bezug: Bestimmungen und Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge vom 25. Mai 1971 (StAnz. S. 959) und HMdF-Rundschreiben vom 27. August 1964 (StAnz. S. 1286)

Nach meinem Rundschreiben vom 27. August 1964 waren Einrichtungsgegenstände, die durch irgendwelche Umstände (z. B. Verkleinerung oder Fortfall von Dienststellen usw.) frei wurden, grundsätzlich der Staatsvermögensverwaltung anzuzeigen. Sie veranlaßte im Benehmen mit der Landesbeschaffungsstelle die Zuteilung an andere Behörden oder Dienststellen der Staatsverwaltung. Ausgenommen von der Anzeigepflicht waren alle Gegenstände, deren Veräußerungswert im Einzelfall den Betrag von 100,— DM nicht überstieg.

Ich hebe mein Rundschreiben vom 27. August 1964 (StAnz. S. 1286) auf und bitte, künftig nur noch nach den Bestimmungen und Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge vom 25. Mai 1971 (StAnz. S. 959) zu verfahren. Danach entscheidet die Landesbeschaffungsstelle über die Weiterverwendung von Sachen und unterrichtet hiervon den Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 12. 12. 1973 **Der Hessische Minister der Finanzen**
VV 4150 — A 3 — IV B 63
StAnz. 1/1974 S. 23

31

Automation von Verwaltungsaufgaben;

hier: Vergütungsberechnung für Angestellte aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers

1. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Sozialminister wird mit Wirkung vom 1. 1. 1974 die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen für die Angestellten der
   a) Kap. 08 01 — Ministerium,
   Kap. 08 25 — Landesjugendamt Hessen,
   Kap. 08 26 — Jugendbildungs- und Freizeitstätten des Landes Hessen,
   Kap. 08 50 — Landesausgleichsamt,
   Kap. 08 52 — Heimatauskunftsstellen Eger und Baltikum,
   Kap. 08 53 — Vororte beim Landesausgleichsamt Wiesbaden,
   b) Kap. 08 12 — Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
   auf die
   Staatskasse Kassel
   übertragen.
2. Die Festsetzungsstellen für diese Vergütungsfälle bleiben wie bisher
   a) der Hessische Sozialminister für die unter 1 a) genannten Fälle, ausgenommen für die Angestellten des Jugendhofs Dörnberg des Kap. 08 26,
   b) das Hessische Landessozialgericht in Darmstadt für die unter 1 b) genannten Fälle,
   c) der Regierungspräsident Kassel für die Angestellten des Jugendhofes Dörnberg des Kap. 08 26.
3. Die Rechnungslegung obliegt der Staatskasse Kassel.
4. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
5. Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig durchzuführen, daß die Staatskasse Kassel die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei dieser Aufgabenübertragung sind die zuständigen Personalvertretungen beteiligt worden.

Wiesbaden, 14. 12. 1973 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 1589 A — 2 — I A 23
StAnz. 1/1974 S. 23

32

Automation von Verwaltungsaufgaben;

hier: Lohnberechnung für Arbeiter aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers

1. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Sozialminister wird mit Wirkung vom 1. 1. 1974 die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne für die Arbeiter der
   a) Kap. 08 01 — Ministerium,
   Kap. 08 14 — Gerichte für Arbeitssachen,
   Kap. 08 25 — Landesjugendamt Hessen,
   Kap. 08 26 — Jugendbildungs- und Freizeitstätten des Landes Hessen,
   b) Kap. 08 16 — Gewerbeaufsicht (aus dem Bezirk des Regierungspräsidenten Darmstadt),
   Kap. 08 31 — Staatliche Medizinal-Untersuchungsämter
   Kap. 08 32 — Staatliche Chemische Untersuchungsämter,
   Kap. 08 43 — Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen
   auf die
   Staatskasse Kassel
   übertragen.
2. Die Festsetzungsstellen für diese Lohnfälle bleiben wie bisher
   a) der hessische Sozialminister für die unter 1 a) genannten Fälle, ausgenommen für die Arbeiter der Gerichte für Arbeitssachen — Kap. 0814,
   b) das Landesarbeitsgericht Frankfurt (Main) für die Arbeiter der Gerichte für Arbeitssachen — Kap. 0814,
   c) für die unter 1 b) aufgeführten Gewerbeaufsichtsämter das jeweilige Gewerbeaufsichtsamt — Kap. 0816,

   die Staatlichen Medizinaluntersuchungsämter Darmstadt und Dillenburg für die unter 1 b) aufgeführten Arbeiter der Staatlichen Medizinaluntersuchungsämter — Kap. 08 31,
   die Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter Darmstadt, Wiesbaden und Gießen für die unter 1 b) aufgeführten Arbeiter der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter — Kap. 08 32,

   das Notaufnahmelager Gießen und die Hessischen Flüchtlingswohnheime in Schöneck, Hochheim, Hasselroth und Langen für die unter 1 b) aufgeführten Arbeiter der lagermäßigen Betreuung von Flüchtlingen — Kap. 08 43.
3. Die Rechnungslegung obliegt der Staatskasse Kassel.
4. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
5. Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig durchzuführen, daß die Staatskasse Kassel die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei dieser Aufgabenübertragung sind die zuständigen Personalvertretungen beteiligt worden.

Wiesbaden, 14. 12. 1973 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 1590 A — 1 I A 23
StAnz. 1/1974 S. 23

33

Automation von Verwaltungsaufgaben;

hier: Vergütungsberechnung für die Angestellten der Staatsbauverwaltung

1. Mit Wirkung vom 1. 5. 1974 wird die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen für die Angestellten der Staatsbauverwaltung — Kap. 06 08 — aus dem Bereich der Staatsbauämter Darmstadt, Frankfurt (Main), Friedberg, Gießen, Wetzlar und Wiesbaden auf die
   Staatskasse Kassel
   übertragen.

2. Festsetzungsstelle für diese Vergütungsfälle bleibt wie bisher die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main).
3. Die Rechnungslegung obliegt der Staatskasse Kassel.
4. Für die Vorprüfung ist das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
5. Die Übergabearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig durchzuführen, daß die Staatskasse Kassel die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 14. 12. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1589 A — 2 — I A 23
StAnz. 1/1974 S. 23

34

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 88 für den Technischen Angestellten Klaus Försterling, geboren am 13. 10. 1939, ausgestellt vom Staatsbauamt Kassel am 7. 1. 1971, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. 12. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1550 B — 8 — I A 23
StAnz. 1/1974 S. 24

35

An die Oberfinanzdirektion
Frankfurt (Main)

Koordinierte Vergabeberichterstattung der Finanzbauverwaltungen der Länder;
hier: Ergänzung des Statistikbogens und der Erläuterungen
Bezug: Mein Erlaß vom 20. 5. 1970 (StAnz. S. 1366)

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Rundschreiben vom 23. 10. 1973 — B I 2 — O 1070 — 28/73 — Ergänzungen des Statistikbogens und der Erläuterungen zu den Vergabestatistikbogen der Finanzbauverwaltungen bekanntgegeben. Diese Ergänzungen wurden erforderlich auf Grund der Anpassung des Teils A der VOB an die EWG-Vergaberichtlinien und wegen der Erweiterung der EG um Dänemark, Großbritannien und Irland.

Das Rundschreiben des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft Nr. 25/1973, S. 613, veröffentlicht.

Ich bitte, die Vergabestatistikbogen ab 1. Januar 1974 nur noch in der im MinBlFin. veröffentlichten Neufassung zu verwenden und die Änderungen der Erläuterungen zu den Vergabestatistikbogen zu beachten.

Wiesbaden, 6. 12. 1973 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 1088 — 4 IV A 61
StAnz. 1/1974 S. 24

36

Der Hessische Minister der Justiz

Organisation der Ortsgerichte

I.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1972 (GVBl. I S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:

Landgerichtsbezirk Kassel

Amtsgerichtsbezirk Kassel

1. Auf Grund der Eingliederungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden im Rahmen der Landkreis- und Gemeindegebietsreform werden die Ortsgerichte Bergshausen, Buchenhagen, Dörnhagen, Eschenstruth, Fuldabrück, Hekkershausen, Heiligenroda, Helsa, Hohenkirchen, Lohfelden, Mönchehof, Niederkaufungen, Oberkaufungen, Obervellmar, Sandershausen, Vellmar, Vollmarshausen, Weimar und Wellerode sowie die gemeinsamen Ortsgerichte Baunatal (mit Hertingshausen) und Wattenbach (mit Eiterhagen) aufgehoben.

   Das Gebiet der früheren Gemeinde Sankt Ottilien wird aus dem Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Quentel (Amtsgerichtsbezirk Witzenhausen) ausgegliedert.

2. Es werden errichtet:

   a) Für die Gemeinde Ahnatal
   das Ortsgericht Ahnatal
   (Frühere Gemeinden: Heckershausen, Weimar).

   b) Für die Stadt Baunatal
   das Ortsgericht Baunatal
   (Frühere Gemeinden: Baunatal, Buchenhagen, Hertingshausen).

   c) Für die Gemeinde Espenau
   das Ortsgericht Espenau
   (Frühere Gemeinden: Hohenkirchen, Mönchehof).

   d) Für die Gemeinde Fuldabrück
   das Ortsgericht Fuldabrück
   (Frühere Gemeinden: Bergshausen, Dörnhagen, Fuldabrück).

   e) Für die Gemeinde Helsa
   das Ortsgericht Helsa
   (Frühere Gemeinden: Eschenstruth, Helsa-Wickenrode, Sankt Ottilien).

   f) In der Gemeinde Kaufungen
   das Ortsgericht Kaufungen I für den Ortsteil Niederkaufungen;
   das Ortsgericht Kaufungen II für den Ortsteil Oberkaufungen.

   g) Für die Gemeinde Lohfelden
   das Ortsgericht Lohfelden
   (Frühere Gemeinden: Lohfelden, Vollmarshausen).

   h) Für die Gemeinde Niestetal
   das Ortsgericht Niestetal
   (Frühere Gemeinden: Heiligenrode, Sandershausen).

   i) Für die Gemeinde Söhrewald
   das Ortsgericht Söhrewald
   (Frühere Gemeinden: Eiterhagen, Wattenbach, Wellerode).

   j) Für die Gemeinde Vellmar
   das Ortsgericht Vellmar
   (Frühere Gemeinden: Obervellmar, Vellmar).

3. Das Ortsgericht Martinhagen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1972 der Aufsicht des Amtsgerichts Kassel unterstellt.

II.

Das Verzeichnis der Ortsgerichte vom 20. Juni 1968 (JMBl. S. 250) wird im Landgerichtsbezirk **Kassel** wie folgt geändert:

1. Im Abschnit IV. Amtsgericht Hofgeismar ist die Nr. 15 zu streichen.

2. Abschnitt VI. Amtsgericht Kassel erhält folgende Fassung:

   „VI. Amtsgericht Kassel

   1. Ahnatal
   2. Baunatal
   3. Breitenbach mit Elmshagen
   4. Elgershausen
   5. Espenau
   6. Fuldabrück

7. Fuldatal
8. Helsa
9. Hoof
10. Kassel
11. Kaufungen
    a) Kaufungen I (Ortsteil Niederkaufungen)
    b) Kaufungen II (Ortsteil Oberkaufungen)
12. Lohfelden
13. Martinhagen
14. Nieste
15. Niestetal
16. Söhrewald
17. Vellmar

3. Im Abschnitt XII. Amtsgericht Witzenhausen sind bei Nr. 18 „mit: Sankt Ottilien" und die Nr. 30 zu streichen.

4. Im Abschnitt XIII. Amtsgericht Wolfhagen ist die Nr. 10 zu streichen.

III.

Dieser Erlaß tritt am 1. März 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 6. 12. 1973

Der Hessische Minister der Justiz
3842/1 — II/7 — 260/73
StAnz. 1/1974 S. 24

37

Gerichtsorganisation (Amtsgericht Groß-Gerau — Zweigstelle Rüsselsheim)

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403, 489), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 199), ordne ich an:

§ 1

Das Verzeichnis der Zweigstellen der Amtsgerichte (Anlage zum RdErl. d. MdJ v. 24. 3. 1966 — JMBl. S. 114) erhält unter „1. Landgerichtsbezirk Darmstadt, Amtsgericht Groß-Gerau — Zweigstelle Rüsselsheim —" folgende Fassung:

„Gemeinden: Raunheim und Rüsselsheim".

§ 2

Der RdErl. v. 7. 7. 1970 (JMBl. S. 544) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 7. 12. 1973

Der Hessische Minister der Justiz
3211 — II/7 — 1092/73
StAnz. 1/1974 S. 25

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

38

Widmung einer Neubaustrecke zur Landesstraße 3465 sowie Widmung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3254 im Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in den Gemarkungen Rengshausen, Nenterode, Ortsteil der Gemeinde Rengshausen, Völkershain und Remsfeld, Ortsteile der Gemeinde Knüllwald, Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 0,019 neu
(bei km 20,132 der L 3254 neu)
bis km 6,355 neu
(an der BAB-Anschlußstelle Homberg/Efze) = 6,336 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Landesstraße 3465 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3254 in der Gemarkung Rengshausen neugebaute Strecke

von km 19,859 neu (bei km 19,859 alt)
bis km 20,198 neu (bei km 20,166 alt) = 0,339 km
einschließlich der weiteren neugebauten Anschlußarme an die neue Landesstraße 3465

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Teilstrecke der Landesstraße 3254 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 HStrG.)

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3254

von km 19,859 alt bis km 20,166 alt = 0,307 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Strecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 12. 1973

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30
StAnz. 1/1974 S. 25

39

Widmung einer Neubaustrecke sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 486 in der Gemarkung Langen, Landkreis Offenbach/Main, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 486 in der Gemarkung Langen, Landkreis Offenbach/Main, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 0,170 neu (bei km 18,565 alt)
bis km 0,701 neu (bei km 0,846 alt) = 0,531 km
und
von km 0,716 neu (bei km 0,860 alt)
bis km 1,383 neu (bei km 1,352 alt) = 0,667 km

erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1974 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 486 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 486

von km 18,565 alt
bis km 18,888 alt (= km 0,413 alt) = 0,323 km,
von km 0,413 alt (= km 18,888 alt)
bis km 0,846 alt = 0,433 km

und
von km 0,860 alt
bis km 1,352 alt = 0,492 km

verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1973 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie werden wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke
von km 18,565 alt
bis km 18,888 alt (= km 0,413 alt) = 0,323 km
und
von km 0,413 alt (= km 18,888 alt)
bis km 0,742 alt = 0,329 km
insgesamt 0,652 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 Abs. 3 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Langen über (§§ 5 und 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

b) Die Teilstrecken
von km 0,742 alt bis km 0,846 alt = 0,104 km
und
von km 0,860 alt bis km 1,352 alt = 0,492 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1974 eingezogen (§ 2 Abs 4 FStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 12. 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 1/1974 S. 25

40

Sechste atomrechtliche Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A

Gemäß § 7b des Atomgesetzes vom 3. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 814), gebe ich bekannt:

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister des Innern habe ich am 14. Dezember 1973 dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Essen, der Kraftwerk Union AG, Erlangen, und der Hochtief AG für Hoch- und Tiefbauten, vorm. Gebr. Helfmann, Frankfurt am Main, die sechste atomrechtliche Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk in der Gemarkung Biblis/Rhein (Kernkraftwerk Biblis, Block A) erteilt.

Eine Ausfertigung der sechsten Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, liegt in der Zeit vom 9. Januar 1974 bis 23. Januar 1974 einschließlich

1. bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße, Darmstädter Straße, Rathaus, Zimmer 10,
2. bei dem Landrat des Kreises Bergstraße, Heppenheim (Bergstraße), Gräffstraße 5, Zimmer 57,

jeweils während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt diese sechste atomrechtliche Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, vom 14. Dezember 1973 gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wiesbaden, 18. 12. 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 4 — 992.0403

StAnz. 1/1974 S. 26

41

Hessisches Landesvermessungsamt

Luftbildwesen in Hessen

Anschließend an die Veröffentlichung vom 15. 8. 1973 (StAnz. S. 1589) werden die folgenden Bildflüge bekanntgegeben:

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
204	Kennwort: **Langenaubach** Der Bildflug erfaßt den unteren Lauf des Aubaches.	14. 9. 1973 1 : 13 000
205	Kennwort: **Niederweidbach** Das Bildfluggebiet erstreckt sich über den überwiegenden Teil der Gemarkungen Bischoffen, Niederweidbach, Ahrdt und Mudersbach	14. 9. 1973 1 : 6 000
206	Kennwort: **Edersee** Das Gebiet des Edersees wurde überflogen.	4. 9. 1973 1 : 13 000
207	Kennwort: **Borken** Das Bildfluggebiet deckt die Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 4822 Gudensberg u. 4921 Borken vollständig sowie den östlichen Teil der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 4821 Fritzlar.	4. 9. 1973 1 : 13 000
208	Kennwort: **Weilburg** Der Bildflug erstreckt sich über das Gebiet der Top. Karte 1 : 25 000 Nr. 5515 Weilburg mit Ausnahme eines westlichen Randstreifens.	5. 9. 1973 1 : 12 000
209	Kennwort: **Dillenburg** Bis zur hessischen Landesgrenze sind die Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 5016 Laasphe, 5017 Biedenkopf, 5115 Ewersbach, 5116 Eibelshausen und 5117 Buchenau erfaßt.	28. 10. 1973 1 : 12 500
210	Kennwort: **Schlüchtern** Das Gebiet der Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 5622 Steinau, 5623 Schlüchtern sowie die nördlichen Hälften der Top. Karten 1 : 25 000 Nr. 5722 Salmünster und 5723 Altengronau wurden aufgenommen.	2. 11. 1973 1 : 12 000

Die Bildflüge sind gemäß der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Landesluftbildarchivs vom 17. Januar 1973 registriert worden; das Bildmaterial ist im allgemeinen frei verkäuflich. Eine Übersicht über die Abgrenzung der o. a. Bildfluggebiete wird auf Anforderung übersandt.

Wiesbaden, 4. 12. 1973

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5242 — LA 1

StAnz. 1/1974 S. 26

42

Der Hessische Sozialminister

Herrn Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen
Frankfurt/Main

Herrn Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichtes
Darmstadt

Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt/Main
Frankfurt/Main

Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt

Herrn Regierungspräsidenten
Kassel

Bewilligung von Mietbeiträgen nach den Mietbeitragsrichtlinien vom 29. 12. 1972 (StAnz. 1973 S. 277)

Nach Abschnitt VI Nr. 2 der Mietbeitragsrichtlinien sind für die Bewilligung von Mietbeiträgen die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten nachgeordneten Behörden zuständig.

Für den Geschäftsbereich des Sozialministers übertrage ich Ihnen die Befugnis zur Bewilligung von Mietbeiträgen für

a) die Bediensteten der Behörden bzw. Gerichte, für die Sie Aufsichtsbehörde sind,

b) die Bediensteten des Landesversorgungsamtes, Landesarbeitsgerichtes und Landessozialgerichtes jeweils für Ihren Bereich.

Wiesbaden, 7. 12. 1973

Der Hessische Sozialminister
Z 2 c 2 — 3 v
Im Auftrag
gez. Dorschel

StAnz. 1/1974 S. 27

43

Entschädigungen an Mitglieder der Prüfungsausschüsse bei Prüfungen für nichtärztliche Fachberufe des Gesundheitswesens

Bezug: Erlaß vom 24. März 1971 (StAnz. S. 682)

1. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, der Sekretär und die Schreibkraft der Prüfungsausschüsse erhalten pro Prüfling eine Entschädigung. Praktische, theoretische und schriftliche Prüfung je Prüfling in einem Fach gelten als eine Prüfungsleistung.

   Die Entschädigung wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern wie folgt neu festgesetzt:

1.1 **Prüfungen für Beschäftigungstherapeuten**

1.1.2 Vorprüfung oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,— DM
weitere Prüfer	12,— DM
Sekretär	2,— DM
Schreibkraft	1,— DM
	23,— DM

1.1.3 Wiederholung pro Fach der Vorprüfung

Vorsitzender	6,— DM*)
weitere Prüfer	3,— DM
Sekretär	2,— DM*)
Schreibkraft	1,— DM*)

1.1.4 Prüfung oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,— DM
weitere Prüfer	30,— DM
Sekretär	3,— DM
Schreibkraft	1,— DM
	42,— DM

1.1.5 Wiederholung pro Fach

Vorsitzender	6,— DM*)
weitere Prüfer	3,— DM
Sekretär	2,— DM*)
Schreibkraft	1,— DM*)

*) ohne Rücksicht auf die Zahl der zu wiederholenden Fächer

1.2 **Prüfung für Diätassistenten**

1.2.1 Prüfung oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,— DM
weitere Prüfer	24,— DM
Sekretär	3,— DM
Schreibkraft	1,— DM
	36.— DM

1.3 **Prüfung für Hebammen**

1.3.1 Prüfung oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,— DM
weitere Prüfer	22,— DM
Sekretär	3,— DM
Schreibkraft	1,— DM
	34,— DM

1.4 **Prüfung für Krankengymnasten**

1.4.1 Prüfung oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,— DM
weitere Prüfer	32,— DM
Sekretär	3,— DM
Schreibkraft	1,— DM
	44.— DM

1.4.2 Wiederholung pro Fach

Vorsitzender	6,— DM*)
weitere Prüfer	3,— DM
Sekretär	2,— DM*)
Schreibkraft	1,— DM*)

1.5 **Prüfung für Krankenpflegehelferinnen/-helfer**

1.5.1 Prüfung oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,— DM
weitere Prüfer	10,— DM
Sekretär	2,— DM
Schreibkraft	1,— DM
	21,— DM

1.6 **Prüfung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern**

1.6.1 Prüfung oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,— DM
weitere Prüfer	20,— DM
Sekretär	3,— DM
Schreibkraft	1,— DM
	32,— DM

1.7 **Prüfung für Logopäden**

1.7.1 Vorprüfung oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,— DM
weitere Prüfer	12,— DM
Sekretär	2,— DM
Schreibkraft	1,— DM
	23,— DM

1.7.2 Wiederholung pro Fach der Vorprüfung

Vorsitzender	6,— DM*)
weitere Prüfer	3,— DM
Sekretär	2,— DM*)
Schreibkraft	1,— DM*)

1.7.3 Prüfung oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,— DM
weitere Prüfer	16,— DM
Sekretär	3,— DM
Schreibkraft	1,— DM
	28,— DM

1.8 **Prüfung für Masseure sowie Masseure und medizinische Bademeister**

1.8.1 Prüfung oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,— DM
weitere Prüfer	18,— DM
Sekretär	2,— DM
Schreibkraft	1,— DM
	29.— DM

1.9 **Prüfung für Orthoptisten**

1.9.1 Prüfung oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,— DM
weitere Prüfer	28,— DM
Sekretär	3,— DM
Schreibkraft	1,— DM
	40,— DM

1.10 **Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten**

1.10.1 Prüfung oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,— DM
Beisitzer	10,— DM
weitere Prüfer	30,— DM
Sekretär	3,— DM
Schreibkraft	1,— DM
	52,— DM

1.10.2 Prüfung pro Fach

Vorsitzender	6,— DM*)
Beisitzer	8,— DM*)
weitere Prüfer	3,— DM
Sekretär	2,— DM*)
Schreibkraft	1,— DM*)

1.11 **Prüfung für technische Assistenten in der Medizin**

1.11.1 Prüfung oder deren Wiederholung

Vorsitzender	8,— DM
weitere Prüfer	32,— DM
Sekretär	3,— DM
Schreibkraft	1,— DM
	44,— DM

1.11.2 Wiederholung pro Frach

Vorsitzender	6,— DM*)
weitere Prüfer	3,— DM
Sekretär	2,— DM*)
Schreibkraft	1,— DM*)

*) ohne Rücksicht auf die Zahl der zu wiederholenden Fächer.

2. **Reisekosten**

2.1 Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, der Sekretär und die Schreibkraft erhalten, soweit Reisekosten entstehen, Reisekostenvergütungen nach den für sie im Hauptamt geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

2.2 Ist ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt, wird eine Reisekostenvergütung wie für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 gewährt.

2.3 Der Regierungspräsident setzt das Entgelt und die Reisekostenvergütung fest und ordnet die Auszahlung an.

3. **Verwaltungs- und Sachkosten**

Für den Aufwand an Verwaltungs- und Sachkosten ergeht besonderer Erlaß.

4. Die Neuregelung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 12. 1973

Der Hessische Sozialminister
III A 5 a — 18 b 44

StAnz. 1/1974 S. 27

44

Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Fachrichtlinien Einrichtungen — FRE) vom 4. Dezember 1973

I.

Für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen gelten — unbeschadet besonderer Regelung für einzelne Einrichtungsbereiche — mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an die nachstehenden Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Fachrichtlinien Einrichtungen — FRE) vom 4. Dezember 1973.

Die FRE sind

1. Empfehlungen an die Träger sozialer Gemeinschaftseinrichtungen bzw.
2. Vorschriften, wenn ihre Beachtung durch zwingende Rechtsgrundlage bestimmt oder als Voraussetzung für eine Förderung durch Landeszuwendung gefordert wird (vgl. Teil A Nr. 1.3 FRE).

Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —, dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

II.

Im einzelnen weise ich noch auf folgendes hin:

1. Nach

1.1. den Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IRF) in der Neufassung vom 19. 12. 1973

und

1.2. den Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) vom 17. Januar 1973 (StAnz. S. 487)

stellen die FRE einen weiteren Schritt zur Schaffung eines Hessischen Sozialbuches (HSB) dar, in dem vor allem alle Förderungsrichtlinien und Fachrichtlinien des Sozialministeriums zusammengefaßt werden sollen.

2. Die FRE finden auf nahezu alle sozialen Gemeinschaftseinrichtungen Anwendung. Sie ergänzen die bisher für die verschiedenen Einrichtungen geltenden Einzelregelungen oder schaffen erstmals Regelungen für Bereiche, für die bisher solche nicht bestanden.

3. Mit der Zusammenfassung der bisherigen Einzelregelungen in den FRE soll zunächst vor allem auch eine zusammenfassende Darstellung der Fachrichtlinien des Sozialministeriums auf dem Gebiet der Einrichtungen erreicht werden.

4. Die FRE gliedern sich in

4.1. Teil A, in dem die allgemeingültigen Bestimmungen zusammengefaßt sind,

4.2. Teil B, in den die besonderen Regelungen für die verschiedenen Einrichtungsgruppen aufgenommen sind,

4.3. Teil C, in dem die Anlagen enthalten sind.

5. Den FRE sind noch nicht beigefügt die Anlagen des Teil C, da sie sich noch in Erarbeitung befinden.

Wiesbaden, 4. 12. 1973

Der Hessische Sozialminister
M — P 1 a — 93 c — 26 — FRE

StAnz. 1/1974 S. 28

*

Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Fachrichtlinien Einrichtungen — FRE) vom 4. Dezember 1973.

Inhalt

A. **Allgemeine Bestimmungen**

B. **Besondere Richtlinien**

I. Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen
II. Alteneinrichtungen
III. Behinderteneinrichtungen
IV. Gesundheitseinrichtungen
V. Sport- und Freizeitanlagen
VI. Gemeinschaftshäuser
VII. Sonstige soziale Gemeinschaftseinrichtungen

C. **Anlagen**

Teil A — Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätzliches
2. Begriff
3. Bedarf
4. Planung

Grundsätzliches

1.1. Für die fachliche Gestaltung (Anlage, Bau, Ausstattung und Betrieb) von sozialen Gemeinschaftseinrichtungen gelten diese Richtlinien.

1.2. Diese Richtlinien finden neben den bestehenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften Anwendung. Soweit in Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen als in diesen Richtlinien gestellt sind, ist nach den Rechtsvorschriften zu verfahren.

1.3. Diese Richtlinien sind in der Regel Empfehlungen an die Träger sozialer Gemeinschaftseinrichtungen. Sie sind jedoch

1.3.1. verbindliche Bestimmungen, wenn besondere Richtlinien nach Teil B auf Grund Gesetz oder Rechtsverordnung erlassen sind,

1.3.2. allgemeine Weisungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bauaufsichtsgesetzes und verpflichten die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen; die Forderungen sind auf §§ 29 Abs. 1 und 55 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung zu stützen,

1.3.3. Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. 12. 1973
oder nach den Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien — MFR) vom 17. Januar 1973 (StAnz. S. 487).

1.4. Die Bestimmungen des Teils A finden Anwendung, soweit Teil B nichts anderes vorsieht.

2. Begriff

2.1. Soziale Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge. Sie dienen insbesondere

2.1.1. der Hilfe für den Einzelnen in seiner jeweiligen Lebenssituation,

2.1.2. der Stärkung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens.

2.2. Soziale Gemeinschaftseinrichtungen nach Nr. 2.1 sind nach Maßgabe der Anlage C/1*)

2.2.1. Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen,

2.2.2. Alteneinrichtungen,

2.2.3. Behinderteneinrichtungen,

2.2.4. Gesundheitseinrichtungen,

2.2.5. Sport- und Freizeitanlagen,

2.2.6. Gemeinschaftshäuser,

2.2.7. Sonstige soziale Gemeinschaftseinrichtungen.

3. Bedarf

3.1. Vor der Planung und Errichtung einer sozialen Gemeinschaftseinrichtung ist zu prüfen, ob für sie ein Bedarf gegeben ist (Bedarfsprüfung).

3.2. Der Bedarf richtet sich nach

3.2.1. der Anzahl der für die Betreuung durch eine derartige Einrichtung in Betracht kommenden Einwohner und

3.2.2. der Anzahl und der Kapazität (Einrichtungseinheiten wie Heimplätze, Betten u. ä.) der bereits vorhandenen oder in der Errichtung befindlichen Einrichtungen

in einem bestimmten Gebiet (z. B. Gemeinde, Landkreis, Region).

3.3. Bei der Berechnung nach 3.2 sind zu unterscheiden

3.3.1. die vorhandene Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen (bestehender Versorgungsgrad),

3.3.2. die wünschenswerte Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen (anzustrebender Versorgungsgrad).

Die Differenz zwischen dem bestehenden Versorgungsgrad und dem anzustrebenden Versorgungsgrad ergibt den Bedarf.

3.4. Bei der Ermittlung des anzustrebenden Versorgungsgrades sind vor allem die Zielvorstellungen der Landesentwicklungsplanung und die konkreten Empfehlungen des Sozialministers (s. Anlage C/2)*) zu beachten. Soweit solche nicht vorhanden sind, sollten berücksichtigt werden

3.4.1. die Ergebnisse einschlägiger wissenschaftlicher Forschung,

3.4.2. die Erkenntnisse, die sich aus der Praxis des jeweiligen Bereichs der sozialen Daseinsvorsorge ergeben.

*) hier nicht veröffentlicht

4. Planung

4.1. Die Bedarfsprüfung (Nr. 3.1) und die Planung für eine soziale Gemeinschaftseinrichtung hat in Abstimmung mit den anderen Trägern sozialer Gemeinschaftseinrichtungen des zu versorgenden Gebietes zu erfolgen.

Dabei sind insbesondere zu beachten:

4.1.1. das Gesetz über die Feststellung des Landesraumordnungsprogramms und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (Hessisches Feststellungsgesetz),

4.1.2. das Hessische Landesplanungsgesetz,

4.1.3. der Landesentwicklungsplan „Hessen '80",

4.1.4. der regionale Raumordnungsplan,

4.1.5. der Stadt- bzw. Kreisentwicklungsplan,

4.1.6. das Hessische Forstgesetz und das Hessische Landschaftspflegegesetz,

4.1.7. Belange der kommunalen Gebietsreform,

4.1.8. Belange des Umweltschutzes.

4.2. Bei der Einzelplanung der Einrichtung sind die Bestimmungen über Anlage, Bau und Ausstattung (Teil B) zu beachten.

4.3. Die Planung — sowohl nach Nr. 4.1 als auch nach Nr. 4.2 — ist mit den zuständigen Behörden zu beraten.

Teil B — Besondere Richtlinien

I. Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen
II. Alteneinrichtungen
III. Behinderteneinrichtungen
IV. Gesundheitseinrichtungen
V. Sport- und Freizeitanlagen
VI. Gemeinschaftshäuser
VII. Sonstige soziale Gemeinschaftseinrichtungen

		vom	StAnz. S.
I.	**Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen**		
I. I.	Richtlinien für Kindertagesstätten im Lande Hessen	28. 11. 1963	1428
I. II.	Richtlinien für Kinder- und Jugendspielplätze in Hessen	noch in Erarbeitung	
I. III.	Kinderspielplätze im Baurecht (Runderlaß des Ministers des Innern)	23. 3. 1973	723
I. IV.	Richtlinien für Heime gem. § 78 JWG im Lande Hessen, beschlossen vom Landesjugendwohlfahrtsausschuß	6. 5. 1963	n. v.
I. V.	Jugend- und Familienerholungswerk	14. 1. 1964	209
I. VI.	Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen	21. 3. 1956 1. 2. 1970	371 1223
I. VII.	Richtlinien für Eltern- und Mütterschulen	20. 1. 1967	250
II.	**Alteneinrichtungen**		
II. I.	Richtlinien (des Hessischen Ministers des Innern) über Anlage, Bau und Ausstattung von Altenheimeinrichtungen (Altenheimrichtlinien — AHR)	noch in Erarbeitung	
II. II.	Empfehlungen für die Beteiligung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des inneren Heimbetriebes	20. 12. 1972	1973/148
II. III.	Empfehlungen für Altenberatungsstellen	10. 11. 1971	1972/ 14
III.	**Behinderteneinrichtungen**		
III. I.	Empfehlungen zur Durchführung der Eingliederung Behinder'er	18. 8. 1966 11. 4. 1968	1239 789

		vom	StAnz. S.
III. II.	Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Sonderkindergärten im Lande Hessen	16. 11. 1972	1973/107 u. 199
IV.	**Gesundheitseinrichtungen**		
IV. I.	Richtlinien (des Hessischen Ministers des Innern) über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhausrichtlinien — KHR)	8. 3. 1966 28. 4. 1966 19. 3. 1971	516 698 630
IV. II.	Einrichtung und Anerkennung von Intensivpflegestationen in hessischen Krankenhäusern	27. 9. 1972	1756
V.	**Sport- und Freizeitanlagen**		
V. I.	Richtlinien (des Hessischen Ministers des Innern) über Anlage, Bau und Einrichtung von Spiel- u. Sportanlagen (Sportstättenrichtlinien — SSR)	23. 4. 1970	969
V. II.	Grundsätze für die Planung, den Bau und die Benutzung von Hallenbädern und Schulsportanlagen in Hessen	22. 7. 1970	n. v.
V. III.	Grundsätze für ein Aktionsprogramm zur Errichtung von Freizeit- und Erholungszentren	23. 6. 1970	n. v.
V. IV.	Vorläufige fachliche Richtlinien für Planung und Bau von Freizeit- und Erholungszentren	23. 6. 1970	n. v.
VI.	**Gemeinschaftshäuser**		
VII.	**Sonstige soziale Gemeinschaftseinrichtungen**		
VII. I.	Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen	9. 1. 1973	294

45

Anerkennung des Bundesverbandes Mitteldeutscher Flüchtlinge — Landesverband Hessen — als Interessenvertretung von Flüchtlingen aus der DDR

Der auf Grund der Veröffentlichung vom 2. September 1953 (StAnz. S. 844) als Interessenvertretung der Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne der §§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannte Hessische Landesverband der Sowjetzonenflüchtlinge e. V. führt gemäß Beschluß des Verbandstages vom 20. Oktober 1973 die Bezeichnung

Bundesverband Mitteldeutscher Flüchtlinge
Landesverband Hessen.

Ich erkenne diese Organisation als Interessenvertretung der Flüchtlinge aus der DDR im Sinne der oben näher bezeichneten Veröffentlichung an.

Wiesbaden, 11. 12. 1973

Der Hessische Sozialminister
M — IV A 1 a — 58 b 20/73
StAnz. 1/1974 S. 30

46

Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt

Neuordnung der Bezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im südhessischen Raum;
hier: Umwandlung des Gewerbeaufsichtsamtes Offenbach in eine Außenstelle des Gewerbeaufsichtsamtes Frankfurt/Main

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Offenbach wird im Rahmen der Gebiets- und Funktionalreform mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in eine Außenstelle des Gewerbeaufsichtsamtes Frankfurt/Main umgewandelt. Zum gleichen Zeitpunkt werden der Stadt- und der Landkreis Offenbach dem Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main und der Landkreis Dieburg sowie der Odenwaldkreis, die wie der Stadt- und der Landkreis Offenbach zum bisherigen Aufsichtsbezirk des Gewerbeaufsichtsamtes Offenbach gehören, dem Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt zugeordnet.

Für die Versetzungen der Beamten des gehobenen Dienstes und der vergleichbaren Angestellten des Gewerbeaufsichtsamtes Offenbach bitte und ermächtige ich Sie, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die zuständigen Personalvertretungen zu beteiligen; hinsichtlich der Versetzungen für die Beamten des höheren Dienstes werde ich das Entsprechende veranlassen.

Wiesbaden, 12. 12. 1973

Der Hessische Sozialminister
M Z 2c2 — 7 b 02 — 21
gez. Dr. Schmidt
StAnz. 1/1974 S. 30

47

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für die Verwaltungsangestellte Helene Kalkhof, geb. am 25. 3. 1923, vom Hess. Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen am 18. 6. 1964 ausgestellte Dienstausweis Nr. 70 (verlängert vom Hessischen Sozialminister am 13. 1. 1970 bis 31. 12. 1974) ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. 12. 1973

Der Hessische Sozialminister
Z 2 a — Pers — Kalkhof
StAnz. 1/1974 S. 30

48

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Überwachung des Verkehrs mit von Tieren stammenden Lebensmitteln;
hier: Gewichtsverhältnisse bei Krabben in Gelee-Erzeugnissen

Mit meinem Erlaß vom 28. Juni 1971 (StAnz. S. 1225) hatte ich für Erzeugnisse in Gelee gemäß dem damaligen Handelsbrauch einen Mindest-Krebstierfleischanteil von 40% bestimmt.

Die Lebensmittelbuchkommission hat durch Beschluß vom 15. März 1972 die Leitsätze für Krebstiere und Erzeugnisse aus Krebstieren geändert und bei Erzeugnissen in Gelee einen Mindestanteil an Krebstierfleisch von 35% des Gesamtgewichts als ausreichend erachtet.

Demgemäß wird hiermit der Mindest-Krebsfleischanteil in dem obengenannten Erlaß von 40% auf 35% des Gesamtgewichts abgeändert.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 7. 12. 1973

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 4 — 20 c 06
StAnz. 1/1974 S. 30

49

Anordnung betreffend das Wildschutzgebiet „Breitecke"

1. Auf Grund des § 24 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), in Verbindung mit § 15 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1972 (GVBl. I S. 344), werden folgende Flächen im Naturschutzgebiet „Breitecke" auf die Dauer von 10 Jahren zum Wildschutzgebiet erklärt:

Die Parzellen
Gemarkung Fraurombach,
Flur 2 Nr. 25 Wiese, Unland, die Schafswiesen genannt, 39/2, Unland „Im Ehrlich"
mit zusammen rund 1,7 ha.

2. Die Grenzen des Wildschutzgebietes „Breitecke" sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet. In diesem Gebiet ist die Jagd auf alles Wild während des ganzen Jahres untersagt.

3. Ziwiderhandlungen gegen diese Anordung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wiesbaden, 29. 9. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 5 — 3599 — J 34
gez. Krollmann
StAnz. 1/1974 S. 31

50

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt — Kassel

Änderung der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. September 1967 (GVBl. I S. 155);
hier: Richtlinien für das Verfahren bei Eignungsfeststellungen und allgemeinen Ausnahmen (Freistellungen) nach den Lagerverordnungen der Länder

Die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 1. Oktober 1973 (GVBl. I S. 392) hat für Hessen u. a. auch die Regelung gebracht, daß Eignungsfeststellungen und allgemeine Ausnahmen (Freistellungen) hinsichtlich der Behälter zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, soweit sie in anderen Ländern ausgesprochen wurden, auch in Hessen gelten. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser hat zu diesem Zwecke den Ländern die Einführung der nachstehend als Anlage abgedruckten Richtlinie empfohlen. Damit soll erreicht werden, daß die Eignungsfeststellungen und Zulassung allgemeiner Ausnahmen von allen Ländern gleichmäßig vorgenommen werden. Derartige Feststellungen sind in der Hessischen Lagerverordnung in §§ 4 Abs. 1 Satz 3, 5 Abs. 3 Satz 2 und 10 Abs. 2 Satz 3 enthalten.

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft und Technik wird diese Richtlinie für das Land Hessen hiermit eingeführt.

Wiesbaden, 30. 11. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
I C 2 — 79 g 12.01 — 2574/73
StAnz. 1/1974 S. 31

*

Anlage

Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für das Verfahren bei Eignungsfeststellungen und allgemeinen Ausnahmen (Freistellungen) nach den Lagerverordnungen. Stand: Dezember 1971

1. Die Länder verpflichten sich gegenseitig, Eignungsfeststellungen und allgemeine Ausnahmen nur zu erteilen, wenn die Arbeitsgruppe „Vollzug der Lagerverordnungen" hierzu ihre Zustimmung gegeben hat. Gegen den Willen der Arbeitsgruppe und der LAWA soll eine Anerkennung nicht ausgesprochen werden.

2. Die Bescheide sollen von dem Land*) erlassen werden, in dem der Herstellungsbetrieb liegt oder der Einführer seinen Sitz hat. Wird der Antrag in einem anderen Land gestellt, ist darauf hinzuwirken, daß sich der Antragsteller an das nach dieser Richtlinie zuständige Land*) wendet.

3. Das zuständige Land holt zu der Art der Anlage oder der beantragten Schutzvorkehrung, falls erforderlich, Gutachten ein (z. B. Bundesanstalt für Materialprüfung, Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Institut für Bautechnik, Technische Überwachungsorganisation).

4. Soweit die für die Eignungsfeststellung oder allgemeine Ausnahme notwendigen Prüfungen bereits in Bauartzulassungsverfahren nach § 11 a VbF oder in dem sonstigen gewerberechtlichen Verfahren durchgeführt sind, kann von besonderen technischen Prüfungen abgesehen und auf die der gewerberechtlichen Zulassung zugrunde liegenden Gutachten Bezug genommen werden. Weitere Auflagen und Bedingungen sollen entsprechend den Beschlüssen der LAWA festgesetzt werden.

5. Besteht Anlaß, den Bescheid für die Eignungsfeststellung oder die allgemeine Freistellung aufzuheben, ist — soweit notwendig — sinngemäß zu verfahren.

---

*) Anmerkung: In dem Sonderfall, daß eine Eignungsfeststellung oder allgemeine Ausnahme für Flüssigkeiten beantragt wird, die in dem Land mit dem Herstellungsbetrieb nicht der Lagerverordnung unterliegt, soll dasjenige Land zuständig sein, bei dem die Ausnahme als erstes erforderlich ist.

51

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof" — Ausbau und Einrichtung von Gästezimmern vom 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1 111)

Die o. g. Landesrichtlinien sind mit Wirkung vom 1. 1. 1974 ab wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

1. **Ziffer II. 1, 3. Absatz**

Der 2. Satz muß lauten:

Ebenso ist ausgeschlossen die Gewährung einer Zuwendung für den Ausbau und die Einrichtung von Gästezimmern in landwirtschaftlichen Betrieben, die mehr als 8 Gäste gleichzeitig beherbergen können, bzw. mehr als 5 Gästezimmer anbieten, oder wenn der Betrieb in Verbindung mit einer erlaubnisbedürftigen Schank- oder Speisewirtschaft steht.

2. **Ziffer II. 2.1, 3. Absatz**

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn mindestens 2 Gästezimmer mit 4 Betten und nicht mehr als 5 Gästezimmer mit höchtsens 8 Betten eingerichtet werden.

3. **Ziffer II 2.2. 1. Absatz**

Die Worte „der Antragstellung" sind zu streichen und zu ersetzen durch die Worte „Erteilung eines Bewilligungsbescheides".

4. **Ziffer V, 2. Absatz**

Der 2. Satz muß lauten:

Berechnung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das Hessische Landesamt für Landwirtschaft, sobald die Bescheinigung des Landwirtschaftsamtes über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme vorgelegt wurde (s. Anl. 4).

Wiesbaden, 26. 11. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
II B 5 — 85 d 04.01 — 18993/73
StAnz. 1/1974 S. 31

52

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen und den mittleren nichttechnischen sowie den mittleren vermessungstechnischen Dienst im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt (Landeskulturverwaltung)

Zum 1. September 1974 ist die Einstellung von

Anwärtern für den gehobenen und den mittleren nichttechnischen Dienst in der Landeskulturverwaltung

für die vielseitigen Aufgaben der Landentwicklung sowie von

Anwärtern für den mittleren vermessungstechnischen Dienst in der Landeskulturverwaltung

für vermessungstechnische, zeichnerische und rechnerische Arbeiten bei den Hessischen Ämtern für Landeskultur vorgesehen.

Die Bewerber sollen am Einstellungstermin in der Laufbahn des gehobenen Dienstes das 18. Lebensjahr, in einer Laufbahn des mittleren Dienstes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bewerber, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, können zu einem Praktikum von bis zu zweijähriger Dauer zugelassen werden.

Das Höchstalter beträgt 35 Jahre. Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Als Vorbildung wird von Bewerbern für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand, von Bewerbern für eine Laufbahn des mittleren Dienstes der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand gefordert.

Die Ausbildung dauert für die Laufbahn des gehobenen Dienstes 3 Jahre, für die Laufbahn des mittleren Dienstes 2 Jahre. Während des Vorbereitungsdienstes, der im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten ist, wird ein Unterhaltszuschuß gewährt. Praktikanten erhalten während des Praktikums eine Unterhaltsbeihilfe.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt durch eine Eignungsprüfung, die anfangs März 1974 stattfinden wird.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

a) ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,

b) das Schulabgangszeugnis bzw. das letzte Schulzeugnis,

c) ggf. Zeugnisse über Beschäftigung seit der Schulentlassung,

d) etwaige Bescheinigungen über die Beherrschung der Kurzschrift,

e) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist.

Bewerbungen werden bis spätestens 18. Januar 1974 an das Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, erbeten.

Wiesbaden, 12. 12. 1973

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
I A 3 — 8 d 06 — 2153/73
StAnz. 1/1974 S. 32

53

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Wetteraukreis

Mit Erlaß vom 26. 11. 1973 — III A 1 — 1799 — O 02 (n. v.) wurde die Neugliederung der Hess. Forstämter im Wetteraukreis nach § 57 Abs. 1 HessForstG mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wie folgt angeordnet:

1. Das Forstamt Konradsdorf wird aufgelöst.

2. Die Zuständigkeitsbereiche der Forstämter Bad Nauheim, Büdingen, Butzbach und Nidda umfassen folgende Gemeindebezirke:

2.1 **Forstamt Bad Nauheim**

Gemeindebezirke Altenstadt, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Florstadt, Karben, Niddatal, Reichelsheim, Roßbach, Wöllstadt und Markwald Mockstadt.

Der Dienstsitz des Forstamtes Bad Nauheim wird im Laufe des Jahres 1974 nach Friedberg verlegt. Zur gleichen Zeit wird das Forstamt Bad Nauheim in Hess. Forstamt Friedberg umbenannt werden.

2.2 **Forstamt Büdingen**

Gemeindebezirke Büdingen, Gedern, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain und Ortenberg (ohne Schutzforst von Stollberg-Roßla).

2.3 **Forstamt Butzbach**

Gemeindebezirke Butzbach, Ober-Mörlen, Münzenberg, Rockenberg und Wölfersheim.

2.4 **Forstamt Nidda**

Gemeindebezirke Nidda, Echzell, Ranstadt und Schutzforst Stollberg-Roßla.

Wiesbaden, 30. 11. 1973

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 1799 — O 02
StAnz. 1/1974 S. 32

54

Neugliederung der Hess. Staatsforstverwaltung im Odenwaldkreis

Mit Erlaß vom 26. 11. 1973 — III A 1 — 1597 — O 02 — (n. v.) wurde die Neugliederung der Hess. Forstämter im Odenwaldkreis nach § 57 Abs. 1 HessForstG mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wie folgt angeordnet. Die Zuständigkeitsbereiche der Forstämter Beerfelden, Höchst und Michelstadt umfassen folgende Gemeindebezirke:

1. **Forstamt Beerfelden**
Gemeindebezirke Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg, Sensbachtal.

2. **Forstamt Höchst**
Gemeindebezirke Bad König, Brensbach, Brombachtal, Breuberg, Fränkisch-Crumbach, Höchst, Lützelbach.

3. **Forstamt Michelstadt**
Gemeindebezirke Erbach, Michelstadt, Mossautal, Reichelsheim.

Wiesbaden, 30. 11. 1973

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 1597 — O 02
StAnz. 1/1974 S. 32

55

Auftrag über die Erstellung der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — Main-Taunus

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. 9. 1969 (BGBl. I S. 1573) beauftrage ich hiermit die Deutsche Bauernsiedlung — Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung, Bad Homburg, für den Planungsraum Main-Taunus die agrarstrukturelle Vorplanung — zweite Stufe — zu erstellen.

Träger der agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — ist die Regionale Planungsgemeinschaft Untermain.

Der Planungsraum umfaßt den in der nachstehend als Anlage abgedruckten Aufstellung angeführten Bereich mit einer Gesamtfläche von 53 716 ha und ist im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — abgegrenzt worden. Änderungen der hiermit festgelegten Abgrenzung des Planungsraumes durch inzwischen eingetretene und noch zu berücksichtigende kommunale Gebietsänderungen bitte ich mir zur Angleichung dieses Auftrages an die tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen.

Die Durchführung der Planung regelt sich nach meinen Richtlinien vom 27. 3. 1973 (StAnz. S. 947) für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie nach dem Hessischen Landschaftspflegegesetz vom 4. 4. 1973 (GVBl. I S. 126).

Wiesbaden, 15. 11. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IV — 10.085/73 — LK. 30.1. — Main-Taunus

StAnz. 1/1974 S. 32

*

Anlage

Planungsraum der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — Main-Taunus

Gemeinde Ortsteil	ha	Betriebe ü. 2 ha LF	ha	Betriebe ü. 2 ha LF
Frankfurt/M. (Stadt) x) davon LN 13 816 ha	19 466x)	207	22 467	307
Stadtteil Harheim	630	23		
Stadtteil Kalbach	607	30		
Stadtteil Nieder-Erlenbach	904	25		
Stadtteil Nieder-Eschenbach	691	22		
Stadtteil Weißkirchen ca.	169*)	(Betriebe s. Hochtaunus Oberursel)		
Hochtaunuskreis				
Friedrichsdorf (Stadt)	386	5	1 878	59
Stadtteil Burgholzhausen v.d.H.	667	29		
Stadtteil Köppern	715	6		
Stadtteil Seulberg	170	19		
Homburg v.d.H., Bad (Stadt)	2 619	22	5 502	79
Stadtteil Dornholzhausen	1 288	1		
Stadtteil Ober-Erlenbach	904	27		
Stadtteil Ober-Eschbach	691	29		
Königstein/Ts. (Stadt)	1 277	8	2 495	20
Stadtteil Falkenstein	760	—		
Stadtteil Mammolshain	342	5		
Stadtteil Schneidhain/Ts.	116	7		
Kronberg/Ts. (Stadt)	1 180	10	1 863	22
Stadtteil Oberhöchstadt/Ts.	571	11		
Stadtteil Schönberg/Ts.	112	1		
Oberursel/Ts. (Stadt)	2 309	35	3 998	77
Stadtteil Oberstedten	915	16		
Stadtteil Stierstadt	543	18		
Stadtteil Weißkirchen	240	8		
Steinbach a. Ts.	419	10	419	10
Maintaunuskreis				
Altenhain	326	12	326	12
Bremthal	653	12	1 032	22
Ortsteil Niederjosbach	379	10		
Eschborn (Stadt)	830	32	1 213	47
Stadtteil Niederhöchstadt	383	15		
Fischbach	691	13	691	13
Hattersheim (Stadt)	686	15	1 544	42
Stadtteil Eddersheim	451	13		
Stadtteil Okriftel	407	14		
Hofheim a. Ts. (Stadt)	1 979	54	4 578	99
Stadtteil Didenbergen	717	25		
Stadtteil Langenhain	1 134	18		
Stadtteil Lorsbach	748	2		
Kelkheim (Stadt)	1 517	20	1 517	20
Kriftel	759	40	759	40
Liederbach			620	34
Ortsteil Niederhofheim	185	14		
Ortsteil Oberliederbach	435	20		
Neuenhain	454	20	454	20
von Rossert			449	3
Ortsteil Ruppertshain	449	3		
(Ortsteil Eppenhain bereits bei Hochtaunus)				
Schwalbach a. Ts. (Stadt)	647	9	647	9
Soden, Bad a. Ts. (Stadt)	479	5	479	5
Sulzbach a. Ts.	785	32	785	32
			53 716	972

*) Gemäß Angabe des Statistischen Amtes und Wahlamtes der Stadt Frankfurt/M.

56

Auftrag über die Erstellung der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — Main-Nidda sowie über die Zusammenfassung der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — in der Planungsregion Untermain

1. Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung vom 23. 12. 1971 (BGBl. I S. 2140) beauftrage ich hiermit die Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel, für den Planungsraum Main-Nidda die agrarstrukturelle Vorplanung — zweite Stufe — zu erstellen.

Der Planungsraum umfaßt den in der nachstehend als Anlage abgedruckten Aufstellung angeführten Bereich mit einer Gesamtfläche von 93 917 ha und ist im Benehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — abgegrenzt worden. Änderungen der hiermit festgelegten Abgrenzung des Planungsraumes durch inzwischen eingetretene und noch zu berücksichtigende kommunale Gebietsänderungen bitte ich mir zur Angleichung dieses Auftrages an die tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen.

Die Durchführung der Planung regelt sich nach meinen Richtlinien vom 27. 3. 1973 (StAnz. S. 947) für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie nach dem Hessischen Landschaftspflegegesetz vom 4. 4. 1973 (GVBl. I S. 126).

2. Im Hinblick auf die vorgesehene Fortschreibung und Zusammenfassung aller agrarstrukturellen Vorplanungen — zweite Stufe — beauftrage ich hiermit die Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel, die mit diesem Auftrag sowie mit meinen nachstehend angeführten Aufträgen eingeleiteten agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — fortzuschrei-

ben und in der Weise zusammenzufassen, daß sie die Forderungen meiner Richtlinien vom 27. 3. 1973 erfüllen und damit für das Gebiet der Planungsregion Untermain nur ein Entwicklungsteil entsteht.

Auftrag vom	Aktenzeichen	Veröffentlicht in StAnz.
18. 2. 1966	IVA — 2470/66 LK.30.1. — Altengronau —	Bisher n. v.
3. 5. 1967	IVA — 5578/67 LK.30.1. — Altengronau —	Bisher n. v.
3. 4. 1967	IVA — 4517/67 LK.30.1. — Burgjoß —	Bisher n. v.
21. 5. 1968	IVA — 4352/68 LK.30.1. — Burgjoß —	Bisher n. v.
20. 7. 1967	IVA — 7603/67 LK.30.1. — Butzbach —	Bisher n. v.
26. 9. 1967	IVA — 12.343/67 LK.30.1. — Schlüchtern — (Schlüchtern I)	Bisher n. v.
24. 12. 1968	IVA — 23.422/68 LK.30.1. — Hochtaunus —	Bisher n. v.
24. 12. 1968	IVA — 25.467/68 LK.30.1. — Usingen —	Bisher n. v.
24. 12. 1969	IVA — 21.691/69 LK.30.1. — Lohrhaupten —	Bisher n. v.
30. 10. 1970	IVA — 16.780/70 LK.30.1. — Schlüchtern II -	S. 2417
20. 10. 1971	IV — 14.674/71 LK.30.1. — Schlüchtern II —	S. 1862 und S. 1974
30. 10. 1970	IVA — 16.873/70 LK.30.1. — Büdingen —	S. 2415
10. 1. 1972	IV — 184/72 LK.30.1. — Büdingen —	S. 347
15. 8. 1972	IV — 9710/72 LK.30.1. — Büdingen —	Bisher n. v.
1. 11. 1971	IV — 15.333/71 LK.30.1. — Kinzigtal —	S. 2022
14. 8. 1972	IV — 9709/72 LK.30.1. — Kinzigtal —	Bisher n. v.
15. 11. 1973	IV — 10.085/73 LK.30.1. — Main-Taunus —	1974 S. 32
26. 10. 1973	IV — 9578/73 LK.30.1. — Dieburg —	S. 2100

3. Träger der agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — ist die Regionale Planungsgemeinschaft Untermain. Der Planungsablauf ist im Einvernehmen mit dem Träger im einzelnen festzulegen, damit den Forderungen der Richtlinien des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — für die Erstellung eines regionalen Raumordnungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 3. 1973 (StAnz. S. 705) Rechnung getragen werden kann.

Wiesbaden, 30. 11. 1973

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IV — 10.090/73 — LK. 30.1
— Main-Nidda —

StAnz. 1/1974 S. 33

*

Anlage 1

Planungsraum der Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — Main-Nidda

Gemeinde / Ortsteil	ha	Betriebe ü. 2 ha LF	ha	ü. 2 ha LF Betriebe
Kreis Hanau				
Bergen-Enkheim (Stadt)	1 252	26	1 252	26
Bischofsheim	692	18	692	18
Bruchköbel	1 351	27	2 294	92
Ortsteil Butterstadt	175	11		
Ortsteil Niederissigheim	309	24		
Ortsteil Oberissigheim	459	30		
Dörnigheim (Stadt)	985	6	985	6
Großauheim	1 088	4	2 842	4
Ortsteil Wolfgang	1 754	—		
Groß Krotzenburg	744	15	744	15
Hochstadt	697	28	697	28
Nidderau (Stadt)			3 045	136
Stadtteil Eichen	891	46		
Stadtteil Erbstadt	637	26		
Stadtteil Heldenbergen	907	41		
Stadtteil **Windecken**	610	23		
Niederdorfelden	655	40	655	40
Ostheim	1 736	47	1 736	47
Roßdorf	671	29	671	29
Schöneck			2 149	79
Ortsteil Büdesheim	815	35		
Ortsteil **Kilianstädten**	1 065	28		
Ortsteil Oberdorfelden	269	16		
Wachenbuchen	951	33	951	33
Hanau (Stadt)	2 063	6	3 909	50
Stadtteil Mittelbuchen	946	44		
vom Wetteraukreis				
von Florstadt			2 582	90
Ortsteil Nieder-Florstadt	1 047	26		
Ortsteil Ober-Florstadt	357	11		
Ortsteil Staden	315	13		
Ortsteil Stammheim	863	40		
(die Ortsteile Leidhecken und Nieder-Mockstadt bereits bei Büdingen)				
Friedberg (Stadt)	1 250	15	5 010	149
Stadtteil Bauernheim	289	8		
Stadtteil Bruchenbrücken	637	21		
Stadtteil Dorheim	552	24		
Stadtteil Ockstadt	1 847	68		
Stadtteil Ossenheim	435	13		
Karben (Stadt)			4 645	170
Stadtteil Burg-Gräfenrode	542	25		
Stadtteil **Groß-Karben**	825	18		
Stadtteil Klein-Karben	511	17		
Stadtteil Kloppenheim	413	16		
Stadtteil Okarben	685	26		
Stadtteil Petterweil	852	29		
Stadtteil Rendel	817	39		
Nauheim, Bad (Stadt)	945	7	3 261	186
Stadtteil Nieder-Mörlen	567	30		
Stadtteil Rödgen	168	6		
Stadtteil Schwalheim	448	15		
Stadtteil Steinfurth	861	114		
Stadtteil Wisselsheim	272	14		
Niddatal (Stadt)			3 847	112
Stadtteil **Assenheim**	1 270	22		
Stadtteil Bönstadt	970	32		
Stadtteil Ilbenstadt	915	29		
Stadtteil Kaichen	692	29		
Ober-Mörlen	2 825	48	3 844	86
Ortsteil Langenhain	1 019	38		
von **Reichelsheim i. d. Wetterau (Stadt)**	813	38	2 094	127
Stadtteil Beienheim	423	24		
Stadtteil Dorn-Assenheim	433	48		
Stadtteil Weckesheim	425	17		
(Stadtteile Blofeld und Heuchelheim bereits bei Büdingen)				
Rosbach (Stadt)			4 532	102
Stadtteil Nieder-Rosbach	585	34		
Stadtteil **Ober-Rosbach**	1 733	26		
Stadtteil Rodheim v. d. H.	2 214	42		

Gemeinde / Ortsteil	ha	Betriebe ü. 2 ha LF	ha	Betriebe ü. 2 ha LF
Vilbel, Bad (Stadt)	1 043	15	2 604	68
Stadtteil Dortelweil	523	14		
Stadtteil Gronau	713	28		
Stadtteil Massenheim	325	11		
Aus Münzenberg (Stadt)				
Stadtteil Ober-Hörgern	325	35	325	35
Wöllstadt				
Ortsteil Nieder-Wöllstadt	1 017	28	1 539	59
Ortsteil Ober-Wöllstadt	522	31		
Kreis Offenbach (Land)	33 652	432	33 652	432
Kreis Offenbach (Stadt)	4 260	18	4 260	18
			93 917	2 237

Anlage 2

Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain — Stand 1. 8. 1972 —

Städte **Frankfurt/Main**
Hanau
Offenbach

Landkreise **Dieburg**
mit den Gemeinden
Urberach
Ober-Roden
Nieder-Roden
Eppertshausen
Münster
Ortsteil Altheim
Kleestadt
Schaafheim
Ortsteil Schlierbach
Babenhausen (Stadt)
Stadtteil Harpertshausen
Harreshausen
Hergershausen
Langstadt
Sickenhofen
Gelnhausen
Hanau
Hochtaunuskreis
Main-Taunus-Kreis
mit den Gemeinden, wie sie aus dem Auftrag zur Agrarstrukturellen Vorplanung — zweite Stufe — Main-Taunus hervorgehen, und die Gemeinden Ehlhalten, von Rossert den Ortsteil Eppenhain, Vockenhausen, Eppstein
Offenbach
Schlüchtern
Wetteraukreis
Stadt Schotten (Vogelsbergkreis)

57

Änderung der Bewilligungsgrundsätze der Hessischen Tierseuchenkasse für Darlehen und Beihilfen

Der nachstehende Vorstandsbeschluß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 18. 4. 1973 wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. 8. 1973 (GVBl. I S. 334) genehmigt:

„Die Bewilligungsgrundsätze für Darlehen und Beihilfen in der Fassung vom 22. 1. 1969 (StAnz. S. 827) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnit I Nr. 3 Buchstabe b werden im 1. Halbsatz die Worte „in gleicher Höhe" und der 2. Halbsatz gestrichen.

2. In Abschnitt III Nr. 4 wird Buchstabe c aufgehoben und ersetzt durch:

c) Darlehen zur Errichtung sowie baulichen und betrieblichen Verbesserungen von Tierkörperbeseitigungsanstalten werden den Aufgabenträgern in Höhe von 20% des Teils der vom Lande anerkannten Kosten gewährt, der nach Abzug des vom Eigentümer aufzubringenden Anteils (z. Z. ein Drittel) verbleibt. Das Darlehen ist mit 3% zu verzinsen und in 20 gleichen Jahresraten zu tilgen.

Das Darlehen ist insbesondere zurückzuzahlen, wenn es nicht zweckentsprechend verwendet wird oder die mit ihm geförderten oder beschafften beweglichen und unbeweglichen Sachen einem anderen Verwendungszweck zugeführt oder auf einen anderen übertragen werden;

wenn der Darlehensnehmer für den gleichen Verwendungszweck Mittel bei anderen Stellen als im Darlehensantrag beantragt und von ihnen erhalten oder bereits in Anspruch genommen hat;

wenn das Verfügungsrecht über die mit dem Darlehen geförderten oder beschafften beweglichen oder unbeweglichen Sachen verlorengeht;

wenn die Tierkörperbeseitigungsanstalt innerhalb des Zeitraumes von 20 Jahren ganz oder überwiegend zu anderen Zwecken als zur Tierkörperbeseitigung ausgenutzt oder wenn die Anstalt nicht ordnungsgemäß geführt worden ist.

Das Darlehen ist vom Darlehensnehmer für einen Zuschuß oder für ein zins- und tilgungsfreies Darlehen an den Eigentümer der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu verwenden.

Für außerhessische Anstalten mit hessischen Einzugsgebieten sind die Bewilligungsbedingungen sinngemäß anzuwenden.

Wiesbaden, 29. 11. 1973

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 1 — 19 a 28/09
StAnz. 1/1974 S. 35

58

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Philipp Pless (SPD)

Der Abgeordnete Philipp Pless ist am 7. Dezember 1973 verstorben.

An seiner Stelle ist
Herr Hans-Georg Fritz
Maschinensetzer
geb. am 5. 4. 1932
6 Frankfurt am Main, Fritz-Tarnow-Straße 11,

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376), geändert durch Gesetz vom 19. November 1973 (GVBl. I S. 423), Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 18. 12. 1973

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 41 — 3 e 34/17 — 12/73
StAnz. 1/1974 S. 35

59

Personalnachrichten

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Bewerber Dietrich Elies, FA Dillenburg (19. 11. 1973), Günter Jughard, FA Friedberg (1. 11. 1973);

zu **Obersteuerräten** die Steuerräte (BaL) August Baum, FA Rotenburg (16. 10. 1973), Erich Bechthold, FA Gießen (16. 10. 1973), Konrad Blumenauer, FA Kassel-Goethestr. (16. 10. 1973), Hermann Koch, FA Kassel-Goethestraße (16. 10. 1973), Erich Pfeil, FA Ffm.-Höchst (16. 10. 1973), Horst Schollmeyer, FA Kassel-Spohrstraße (16. 10. 73), Heinrich Truss, FA Ffm., Taunustor (30. 10. 1973);

zu **Steuerräten** die Steueramtmänner (BaL) Ernst Enders, FA Ffm.-Börse (23. 10. 1973), Helmut Henn, FA Gießen (26. 10. 1973), August Heßler, FA Rotenburg (16. 10. 1973), Paul Kissel, FA Bensheim (16. 10. 1973), Wolfgang Krüger, FA Offenbach-Stadt (16. 10. 1973), Erich Ploch, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (17. 10. 1973), Siegfried Richter, FA Darmstadt (16. 10. 1973), Gerd Wilfer, FA Darmstadt (16. 10. 1973), Heinrich Wörth, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (16. 10. 1973);

zum **Steueramtmann** Steueroberinspektorin (BaL) Eva Alexa, FA Darmstadt (16. 10. 1973);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren (BaL) Günter Baumann, FA Darmstadt (16. 10. 1973), Hans-Joachim Breiding, FA Kassel, Spohrstraße (19. 10. 1973), Kurt Dechert, FA Alsfeld (16. 10. 1973), Bernd Farnung, FA Alsfeld (16. 10. 1973), Franz Fiege, FA Rüdesheim (17. 10. 1973), Horst Gerbig, FA Groß-Gerau (16. 10. 1973), Karl-Heinz Giebel, FA Fulda (29. 10. 1973), Roland Leib, FA Friedberg (16. 10. 1973), Heinz-Walter Otto, FA Gießen (16. 10. 1973), Hans Ripper, FA Ffm., Stiftsraße (16. 10. 1973), Horst Rother, FA Darmstadt (16. 10. 1973), Alfred Ruppel, FA Offenbach-Stadt (16. 10. 1973), Friedel Sohr, FA Limburg (16. 10. 1973), Franz Schiller, FA Gießen (16. 10. 1973), Wolfram Steffens, FA Langen (10. 10. 1973), Werner Stenschke, FA Langen (16. 10. 1973), Gerhard Stindt, FA Eschwege (16. 10. 1973), Manfred Stoll, FA Friedberg (16. 10. 1973), Helmut Wengenroth, FA Limburg (16. 10. 1973), Günther Zorn, FA Ffm., Stiftstraße (16. 10. 1973);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren (BaL) Richard Bönning, FA Ffm., Hamburger Allee (16. 10. 1973), Gerd Döhring, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (18. 10. 1973), Hans-Heinz Henkes, FA Kassel, Goethestraße (16. 10. 1973);

Fritz Kuhnhenn, FA Groß-Gerau (16. 10. 1973), Claus Rast, FA Eschwege (16. 10. 1973), Horst Rikus, FA Frankenberg (16. 10. 1973,) Peter Roth, FA Gießen (16. 10. 1973), Helmut Rothe, FA Bad Homburg (16. 10. 1973), Heinz-Dieter Rückert, FA Ffm., Hamburger Allee (17. 10. 1973), Günther Sauer, FA Bad Hersfeld (16. 10. 1973), Gerhard Smarzynski, FA Ffm., Börse (16. 10. 1973), Günther Thön, FA Kassel, Goethestraße (16. 10. 1973), Richard Walkerling, FA Alsfeld (16. 10. 1973);

zu **Steuerinspektorinnen** die Steuerobersekretärinnen (BaP) Ingrid Kreuzberger, FA Rüdesheim (17. 10. 1973), Brigitte Stankowski, FA Friedberg (16. 10. 1973);

zu **Steuerinspektoren** die Steuerhauptsekretäre (BaL) Horst Auel, FA Homberg, Arno Biemer, FA Wetzlar, Wilhelm Emmerich, FA Dieburg, Winfried Faulhammer, FA Kassel, Goethestraße, Alfred Graulich, FA Offenbach-Land, Otto Hoffmann, FA Eschwege, Günther Kalt, FA Dieburg, Günther Kessler, FA Ffm., Börse, Walter Köhler, FA Hofgeismar, Gerhard Knapp, FA Ffm., Stiftstraße, Erich Mohr, FA Gießen, Franz von Oldershausen, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Heinz Sahm, FA Ffm., Taunustor, Holger Schmidt, FA Melsungen, Werner Stoll, FA Alsfeld, Edmund Weiss, FA Bensheim (sämtlich 16. 10. 1973);

zu **Steuerinspektoren** die Steuerobersekretäre (BaL) Werner Bildhäuser, FA Gelnhausen (17. 10. 1973), Jürgen Claes, FA Ffm., Börse, Horst Eidam, FA Marburg, Volker Freitag, FA Gießen, Gustav Gross, FA Gießen, Gerd Hornung, FA Hanau, Heinz Kern, FA Wetzlar, Klaus Knieling, FA Eschwege, Heinz Kühl, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Manfred Rehberg, FA Schwalmstadt, Wolfgang Rudolph, FA Bad Homburg, Otto Schneider, FA Bensheim, Ludwig Schmidt, FA Marburg, Dieter Tegge, FA Offenbach-Land, Bernhard Trost, FA Ffm., Stiftstraße (sämtlich 16. 10. 1973);

zu **Steuerinspektoren** die Steuerobersekretäre (BaP) Peter Berger, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Peter Bill, FA Ffm., Stiftstraße, Rainer Boronowski, FA Ffm., Hamburger Allee, Karl Breitung, FA Ffm.-Höchst, Edwin Engel, FA Ffm., Taunustor, Karl-Heinz Heberling, FA Ffm.-Höchst, Wolfgang Henkel, FA Groß-Gerau, Norbert Kampfmann, FA Hanau, Werner Otto, FA Ffm., Taunustor, Heinz Sandrock, FA Ffm., Börse, Bernd Thiele, FA Kassel, Spohrstraße (sämtlich 16. 10. 1973);

zu **Amtsinspektoren** die Steuerhauptsekretäre (BaL) Fritz Anhof, FA Eschwege, Alois Eger, FA Groß-Gerau, Wolfgang Geserick, FA Biedenkopf, Ewald Kreckel, FA Darmstadt, Reinhard Müller, FA Darmstadt, Uwe Müller, FA Darmstadt, Rudolf Schindler, FA Bensheim (sämtlich 16. 10. 1973);

zur **Steuerhauptsekretärin** Steuerobersekretärin (BaL) Ursula Aehringshaus, FA Bad Homburg (16. 10. 1973);

zu **Steuerhauptsekretären** die Steuerobersekretäre (BaL) Wolfgang Hanstein, FA Rotenburg (16. 10. 1973), Karl-Heinz Henrich, FA Ffm., Stiftstraße (16. 10. 1973), Wolfgang Kreuzberger, FA Rüdesheim (17. 10. 1973), Martin Kroh, FA Weilburg (16. 10. 1973);

zur **Steuerobersekretärin** Steuersekretärin (BaL) Elfriede Schnell, FA Offenbach-Land (16. 10. 1973;)

zu **Steuerobersekretärinnen** die Steuersekretärinnen (BaP) Monika Großl, FA Ffm., Hamburger Allee (16. 10. 1973), Brigitte Käs, FA Darmstadt (16. 10. 1973), Renate König, FA Ffm., Hamburger Allee (16. 10. 1973), Rosemarie Reichhold, FA Hanau (16. 10. 1973), Gabriele Sahm, FA Darmstadt (15. 10. 1973), Hildegard Schoppe, FA Dieburg (16. 10. 1973);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre (BaL) Erich Auer, FA Kassel, Spohrstr., Heinz Buhl, FA Bensheim, Ernst Filka, FA Darmstadt, Peter Fink, FA Bensheim, Hans-Otto Fries, FA Wetzlar, Gerd Hinner, FA Ffm., Taunustor, Günter Kalb, FA Homberg, Werner Köbberling, FA Kassel, Spohrstraße, Gerhard Krausch, FA Friedberg, Heinz-Jürgen Pfeiffer, FA Kassel, Spohrstraße, Johann Ponitz, FA Friedberg (sämtlich 16. 10. 1973);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre (BaP) Wolfgang Avemaria, FA Langen (16. 10. 1973), Thomas Blotz, FA Ffm., Stiftstraße (26. 10. 1973,) Klaus Brenker, FA Fulda (16. 10. 1973), Wilfried Brück, FA Frankenberg (16. 10. 1973), Rainer Denecke, FA Dillenburg (24. 10. 1973), Karl-Heinz Friedrich, FA Ffm.-Höchst (16. 10. 1973), Norbert Füll, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (25. 10. 1973), Hubert Königstein, FA Ffm., Taunustor (18. 10. 1973), Norbert Kühl, FA Ffm., Hamburger Allee (16. 10. 1973), Wolf Burckhard Mahler, FA Ffm., Hamburger Allee (16. 10. 1973), Karlheinz Otto, FA Kassel, Goethestraße (16. 10. 1973), Bernd Riemenschneider, FA Melsungen (16. 10. 1973), Manfred Rother, FA Bad Hersfeld (16. 10. 1973), Dieter Seifert, FA Biedenkopf (16. 10. 1973), Willi Schmidt, FA Kassel, Goethestraße (16. 10. 1973), Gerhard Schneider, FA Ffm.-Höchst (16. 10. 1973), Hans-Dieter Schulz, FA Ffm., Stiftstraße (16. 10. 1973), Walter Trachsel, FA Ffm., Hamburger Allee (16. 10. 1973), Jürgen Wandrei, FA Ffm., Hamburger Allee (16. 10. 1973), Kurt Wiederhold, FA Offenbach-Stadt (16. 10. 1973);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre z. A. (BaP) Hartmut Kuntz, FA Eschwege (16. 10. 1973), Wilfried Paar, FA Kassel, Spohrstraße (30. 10. 1973;)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steueroberinspektor (BaP) Rainer Amenda, FA Kassel, Goethestraße (26. 11. 1973);

die Steuerinspektoren (BaP) Norbert Kampfmann, FA Hanau (30. 10. 1973), Peter Neumann, FA Kassel, Goethestraße (26. 11. 1973), Eberhard Peter, FA Bensheim (10. 10. 1973), Norbert Rist, FA Dieburg (20. 11. 1973), Helmut Schäfer, FA Ffm., Börse (1. 11. 1973), Bernd Thiele, FA Kassel,

Spohrstraße (3. 12. 1973), Wolfgang Walther, FA Hofgeismar (12. 10. 1973), Heinz Zörb, FA Wetzlar (27. 11. 1973), Steuerobersekretär (BaP) Klaus Brenker, FA Fulda (31. 10. 1973).

Frankfurt a. M., 12. 12. 1973 **Oberfinanzdirektion**
P 1400 A — 50 — St I 72
StAnz. 1/1974 S. 36

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Wiss. Assistent der Universität Trier Dr. Otmar Werle (6. 11. 1973), Dozent an einer Universität (BaW) Dr. Wolfgang Maier (16. 10. 1973), Dr. Joachim Richter (5. 11. 1973), Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter Kurt Robert Warwel (5. 11. 1973);

zur **Akademischen Oberrätin** Akademische Rätin (BaL) Dr. Friderun Fuchs (24. 10. 1973):

zum **Dozenten an einer Universität (BaW)** Dr. Dieter Leibfritz (1. 11. 1973);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Hans Jürgen Schunk (1. 11. 1973);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professor an einer Universitä Dr. Notker Hammerstein (26. 10. 1973);

entlassen:

Professor an einer Univesität Dr. Harry Thomas (1. 11. 1973), Dozent an einer Universität Dr. Gunter Presser (12. 10. 1973);

Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Alfred Pletsch (6. 11. 1973), Dr. Jochen Röpke (6. 11. 1973), Dozent an einer Universität (BaW) Dr. Holger Neumann (6. 11. 1973),

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Hermann Battenberg (1. 11. 1973);

Justus Liebig-Universität Gießen/Lahn

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dozent an einer Universität (BaW) Dr. Hanns Ludwig (1. 11. 1973), bish. Wiss.-Rat und Professor der Universität Hamburg Dr. Norbert Schmidt-Relenberg (31. 10. 1973);

zur **Professorin an einer Universität** Akademische Rätin (BaL) Dr. Rosemarie Horn (7. 11. 1973);

zum **Dozenten an einer Universität (BaW)** Dr. Lutz Huth (1. 10. 1973);

zu **Oberinspektoren** Inspektoren (BaL) Ingrid Wittich (22. 10. 1973), Günter Martini (25. 10. 1973);

zum **Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Dieter Meister (22. 10. 1973);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Karl Borschel (22. 10. 1973);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Paul Mand (22. 10. 1973);

zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaP) Herbert Kneissl, Dieter Drommershausen, Otto Armstroff, Hans Drommershausen (sämtlich 22. 10. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin Ingrid Wittich (15. 6. 1973);

entpflichtet:

Professor an einer Universität Dr. Ludwig Schmidts (1. 10. 1973);

entlassen:

Professor an einer Universität Dr. Fritz Heinrich (1. 11. 1973);

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** Dr. Hans-Christoph Schröder (19. 10. 1973);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wiss. Assistent (BaW) Dr. Ernst-Wolfgang Kreutz (1. 1. 1973);

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zum **Bibliotheksdirektor** Bibliotheksoberrat (BaL) Dr. Heinz Georg Halbe (22. 10. 1973);

zum **Fachhochschullehrer (BaL)** Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Richard Bopp (7. 11. 1973);

zum **Hausmeister (BaL)** Hausmeister z. A. (BaP) Horst Engelhardt (9. 11. 1973);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Frankfurt Bibliotheksoberrat Dr. Heinz Georg Halbe (1. 10. 1973);

Fachhochschule Gießen/Lahn

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dr. Hans-Alfred Schultze (1. 11. 1973), Dr. Rolf Hohenbild (6. 11. 1973), Dipl.-Ing. Norbert Kluge (5. 11. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Professor an einer Fachhochschule Dr. Herbert Kretschmann (1. 11. 1973);

Fachhochschule Darmstadt

ernannt:

zum **Fachhochschullehrer (BaL)** Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dr. Ernst Schönemann (12. 11. 1973);

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Richard Bachmann (1. 11. 1973), Dipl.-Ing. Philipp Economou (13. 11. 1973);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professor an einer Fachhochschule Dr. Peter Fründt (1. 10. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Professorin an einer Fachhochschule Margarete Schott (1. 10. 1973);

Fachhochschule Frankfurt/Main

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Ulrich Beck (8. 11. 1973), Dipl.-Kfm. Leonhard Pecz (7. 11. 1973);

Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Oswald Michel (26. 10. 1973), Dipl.-Wirtsch.-Ing. Gerhard Full (31. 10. 1973);

Gemeinsame Verwaltung des Landeskonservators und des Landesarchäologen von Hessen in Wiesbaden

ernannt:

zum **Oberkustos** Kustos (BaL) Dr. Rolf Gensen (24. 10. 1973);

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt/Main

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 4 Professor an einer Kunsthochschule Martin Gründler (9. 11. 1973);

Hochschule für Gestaltung Offenbach/Main

ernannt:

zum **Professor an einer Kunsthochschule** Dozent an einer Kunsthochschule (BaL) Dr. Heinrich Engel (1. 11. 1973).

Berichtigung:

In StAnz. 1973 S. 1810 muß es bei

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

— Fachhochschule Wiesbaden —

unter „versetzt" statt Studienrat richtig **Regierungsrat** z. A. (BaP) Dr. Johann Gädeke heißen.

Wiesbaden, 10. 12. 1973 ***Der Hessische Kultusminister***
I B 1.1 — 050/35 (147)
StAnz. 1/1974 S. 37

60 DARMSTADT — Regierungspräsidenten

Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben

Herrn Prof. Dr. med. R. Schubert, 6 Frankfurt/Main, Paul-Ehrlich-Straße 40, habe ich mit Wirkung vom 5. 12. 1973 als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben zugelassen.

Die Zulassung beschränkt sich auf die mikrobiologische und seuchenhygienische Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben.

Darmstadt, 14. 12. 1973

Der Regierungspräsident
II 6 — 20 a 06/17

StAnz. 1/1974 S. 38

61

Vorhaben der Firma Südhessische Gas- und Wasser AG, Darmstadt

Die Firma Südhessische Gas- und Wasser-AG, 61 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Aufstellung von zwei Flüssiggas-Lagerbehältern für die Versorgung der Dampfturbopumpen im Wasserwerk I auf ihrem Grundstück in 61 Darmstadt, Flur 113, Flurstücke 4 und 4/1, Grundbuch Gemarkung Darmstadt, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 19. 12. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — S

StAnz. 1/1974 S. 38

Buchbesprechungen

Deutsche Seuchengesetze, von Etmer-Lundt, 15. bis 19. Erg.-Lieferung, Preis des Gesamtwerkes 83,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München.

In kurzen Abständen sind die 15. bis 19. Erg.-Lieferung erschienen und haben das Werk auf den Stand vom 1. 9. 1973 gebracht. Inzwischen hat es einen solchen Umfang angenommen, daß die Einrichtung eines 3. Bandes erforderlich wurde.

Die zu 1 und 1a abgedruckten Veröffentlichungen des Bundesgesundheitsamtes wurden übersichtlicher gegliedert und erweitert:

I. Merkblätter (neu Nr. 30: Rötelnschutzimpfung).

II. Sonstige Amtl. Veröffentlichungen Nr. 1 Liste der vom BGA geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und Verfahren. Nr. 2 Nachtrag dazu. Nr. 3 Liste der vom BGA geprüften und anerkannten Entwesungsmittel und Verfahren zur Bekämpfung tierischer Schädlinge.

III. Weitere Veröffentlichungen zum Seuchenrecht: a) Planung eines Kompostwerkes, Merkblatt Nr. 6 ZfA; b) Die Behandlung und Beseitigung von Klärschlamm unter besonderer Berücksichtigung seiner seuchenhygienisch unbedenklichen Verwertung im Landbau; ZfA-Merkblatt Nr. 7. c) Virus-Hepatitis als Berufskrankheit — Merkblatt der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger.

Von den neu aufgenommenen Rechtsvorschriften seien hervorgehoben

Zahnärzterecht: DurchfVO Dent. vom 17. 12. 1952. ProfO Dent. vom 16. 2. 1954.

Lebensmittelrecht: Bekanntmachung der Neufassung der FleischVO vom 6. 6. 1973, 5. VO zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln vom 19. 12. 1973 mit Begründung, Neufassung der HöchstmengenVO Pflanzenschutz vom 5. 6. 1973, AntioxydantienVO vom 28. 11. 1972.

Viehseuchenrecht: TierseuchenschutzVO Nord-Ostsee-Kanal vom 8. 6. 1973, VO über Sera und Impfstoffe nach § 17c des VG vom 27. 2. 1973 mit Begründung, GeflügelpestVO vom 19. 12. 1972, BienenschutzVO vom 19. 12. 1972, Bienen-EinfuhrVO vom 6. 12. 1972, VO zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 16. 11. 1972, VO zur Verhütung einer Einschleppung der Vesikulären Schweinekrankheit vom 30. 4. 1973.

Fleischbeschaurecht. Fleischbeschaugesetz unter Berücksichtigung der sich aus dem Gesetz vom 5. 7. 1973 ergebenden Änderungen.

Geflügelfleischhygienerecht: Gesetz vom 12. 7. 1973 mit Begründung und GFlMindestanforderungenVO, GFlUntersuchungsVO, GFlGebührenVO, GFlKontrolleureVO vom 24. 7. 1973.

Milchrecht: Milch-Sachkunde-VO vom 22. 12. 1972, HygieneVO für Milch-ab-Hof-Abgabe vom 24. 5. 1973.

Im ganzen kann gesagt werden, daß das Werk wesentlich an Aktualität gewonnen hat, was der Benutzer dankbar begrüßen wird.

Regierungsdirektor Dr. Stakemann

Grundbuchordnung. Von Peter Gantzer. Sammlung Göschen, Band 6003, 1973, 133 S., 12,80 DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York.

Peter Gantzers „Grundbuchordnung" ist ein Lehrbuch, das sich besonders — aber nicht nur — für Referendare, Studenten, Rechtspflegeranwärter, Notargehilfen und Auszubildende eignet. Auch der Ausbilder und Praktiker wird dieses Buch mit Gewinn lesen. Es schließt eine Lücke in der Reihe der juristischen Lehrbücher, in der das formelle Grundbuchrecht bisher noch nicht vertreten war.

Dem Verfasser ist es gelungen, die Bestimmungen der Grundbuchordnung aus ihren erstarrten Paragraphen zu lösen und in gefälliger und klarer Sprache vorzutragen. Hierbei sind neben den Erläuterungen des Verfasser Vorschriften materiellen und anderen formellen Grundbaurechts sowie wesentliche Entscheidungen aus der Rechtsprechung in geschickter Weise ergänzend eingeflochten worden, so daß damit ein wissenschaftlich fundiertes Kompendium des formellen Grundbuchrechts entstanden ist.

Nicht geteilt werden kann die auf Seite 112 dargelegte Auffassung des Verfassers, daß seit Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes die Grundbuchämter nicht mehr zur Herstellung von Teilhypothekenbzw. Teilgrundschuldbriefen befugt seien. Wohl aber dürfte — und hierbei wird dem Verfasser zugestimmt — die Zuständigkeit der Gerichte entfallen sein, wobei zu erwähnen ist, daß die Grundbuchordnung zwischen Grundbuchämtern einerseits und Gerichten andererseits unterscheidet.

Auf Seite 91 unter e (2) hat der Verfasser in beiden Absätzen m. E. gesetzliche Bestimmung und Begründung recht unglücklich miteinander verknüpft. Der Grund des Erkennbarmachens der Mithaft auf den Blättern aller belasteten Grundstücke ist nicht in der Möglichkeit eines Erlöschens des Rechts auf allen belasteten Grundstücken nach § 1181 BGB und eines vielleicht dann besseren Auffindens der Mitbelastungen zu sehen, sondern — wie das der Verfasser leider erst im nächsten Absatz bringt — in der Verhinderung eines gutgläubigen Erwerbs von Einzelrechten, und zwar vom Zeitpunkt der Eintragung des Rechts an. Auch der in Absatz 2 erwähnte und über das Erlöschen einer Mitbelastung von Amts wegen einzutragende Vermerk (§ 48 Abs. 2 GBO) kann nicht den Sinn haben, einen gutgläubigen Einzelerwerb auszuschließen, denn die Mitbelastung ist ja, was der Vermerk auch ausdrücken soll, bereits gelöscht worden.
Die notwendigen Bemerkungen der vorgehenden beiden Absätze sollen und können jedoch den unbestrittenen Wert des Buches keineswegs herabsetzen.

Oberamtsrat Johannes Schneider

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT-Kommentar. Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., und Hans Spiertz, Direktor. Stand Juni 1973, Gesamtumfang des Werkes 2625 S., Loseblattausgabe in 3 PVC-Ordnern. Gesamtpreis einschließlich Ordner 70,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hamburg.

Mit der 32. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage haben die Verfasser den bekannten und bewährten Kommentar auf den Stand Juni 1973 gebracht. In der Ergänzungslieferung ist im wesentlichen die Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach dem Stand vom 1. Januar 1973 unter Berücksichtigung der danach erfolgten Ergänzungen und Änderungen enthalten. Des weiteren enthält die Ergänzungslieferung den Tarifvertrag über die Verordnung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967 i. d. F. des 8. Änderungstarifvertrages vom 13. April 1973, Stand 1. Juli 1973.

Für alle Sachbearbeiter auf dem Gebiet des Tarifrechts, die auf eine aktuelle und zuverlässige Arbeitshilfe in der Praxis angewiesen sind, wird der durch die laufend erscheinenden Ergänzungslieferungen auf den neuesten Stand gebrachte BAT-Kommentar von Böhm-Spiertz zur Lösung sämtlicher anstehender Fachfragen eine große Stütze sein.

Oberamtsrat Wörner

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1974 | MONTAG, 7. JANUAR 1974 | Nr. 1

Güterrechtsregister

1

GR 1589 — 18. 12. 1973: Gunnar Zeelau, Architekt, und Ingrid Zeelau geb. Herbst, Lehrerin, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch Vertrag vom 28. 9. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1590 — 18. 12. 1973: Kurt Helmut Walter Schöbel und Gerda Schöbel geb. Velte, beide Verwaltungsangestellte, Bad Homburg v. d. H. Durch Vertrag vom 20. 9. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1591 — 18. 12. 1973: Siegfried Johannes Jakob Müllers, Textilkaufmann, und Inge Marie Katharina Müllers geb. Reitze, beide in Bad Homburg v. d. H. Durch Vertrag vom 27. 11. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1592 — 18. 12. 1973: Alfred Heine, Kraftfahrzeugelektromeister, und Virginie Heine geb. Breu, beide in Oberursel/Ts. 5. Durch Vertrag vom 17. 9. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. H., 21. 12. 1973
Amtsgericht

2

GR 1897 — 20. 12. 1973: Markof, Eduard, Weißbindermeister, Markof geb. Clasani, Helga, beide Friedberg Hessen 3, Bahnhofstraße 10. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Oktober 1973.

GR 1898 — 20. 12. 1973: Conrad, Rolf, Ingenieur, Conrad geb. Forell, Renate, beide Bad Nauheim/Nieder-Mörlen, In den Nußgärten 28. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. November 1973.

GR 1899 — 20. 12. 1973: Binding, Heinrich, Betriebsinspektor, Binding geb. geb. Krahne, Lilli, beide 636 Friedberg/Hessen 1, Dienheimer Pfad 15. Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 27. September 1973 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6360 Friedberg/H., 21. 12. 1973
Amtsgericht

3

GR 393 — **Neueintragung:** Landwirt und Angestellter Konrad Schlegel, Birstein, Ortsteil Oberreichenbach, Haus Nr. 41, und Lina Margarete geb. Döll.

Durch Vertrag vom 4. Oktober 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6460 Gelnhausen, 18. 12. 1973 **Amtsgericht**

4

GR 394 — **Neueintragung:** Maschinenbautechniker Edwin Walter Sehn, Wächtersbach, Stadtteil Aufenau, Lohrer Str. 2, und Brigitta geb. Kailing.

Durch Vertrag vom 3. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 18. 12. 1973 **Amtsgericht**

5

41 GR 1486 — 7. 12. 1973: Eheleute Kraftfahrer Wilhelm Lagron und Franziska geb. Novy in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 8. 6. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 14. 12. 1973
Amtsgericht, Abt. 41

6

41 GR 1487 — 7. 12. 1973: Eheleute Autoschlosser Richard Dietrich und Marie geb. Wacker in Neuberg 1, haben durch Vertrag vom 28. 9. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 14. 12. 1973
Amtsgericht, Abt. 41

7

8 GR 740 — **Neueintragung** — 14. 12. 1973: Eheleute Dipl.-Kaufmann Marian Jozefowiak und Christine Hildegard Jozefowiak geb. Dembon, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 18. September 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein, 20. 12. 1973 **Amtsgericht**

8

8 GR 741 — **Neueintragung** — 14. 12. 1973: Eheleute Bürgermeister a. D. Josef Tegel und Kauffrau Sigrid Martha Maria Tegel geb. Weise, beide wohnhaft in Neuenhain (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 8. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein, 19. 12. 1973 **Amtsgericht**

9

8 GR 742 — **Neueintragung** — 14. 12. 1973: Eheleute Bauunternehmer Paul Josef Gottschalk und Edeltraud Josefa Gottschalk geb. Herr, beide wohnhaft in Altenhain (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 29. Oktober 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein, 20. 12. 1973 **Amtsgericht**

10

GR 484 — 20. Dezember 1973: Supp Sieghard Karl Bruno, Lehrer in Hünfelden-Heringen, und Irmtraud Supp-Hillmann geb. Hillmann.

Durch notariellen Vertrag vom 26. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg, 14. 12. 1973 **Amtsgericht**

11

GR 113 — **Neueintragung** — 18. 12. 1973: Postobersekretär Ewald Wess und Ehefrau Irmgard Wess geb. Diegelmann, Neuhof, Wiesenweg 2. Durch notariellen Vertrag vom 30. 5. 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6404 Neuhof, 18. 12. 1973
Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhof

Handelsregister

12

HRB 20 — **Veränderung** — 5. 12. 1973: **Commerzbank AG. Filiale Alsfeld, 632 Alsfeld.**

Die Bankdirektoren Engelbert Dicken und Jürgen Reimnitz, beide Düsseldorf, sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt.

Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Ernst Rieche ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Die Eintragung im Handelsregister des Gerichts des Sitzes (Amtsgericht Düsseldorf) ist erfolgt und in Nr. 172/73 des Bundesanzeigers bekanntgemacht.

6320 Alsfeld, 5. 12. 1973 **Amtsgericht**

13

HRB 30 — **Veränderung** — 11. 12. 1973: **Wasserschutz Müller u. Winkel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Alsfeld.**

Die Gesellschafterversammlung vom 19. Oktober 1973 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Abwickler: Alfred Schlosser, Bankangestellter i. R., in Alsfeld-Angenrod.

6320 Alsfeld, 11. 12. 1973 **Amtsgericht**

Vereinsregister

14

VR 275 — **Neueintragung** — 12. 12. 1973: Gesang- und Sportverein Wiebelsbach, Sitz: Wiebelsbach.

6110 Dieburg, 12. 12. 1973 **Amtsgericht**

15

6 VR 341 — **Neueintragung** 17. 12. 1973: Heimat- und Fremdenverkehrsverein Meißner, Meißner-Abterode.

344 Eschwege, 17. 12. 1973 **Amtsgericht**

16

VR 1289 — 15. 10. 73: Forum 3 Kassel, Sitz Kassel.

VR 1290 — 8. 11. 73: Rentenzuschußkasse der coop Kassel Konsumgenossenschaft, Sitz Kassel.

VR 1291 — 8. 11. 73: Nordhessischer Lohnsteuerhilfeverein, Sitz Kassel.

VR 1293 — 3. 12. 73: Verbraucherinformation Kasseler Bürger, Sitz Kassel.

VR 1294 — 3. 12. 73: Jugendzentrum Fasanenhof in Selbstverwaltung, Sitz Kassel.

VR 1295 — 3. 12. 73: AMICALE DES ANCIENS DE LA LÉGION ÉTRANGÈRE, Kassel (Kameradschaft ehemaliger Fremdenlegionäre, Kassel), Sitz Kassel.

VR 1296 — 3. 12. 73: Kurhessischer Golfclub, Sitz Kassel.

VR 1297 — 3. 12. 73: YACHT-CLUB-FULDATAL (YCF), Sitz Kassel.

VR 1298 — 6. 12. 73: Verein für Versicherungs-Wissenschaft und -Praxis Nordhessen, Sitz Kassel.

VR 1026 — 13. 12. 73: Fachverband Kurhessischer Pelztierzüchter, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. Februar 1970 ist der Verein aufgelöst. Heinz Müller wurde zum Liquidator bestellt.

VR 1194 — 27. 11. 73: Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kassel (SWK), Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. September 1973 ist der Verein aufgelöst.

3500 Kassel, 20. 12. 1973 **Amtsgericht**

17

VR 129 — **Neueintragung** — 18. 12. 1973: Interessengemeinschaft Oberhessen im *Kuratorium für therapeutisches Reiten*, Sitz: Freiensteinau — Ortsteil Nieder-Moos.

6420 Lauterbach/Hessen, 20. 12. 1973
Amtsgericht

18

VR 45 — 18. 12. 1973 — **Neueintragung:** Der geistige Rat der Bahá'í in Kalbach, Sitz: Kalbach OT. Oberkalbach, Kreis Fulda.

6404 Neuhof, 18. 12. 1973

Amtsgericht Fulda Zweigstelle Neuhof

19

VR 195 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister wurde am 21. Dezember 1973 unter Nr. 195 eingetragen: Forstbetriebsvereinigung Niddertal e. V., Sitz: 6479 Schotten-Kaulstoß.

6478 Nidda, 21. 12. 1973 **Amtsgericht**

20

VR 889 — 18. 12. 73: „Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen, Bezirksstelle Offenbach/M.", Sitz: Offenbach a. M.

VR 890 — 18. 12. 73: „Offenbacher Arbeitsgruppe Wildhof", Sitz: Offenbach a.M.

VR 891 — 18. 12. 73: „Schutzgemeinschaft Dietzenbacher Schulen", Sitz: Dietzenbach.

VR 892 — 19. 12. 73: „Blue Marlin Tauch- und Yachtsportclub", Sitz: Dietzenbach.

VR 893 — 19. 12. 73: „Interessengruppe Verbraucheraktion zum Schutze der Umwelt", Sitz: Neu-Isenburg.

6050 Offenbach, 20. 12. 1973

Amtsgericht, Abt. 5

21

Neueintragungen

2 VR 1135 — Siedler-Sportverein mit dem Sitz in Witzenhausen.

2 VR 1136 — Bürgerinitiative für Umweltschutz Witzenhausen e. V. mit dem Sitz in Witzenhausen.

3430 Witzenhausen, 20. 12. 1973

Amtsgericht

Liquidationen

22

Die **Firma Waschmittelherstellungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (M.), Cassellastraße 31—35,** ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6000 Frankfurt (M.), 14. 12. 1973

Der Liquidator:
R. Behringer

Vergleiche — Konkurse

23

4 VN 2/73 — 4 N 10/73 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag des **Maschinenschlossermeisters Albert Gröticke, Diemelstadt 1,** Rießenstr. 21, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil nach der Mitteilung des vorläufigen Vergleichsverwalters, Steuerbevollmächtigter Willy Steckmann, Arolsen, zum einen die Masseverwertung keinerlei Aussicht auf Erreichen des Mindestsatzes des § 7 VerglO bietet, zum anderen die Ablehnungsvoraussetzungen der §§ 17 Ziff. 9, 18 Ziff. 1, 2 und 3 gegeben sind.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 19. Dezember 1973 — 11.10 Uhr — das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Der Steuerbevollmächtigte Willy Steckmann, Arolsen, Am Vorhof 6, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1974 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 6. Februar 1974 — 10.30 Uhr —, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 8. Mai 1974 — 10.30 Uhr —, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7, I. Stockwerk, Zimmer 23, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. Januar 1974 Anzeige zu machen.

3548 Arolsen, 19. 12. 1973 **Amtsgericht**

24

61 N 38/70: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **International Media Company GmbH, 61 Darmstadt** — 61 N 38/70 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 9790,45 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Zu berücksichtigen sind 1 079 110,90 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt auf.

6100 Darmstadt, 21. 12. 1973

Der Konkursverwalter:
Dr. G. Mittelstädt
Rechtsanwalt u. Notar

Vordrucke

A Gewerbeanmeldung
B Gewerbeummeldung
C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S. 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50 | 25 Sätze = DM 29,50 | 100 Sätze = DM 80,—
10 Sätze = DM 13,50 | 50 Sätze = DM 47,95 | 250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten und 11% Mehrwertsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Formularabteilung
6200 Wiesbaden Wilhelmstraße 42 · Telefon 39671 · Fernschreiber 04 186 648 · Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 117337

25

81 N 37/73: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Franz Croll, 6000 Frankfurt am Main,** Hegelstr. 11, **Inh. der Firma Ernst Croll, Rolladenbau, 6000 Frankfurt am Main,** Hegelstr. 11, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 1244,06 DM, abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse I/I von 8291,21 DM, der Rangklasse I/II von 11 606,85 DM, der Rangklasse I/III von 1120,78 DM und 11 053,37 DM ohne Vorrecht. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkurs-Abteilung, auf.

6000 Frankfurt am Main, 20. 12. 1973
Der Konkursverwalter:
Hans H. Lohmann
Rechtsanwalt

26

42 N 21/70 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über den **Nachlaß** der am 5. August 1966 in Gießen verstorbenen, zuletzt in **Großen-Linden** wohnhaft gewesenen **Anna Brückel geborene Wolf** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Die vorhandene Masse ist bis auf einen derzeitigen Rest von 299,25 DM durch Gerichtskosten und Verwaltergebühren aufgebraucht. Sollte sich nach Abzug weiter entstehender Veröffentlichungskosten noch ein Überschuß ergeben, wird dieser der Vergütung des Verwalters zugeschlagen.

6300 Gießen, 12. 12. 1973 **Amtsgericht**

27

4 N 9/70: In dem **Konkursverfahren** der **Fa. Rotac, Damenkleider-Fabrik, Hadamar,** wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 13. 2. 1974, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 7, bestimmt.

6253 Hadamar, 20. 12. 1973 **Amtsgericht**

28

42 N 135/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Bauingenieurs Volkmar Patzschke, Hanau,** Auf der Aue 2, wird heute, am 17. Dezember 1973, 12.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet. Konkursverwalter Rechtsanwalt Gerhard Mittl, Hanau, Vorstadt 1. Konkursforderungen sind bis zum 31. 1. 1974 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und evtl. die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 10. 1. 1974, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. 2. 1974, 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Nußallee 17, Gebäude A, Zimmer 18. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. 1. 1974 anzeigen.

6450 Hanau, 17. 12. 1973
Amtsgericht, Abt. 42

29

2 N 27/72: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Chemie-Ingenieurs Ferdinand Keller in 6349 Sinn,** Fleisbacher Weg, ist, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 21. 9. 1973 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 21. 9. 1973 bestätigt wurde, aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4441,80 DM, seine Auslagen sind auf 628,40 DM festgesetzt.

6348 Herborn, 19. 12. 1973 **Amtsgericht**

30

65 VN 6/73 — **Vergleichsverfahren: Herr Karl-Heinz Schneider, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Schneider-Felle, Kassel,** Die Freiheit 10, hat am 5. 12. 1973 die Eröffnung des **Vergleichsverfahrens** zur Abwendung des Konkurses beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Reinald Gnielinski, 35 Kassel, Obere Königsstraße 13.

3500 Kassel, 18. 12. 1973 **Amtsgericht**

31

65 N 116/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Frau Inge Fröhlich geb. Vierfuß, Inhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Inge Fröhlich, Haushaltswaren, Kassel,** Korbacher Straße 81, ist am 20. Dezember 1973, 10.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4. Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1974 beim Gericht anzumelden (zweifach). Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 29. Januar 1974, 13.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. März 1974, 9.00 Uhr, jeweils im Amtsgericht Kassel, Zimmer 143 (Saalbau). Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Januar 1974 anzeigen.

3500 Kassel, 20. 12. 1973
Amtsgericht, Abt. 65

32

7 N 10/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Fuhrunternehmers Ludwig Viel, 3551 Leidenhofen Nr. 16,** wird heute, am 19. Dezember 1973, 16.20 Uhr, **Konkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Thorsten Peters, Marburg/Lahn, Ockershäuser Allee 7.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. Januar 1974, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 28. März 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg/Lahn, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Januar 1974 ist angeordet.

3550 Marburg/Lahn, 19. 12. 1973
Amtsgericht, Abt. 7

33

7 N 2/72 — **Konkursverfahren:** In dem Verfahren auf Eröffnung des **Konkurses** über das Vermögen der **Firma Fountain-Fertighaus Wolfgang Karl Stopp — KG, Offenbach am Main-Bieber,** Seligenstädter Str. 43, wird das am 22. 6. 1973 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot nach rechtskräftiger Zurückweisung des Konkurseröffnungsantrages mangels Masse aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 14. 12. 1973
Amtsgericht, Abt. 7

34

62 N 28/73 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma e-c-möbel GmbH & Co. KG, Möbel-Handelsgesellschaft, 62 Wiesbaden,** Viktoriastr. 27, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 6. Februar 1974, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:
1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 14. 12. 1973 **Amtsgericht**

35

62 VN 4/73 — 62 N 125/73 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag des **Kaufmanns Ludwig Schellenberg, 62 Wiesbaden,** Mendelssohn-Bartholdy-Str. 2, **Inhaber der Firmen**

a) **Schellenberg & Schneiders, Inh. Ludwig Schellenberg, Herrenkleiderfabrik, 62 Wiesbaden,** Parkstr. 42 — eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRA 1133 —,
b) **Brunn, Inh. Ludwig Schellenberg, Einzelhandelsgeschäft mit Herrenoberbekleidung, 65 Mainz,** Große Bleiche 54 bis 56 — eingetragen im Handelsregister HRA 0806 —,
c) **Hubertus, Inh. Ludwig Schellenberg, 55 Trier** — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Trier unter HRA 2384 —,
d) **Atomic-Center Ludwig Schellenberg, 55 Trier, und persönlich haftenden Gesellschafters der Kommanditgesellschaft in Firma B. Schellenberg, 55 Trier** — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Trier unter HRA 2065 —,

über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil er den Erfordernissen der §§ 3 bis 7 der Vergleichsordnung so unzureichend genügt hat, daß es der Industrie- und Handelskammer in Wiesbaden nicht möglich war, eine eindeutige gutachtliche Äußerung abzugeben (§ 17 Ziff. 1 Vergl.O.), und weil er nach dem Ergebnis der Vorprüfung den Antrag nach der Auffassung des ordentlichen Geschäftsverkehrs schuldhaft verzögert hat (§ 17 Ziff. 2 Vergl.O.).

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 18. Dezember 1973, 14.00 Uhr, das **Anschluß-Konkurs-Verfahren** über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul-Heinz Dietz, 62 Wiesbaden, Luisenstr. 28. Anmeldungen (doppelt) bis 12. Februar 1974.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 20. Februar 1974, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Februar 1974.

6200 Wiesbaden, 18. 12. 1973 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

36

4 K 15/73: Das im Erbbaugrundbuch von Zwingenberg, Band 28, Blatt 1451, vermerkte Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Zwingenberg, Band 22, Blatt Nr. 1140, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 194/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 43A, Größe 4,78 Ar,

soll am 20. Februar 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 4. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Karl Schecker, Zwingenberg, zu 1/2, b) Margarethe Schecker geb. Bischoff, Zwingenberg, zu 1/2.

Das Erbbaurecht ist auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 24. Juli 1962, bestellt. Sein Inhalt ergibt sich aus der Eintragungsbewilligung vom 26. Mai 1961. Als Grundstückseigentümer waren im Zeitpunkt der Anordnung der Zwangsversteigerung eingetragen: a) Schreinermeister Johann Konrad Ludwig Nickels, Zwingenberg, zu 1/2, b) Schreinermeister Karl Nickels, Zwingenberg, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 17. 12. 1973 **Amtsgericht**

37

2 K 40/72: Das im Grundbuch von Lindheim, Band 23, Blatt 1142, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindheim, Flur 2, Flurstück 2/33, Hof- und Gebäudefläche, Das Zindelfeld, Größe 5,29 Ar,

soll am Montag, dem 4. März 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. August 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Ferdinand Kristek und dessen Ehefrau Heidrun Kristek geb. Hirt in Lindheim zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgestellt auf 100 580,— DM bzw. auf 50 290,— DM je ideelle Grundstückshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 5. 12. 1973 **Amtsgericht**

38

2 K 37/73 — 2 K 50/73: Das im Grundbuch von Ortenberg, Band 32, Blatt 1271, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ortenberg, Flur 5, Flurstück 257, Bauplatz Rotlippstraße 5, Größe 9,57 Ar,

soll am Montag, dem 18. März 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juli 1973, 23. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Heinrich Thron und dessen Ehefrau Roswitha Thron geb. Kliner, Büdingen, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 140,— DM bzw. auf 9570,— DM je ideelle Grundstückshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 17. 12. 1973 **Amtsgericht**

39

61 K 44/73: Das im Grundbuch von Hähnlein, Band 32, Blatt 1756, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 731, Hof- und Gebäudefläche, Neckarstraße 12, Größe 5,84 Ar,

soll am 4. April 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 506, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Fritz Frickel, kaufm. Angestellter, Hähnlein, zu 1/2, b) dessen Ehefrau Katharina geb. Götz, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 11. 1973

Amtsgericht, Abt. 61

40

84 K 92/72 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Langenhain, Band 42, Blatt 1048, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur 54, Flurstück 74, Acker (Obstb.), Pfarrhag, Größe 26,81 Ar,

am 25. April 1974, 9.00 Uhr, im Bau B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 1972: Kaufmann Fritz Scheinecker in Kriftel.

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger

Jahrgang 1972 — 1. und 2. Halbjahr — (2 Einbanddecken) — Preis DM 15,10
Jahrgang 1971 — 1. und 2. Halbjahr — (2 Einbanddecken) — Preis DM 14,60
Jahrgang 1970 — 1. und 2. Halbjahr — (2 Einbanddecken) — Preis DM 13,90

für alle anderen Jahrgänge Stückpreis DM 7,45, sämtliche Preise einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und 5,5% Mehrwertsteuer

Gebundene Jahrgänge des Staats-Anzeigers sind lieferbar:

Jahrgänge 1966, 1967, 1968 Preis DM 66,80 einschl. Versandkosten und 5,5% MWST.
Jahrgang 1971 (2 Bände) Preis DM 149,15 einschl. Versandkosten und 5,5% MWST.
Jahrgang 1972 (2 Bände) Preis DM 150,25 einschl. Versandkosten und 5,5% MWST.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
62 WIESBADEN · WILHELMSTRASSE 42 · TELEFON 3 96 71

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6112,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1973

Amtsgericht

41

84 K 56/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kelsterbach (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung Höchst), Band 96, Blatt 4057, eingetragene Erbbaurecht

lfd. Nr. 1 an dem im Grundbuch von Kelsterbach, Blatt 2389, unter

lfd. Nr. 10 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 144/4, Betriebsgelände Judenbusch und Kessel (Flughafen Frankfurt am Main), Größe 168,15 Ar,

am Donnerstag, 14. März 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1973: Luftverkehrsunternehmen Atlantis Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main. Der Wert es Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 12. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

42

84 K 82/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hattersheim (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abtlg. Höchst), Band 83, Blatt 2391, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hattersheim, Flur 23, Flurstück 18/7, Bauplatz Eppsteiner Str. 10, Größe 6,47 Ar, Flurstück 18/8, Bauplatz Eppsteiner Str. 10, Größe 9,33 Ar, zusammen 15,80 Ar,

am Donnerstag, 21. März 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 137, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1973 (Versteigerungsvermerk eingetragen): Kaufmann Klaus G. Ziebe in Oberursel. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 694 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 12. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

43

84 K 94/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 49, Band 46, Blatt 1570 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1/13, Gartenland, Unterer Kalbacher Weg, Größe 6,96 Ar,

am 7. März 1974, 9 Uhr, in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Bau B, Zimmer Nr. 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1973 (Versteigerungsvermerk eingetragen): Norbert Krämer in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 400,— DM.

6000 Frankfurt (Main), 19. 12. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

44

K 11/72 und 16/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lanzingen, Band 20, Blatt Nr. 464, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lanzingen, Flur 9, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Engpfuhl, Größe 6,40 Ar, und Ackerland, Engpfuhl, Größe 16,62 Ar,

soll am Freitag, dem 1. März 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. März 1972 und 17. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinz Hartmann und Rita Hartmann geb. Döring, beide in Lanzingen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 420,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 7. 12. 1973 **Amtsgericht**

45

42 K 9/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Allendorf/Lda., Band 38, Blatt 1437, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf/Lda., Flur 1, Flurstück 13, Lieg.-B. 75, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 7, Größe 4,01 Ar,

soll am 28. 2. 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Lagerverwalter Rolf Kliemann, Allendorf/Lda., Marktstraße 7, b) dessen Ehefrau Helga Kliemann geb. Backhaus — zu a) und b) in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 13. 12. 1973 **Amtsgericht**

46

42 K 14/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Daubringen, Band 26, Blatt 961, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Daubringen, Flur Nr. 7, Flurstück 100, Lieg.-B. 98, Hof- und Gebäudefläche, Lärchenstraße 7, Größe 8,39 Ar,

soll am 14. März 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Januar/9. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmännischer Angestellter Erwin Stinner in Gießen zu ½, b) dessen Ehefrau Ingrid Stinner geb. Bolleininger, daselbst zu ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 12. 1973 **Amtsgericht**

47

42 K 55/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Saasen, Band 22, Blatt 925, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Saasen, Flur 5, Flurstück 71/2, Lieg.-B. 450, Hof- und Gebäudefläche, Egerstraße 3, Größe 7,41 Ar,

soll am 28. März 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erna Happel geb. Herr, wohnhaft in Wetzlar, Hofstadt 1,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 146 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 12. 1973 **Amtsgericht**

48

64 K 74/73: Die im Grundbuch von Harleshausen, Band 149, Blatt 4599, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1: Gemarkung Harleshausen, Flur 12, Flurstück 150/23, Hof- und Gebäudefläche, Seebergstraße 4, Größe 5,71 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 12, Flurstück 23/13, Hofraum, Seebergstraße, Größe 0,44 Ar,

sollen am 26. Februar 1974, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Elektrotechniker Horst-Klaus Biermann, b) dessen Ehefrau Magdalene Biermann geb. Hammer, beide in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 12. 1973

Amtsgericht, Abt. 64

49

64 (51) K 93/72: Die im Grundbuch von Wolfsanger, Band 70, Blatt 1999, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 19, Flurstück 2/3, Lieg.-B. 611, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 88, 90, 92, Größe 17,44 Ar,

Flurstück 2/5, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 86, Größe 4,45 Ar,

Flurstück 2/7, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 84, Größe 4,49 Ar,

Flurstück 2/9, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 78, 80, 82, Größe 17,64 Ar,

Flurstück 2/11, Hof- und Gebäudefläche, Ihringhäuser Straße 76, Größe 5,30 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 19, Flurstück 2/4, Lieg.-B. 611, Hof- und Gebäudefläche, Ihringhäuser Straße 88, 90, 92, Größe 1,11 Ar,

Flurstück 2/6, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 86, Größe 0,38 Ar,

Flurstück 2/8, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 84, Größe 0,51 Ar,

Flurstück 2/10, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 78, 80, 82, Größe 1,76 Ar,

Flurstück 2/12, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 76, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 19, Flurstück 112/3, Lieg.-B. 611, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße Nr. 76, Größe 2,48 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wolfsanger, Flur Nr. 19, Flurstück 1/40, Lieg.-B. 611, Hof- und Gebäudefläche, Jussowstraße 2, Größe 8,52 Ar,

sollen am 27. März 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Dipl.-Volkswirt Dr. Helmuth Walther in Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 12. 1973

Amtsgericht, Abt. 64

50

64 K 121/73: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 69, Blatt 2428, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 16, Flurstück 15/4, Lieg.-B. 589, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 12, Größe 14,08 Ar,

soll am 8. Mai 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 10. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Marie Lauterbach geborene Hagemann in Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 12. 1973

Amtsgericht, Abt. 64

51

64 (51) K 151/72: Das im Grundbuch von Heckershausen, Band 20, Blatt 586, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7, Gemarkung Heckershausen, Flur 16, Flurstück 103/18, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 13, Größe 21,54 Ar,

soll am 24. April 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 10. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Landwirt Hans Bischoff in Heckershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 12. 1973

Amtsgericht, Abt. 64

52

5 K 1/73: Das im Grundbuch von Stadt Allendorf Blatt 4553 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 39, Flst. 1/108, Bauplatz, Neustädter Straße, Größe 66,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Februar 1974, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks) Firma Discha Reifengesellschaft mit beschränkter Haftung, Reifenspezialbetriebe & Co KG. in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 464 591,40 DM.

Auf die Sammelbekantmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3570 Kirchhain/Bz. Kassel, 28. 12. 1973

Amtsgericht

53

1 K 29/73: Das im Grundbuch von Freienhagen, Band 22, Blatt 668, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Freienhagen, Bauplatz, Breide, Flur 43, Flurstück 2/20, Größe 9,30 Ar,

soll am 4. März 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Ingrid Else Ernst geb. Jacoby in Freienhagen.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 20. 12. 1973 **Amtsgericht**

54

7 K 31/73 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Sarnau, Band 18, Blatt 544, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Sarnau, Flur 7, Flurstück 21, Lieg.-B. 75, Hof- und Gebäudefläche, Das Mockenroth, Haus Nr. 66, Größe 5,38 Ar,

soll am 14. März 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Heinrich Autoschlosser in Sarnau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Nr. 1 auf 32 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 12. 12. 1973 **Amtsgericht**

55

7 K 389/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Groß-Steinheim, Band 80, Blatt 3027, eingetragene 180/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1 der Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Nr. 63/6, Lieg.-B. 802, Hof- und Gebäudefläche Darmstädter Str. Nr. 30, Größe 5,41 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. I/1 bezeichnet,

am Mittwoch, dem 20. 2. 1974, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 18, Gebäude B, Zimmer 611, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (30. 8. 1973) Herr Rolf Filler, Architekt, Froschhausen.

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung mit Rückenaufdruck — zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 8,66 einschl. 11% MWST., Verpackungs- und Versandkosten.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

62 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42 · Telefon Sa.-Nr. 3 96 71

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach a. M., 19. 12. 1973 **Amtsgericht, Abt. 7**

56

5 K 10/72: Das im Grundbuch von Ransel, Band 17, Blatt 637, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ransel, Flur 8, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Lorcher Straße 8, Größe 8,98 Ar,

soll am 15. März 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Tüncher Berthold Spreitzer und Hildegard geb. Becker in Wollmerschied — je zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim/Rhein, 18. 12. 1973 **Amtsgericht**

57

K 13/72: Das im Grundbuch von Mainflingen, Band 42, Blatt 1983, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mainflingen, Flur Nr. 4, Flurstück 400/9, Lieg.-B. 1855, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 6, Größe 19,99 Ar,

soll am Montag, 4. 3. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 5. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helga Löber geb. Bauer in Mainflingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 10. 12. 1973 **Amtsgericht**

58

3 K 27/73: Die im Grundbuch von Münchholzhausen, Band 42, Blatt 1512, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 14, Flurstück 50, Lieg.-B. 1007, Hof- und Gebäudefläche, Ober der Bruchgasse, Größe 6,71 Ar, Wert: 53 000,— DM.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 13, Flurstück 105/1, Hof- und Gebäudefläche, Ober der Bruchgasse, Größe 3,79 Ar, Wert: 67 000,— DM.

sollen am 20. Februar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fliesenleger Frank Jürgen Hels, Münchholzhausen.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund des Beschlusses des Amtsgerichts Wetzlar vom 4. 11. 1968 — 3 K 11/68 — gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf die angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 20. 12. 1973 **Amtsgericht**

59

61 K 45/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 480, Blatt 8728, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 72, Flurstück 508/15, Hof- und Gebäudefläche, Riederbergstraße 19, Größe 5,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 72, Flurstück 512/015, Hofraum, daselbst, Größe 0,68 Ar,

sollen am 19. Februar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rechtsanwalt Dr. Walter Jäger,
b) Ehefrau Elisabeth Schüler geb. Jäger, beide in Wiesbaden — zu je ½ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 12. 1973 **Amtsgericht**

60

1 K 6/72: Das im Grundbuch von Ermschwerd, Band 17, Blatt 323, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ermschwerd, Flur 6, Flurstück 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Ziegenhagener Landstraße 208, und Ackerland, daselbst, Größe 18,71 Ar,

soll am 25. Februar 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 3. 1972 bzw. 17. 8. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Klempnermeister Hans Bittner,
b) Ehefrau Helga Bittner geb. Hofmann
in Ermschwerd
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 118 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 20. 12. 1973 **Amtsgericht**

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden
Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Als Jubiläumsgeschenk empfohlen!

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm, ¹/₁-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung. Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert
Preis 25,85 DM

Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag
Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

61

Andere Behörden und Körperschaften

Veröffentlichung des II. Nachtrags zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen, des I. Nachtrags zur Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen und öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen für das Haushaltsjahr 1974

II. Nachtrag zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen vom 20. Dezember 1973

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 1973 folgenden II. Nachtrag zur Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen beschlossen:

§ 11 Abs. 4 letzter Satz „Er nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung teil" wird ersatzlos gestrichen.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

63 Gießen, 24. Dezember 1973

Der Verbandsvorstand
Dr. Drechsler
Verbandsvorsitzender

I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen vom 20. Dezember 1973

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 1973 folgenden I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen beschlossen:

1. **Neufassung des § 4**
   (ehrenamtliche Vorstandsmitglieder):
   „Die in den Verbandsvorstand berufenenen Oberbürgermeister und Landräte sowie die von den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen der Verbandsmitglieder gewählten Beisitzer sind ehrenamtlich tätig".

2. **Neufassung des § 5**
   (Vergütung des Geschäftsführers):
   „Der Geschäftsführer (Verbandsdirektor) wird nach Maßgabe des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung besoldet. Er erhält Amtsbezüge nach der Besoldungsgruppe W 9".

3. **Neufassung des § 6 Absatz 1:**
   „Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers und andere als Sachverständige oder Berater zugezogene, für die Regionale Planungsgemeinschaft ehrenamtlich tätige Bürger erhalten zur Abgeltung von Kosten für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, des Verbandsvorstandes, der Fraktionen und der Fraktionsvorstände Tagegeld, Übernachtungsgeld, Fahrtkostenentschädigung, Verdienstausfallentschädigung und Erstattung notwendiger Nebenauslagen.
   Für Fraktionen und Fraktionsvorstände werden jährlich maximal je 8 Sitzungen vergütet".

4. **Neufassung des § 6 Abs. 7:**
   „Freiberuflich tätige Abgeordnete, selbständige Gewerbetreibende und lohnabhängige Arbeitnehmer erhalten als Erstattung für entgangenen Arbeitsverdienst auf besonderen Nachweis für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften der Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen, ihrer Ausschüsse, Fraktionen und Fraktionsvorstände Verdienstausfallentschädigung. Soweit die Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäfte vormittags stattfinden, wird eine Verdienstausfallentschädigung von höchstens 80,— DM gezahlt. Für nach 14.00 Uhr stattfindende Sitzungen und sonstige Dienstgeschäfte wird Verdienstausfallentschädigung bis zu 40,— DM (Höchstbetrag) gezahlt".

5. **Neufassung des § 8**
   (Auslagenentschädigung):
   „(1) Zur Abgeltung der Auslagen, die außerhalb der unter § 6 aufgeführten Sitzungen entstehen, werden folgende Auslagenentschädigungen vierteljährlich im voraus gezahlt:

   A. **Verbandsversammlung**

1. Vorsitzender der Verbandsversammlung	mtl.	200,— DM
2. Stellvertreter des Vorsitzenden	mtl.	50,— DM
3. Ausschußvorsitzende	mtl.	50,— DM
4. Fraktionsvorsitzende	mtl.	100,— DM

   B. **Vorstand**

1. Vorsitzender des Vorstandes	mtl.	200,— DM
2. Stellvertreter des Vorsitzenden	mtl.	50,— DM

   (2) Die Fraktionen der Verbandsversammlung erhalten zur Abgeltung der durch ihre Geschäftsführung entstehenden Unkosten
   a) einen Sockelbetrag von 100,— DM mtl.
   b) für jedes Fraktionsmitglied 30,— DM mtl.
   zu Händen ihres Fraktionsvorsitzenden. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers (Verbandsdirektor) werden ihren Fraktionen zugerechnet.

   (3) Bedienstete der Regionalen Planungsgemeinschaft, die auf dienstliche Anordnungen an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse und des Verbandsvorstandes außerhalb der Dienstzeit teilnehmen, erhalten anstelle einer Überstundenvergütung und Ersatz der sonstigen Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 30,— DM pro Sitzung".

6. **Der seitherige § 10**
   (Übertragbarkeit von Entschädigungsansprüchen und Verzicht) wird neuer § 9 mit folgender Neufassung:
   „Die Ansprüche gem. § 6 bis 8 dieser Satzung sind nicht übertragbar. Auf sie kann nicht im voraus verzichtet werden".

7. **Der seitherige § 11**
   (Inkrafttreten) wird neuer § 10

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

63 Gießen, 24. 12. 1973

Der Verbandsvorstand
Dr. Drechsler
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen für das Haushaltsjahr 1974

1. **Haushaltssatzung**

   Auf Grund des § 14 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit und den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 hat die Verbandsversammlung am 20. Dezember 1973 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

   § 1

   Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1974 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1 174 000,— DM
in der Ausgabe auf	1 174 000,— DM,

   im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4 000,— DM
in der Ausgabe auf	4 000,— DM

   festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 679 000,— DM festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage wird gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen erhoben.

Die Verbandsumlage ist in vier Teilbeträgen zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. 1974 fällig.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 20. Dezember 1973 beschlossene Stellenplan.

2. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1974 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14. Januar 1974 bis 22. Januar 1974 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen, Gießen, Mühlstraße 23, 1. Stock, öffentlich aus.

63 Gießen, 24. 12. 1973

Der Verbandsvorstand
Dr. Drechsler
Verbandsvorsitzender

62

Tierseuchenbeiträge 1974

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat durch Beschluß vom 8. 8. 1973 die nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. 8. 1973 (GVBl. I S. 333), von den Besitzern beitragspflichtiger Tiere zu entrichtenden Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1974 festgesetzt

für	Beitragsklasse I	Beitragsklasse II
Rinder	(1—199 Tiere) auf 2,— DM je Tier	(200 und mehr Tiere) 4,— DM je Tier
Schafe	(1—1 499 Tiere) auf 0,25 DM je Tier*)	(1 500 und mehr Tiere) 0,50 DM je Tier
Schweine	(1—399 Tiere) auf 0,80 DM je Tier*)	(400 und mehr Tiere) 1,60 DM je Tier

*) mindestens 2,— DM je Bestand

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt hat die Beitragssätze mit Erlaß vom 4. 10. 1973 — VI A 1, 19a 28/11 — genehmigt.

Für Einhufer, Ziegen, Hühner und Bienenvölker werden Beiträge nicht erhoben.

Bestand im Sinne dieses Beschlusses sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

Für die Beitragspflicht ist maßgebend der bei der amtlichen Viehzählung am 3. 12. 1973 festgestellte Bestand an Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere.

Bei Viehhändlern, Viehverwertungsgenossenschaften u. dgl. sind 8% der im Geschäftsjahr 1973 auf eigene Rechnung umgesetzten Tiere beitragspflichtig.

Die Beiträge werden am 15. März 1974 fällig; die Erhebung erfolgt durch die Gemeinden.

62 Wiesbaden, 2. 1. 1974

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

Wo andere stöhnen, zahlen Sie mit leichter Hand...

...denn wir lassen Überschüsse den Bausparern zukommen. Damit Sie Zinsen und Gebühren sparen. **Schneller bauen** ohne 40% ansparen zu müssen. **Mini-Monatsraten** für Bausparverträge bis zu 25 Jahren Laufzeit. **Erstklassiger Service** durch zusätzliche zinsgünstige Finanzierungshilfen z.B. des Bundes, der Post, der Bahn sowie einiger Länder, Gemeinden und Berufsorganisationen. **Hohe Prämien oder Steuervorteile** für Ihre jährlichen Sparleistungen. **Sofort Informationsmaterial anfordern.**

BHW Ihr Vorrecht auf Haus+Vermögen

Bausparkasse für alle im öffentlichen Dienst — das Beamtenheimstättenwerk. 325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 181

63

Vorhaben der Firma Sigri Elektrographit GmbH, Werk Griesheim, Frankfurt/Main-Griesheim

Die Firma Sigri Elektrographit GmbH, Werk Griesheim, in Frankfurt a. M.-Griesheim, Stroofstraße 27, hat Anträge auf Erteilung einer gewerblichen Genehmigung für folgende Vorhaben gestellt:

a) Erweiterung der Kornbunkeranlage, Bau-Nr. 2603, (Gemarkung F-Griesheim, Flur 19, Flurstücke 163/8),

b) Erweiterung der Korn- und Staubmahlanlage, Bau-Nr. 3616, (Gemarkung F-Griesheim, Flur 19, Flurstück 163/8).

Diese Vorhaben bedürfen gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. 2 GewO werden diese Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit bei der Polizei- und Ordnungsbehörde, Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 82—84, III. Stock, Zimmer 305, zur Einsicht offen.

6 Frankfurt a. M., 17. 12. 1973

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Polizei- und Ordnungsbehörde
32.52.10.04 Di/St

Öffentliche Ausschreibungen

64

Lindenberg: Die Bauleistungen für die Erneuerung der Fahrbahndecke und Anbau von Zusatzspuren zwischen km 105,2 + 50 und km 106,0 + 75 — Westseite — der BAB-Strecke A 15, Köln—Frankfurt/Main, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

6 000 cbm	**Mutterbodenabtrag**
14 500 cbm	**Bodenmassen lösen und abfahren,**
6 300 qm	**Alte Fahrbahndecke zertrümmern und abfahren,**
5 700 cbm	**Frostschutzmaterial liefern, einbauen und verdichten**
9 500 cbm	**Asphalttragschicht 18 cm dick einbauen**
13 500 cbm	**Asphaltbinder 8,5 cm dick und Gußasphalt 3,5 cm dick in 12 m Breite einbauen**
3 300 cbm	**Mutterbodenandeckung einschl. maschineller Begrünung**

Bauzeit: ca. 110 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: März 1974.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Limburg, Autobahnzubringer Nord, bis spätestens 15. 1. 1974 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen. Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM (Mehrwertsteuer entfällt) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. mit der Angabe:

Ausschreibungsunterlagen für: Deckenerneuerung und Anbau von Zusatzspuren zwischen km 105,250 bis km 106,075 — Westseite — BAB-Strecke A 15 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 22. 1. 1974 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Limburg, Autobahnzubringer Nord, ausgegeben. **Eröffnungstermin** am 5. 2. 1974, 10.00 Uhr, im Zimmer 421, des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6, **Zuschlags- und Bindefrist:** 4. 3. 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6250 Limburg/Lahn, 20. 12. 1973

Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Limburg

65

Die Kreisstadt Gelnhausen

sucht zu einem baldmöglichen Termin einen

graduierten Ingenieur

der Fachrichtung Hochbau mit Verwaltungserfahrung für das Stadtbauamt. Der Bewerber soll über gute Kenntnisse im gesamten Hochbau verfügen. Gelnhausen liegt in einer landschaftlich reizvollen Gegend im mittleren Kinzigtal zwischen Vogelsberg und Spessart mit guten Verkehrsverbindungen in das Rhein-Main-Gebiet.

Am Ort befinden sich Gymnasium, Realschule, höhere Handelsschule und andere Schulen. Zahlreiche Freizeiteinrichtungen (Frei- und Hallenbad, große Sportanlage, Tennisplätze usw.) sind vorhanden.

Bei der Wohnungsbeschaffung ist der Magistrat behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den

Magistrat der Kreisstadt Gelnhausen
646 Gelnhausen, Postfach 1560
Telefon (0 60 51) 40 61

66

Lebendig — selbständig — abwechslungsreich

Dies sind die Merkmale des Arbeitsgebietes, das Sie in der Stadtkämmerei der Stadt Eschborn in einem kleinen Team aufgeschlossener Mitarbeiter erwartet. Aufgaben, wie die Aufstellung des alljährlichen Haushaltplanes, Mitwirkung bei der Finanzplanung und Koordination zwischen Stadtkämmerei und EDV zählen zu Ihrem Aufgabengebiet. Wir suchen für unsere Stadtkämmerei einen befähigten Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes als stellvertretenden

Leiter der Stadtkämmerei

(Amtmann)

Der Aufgabenbereich erfordert Verantwortungsbewußtsein und Einsatzbereitschaft. Umfangreiche Kenntnisse im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen sowie eine mit möglichst guten Leistungen abgelegte 2. Verwaltungsprüfung sind Voraussetzung für die Einstellung. EDV-Kenntnisse sind von Vorteil, jedoch nicht Bedingung. In unserer Verwaltung ist ein Mittelklasse-Computer vom Typ Kienzle 6000 im Einsatz.

Neben den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen bieten wir weitere Sozialleistungen und die gleitende Arbeitszeit.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen an den

Magistrat der Stadt Eschborn
— Personalamt —
6236 Eschborn 1, Rathausplatz 36

Näheres können sie telefonisch von unserem Herrn Unger, Telefon (0 61 96) 49 01, erfahren.

Eschborn
dem Fortschritt
ein Beispiel

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS

jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter Bezugspreis vierteljährlich DM 18,30 (einschließlich 5½% = 0,98 DM MWSt.) Herausgeber Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden Verlag Buch und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden Postfach 1329 Postscheckkonto Frankfurt/M Nr. 143 60-603. Bankkonto Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648 Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 2,90 bis 40 Seiten DM 3,80, bis 48 Seiten DM 4,50 über 48 Seiten DM 5,00 Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603 Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. 6. 1973
Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.